Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, C. L.

Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen über das Schulwesen im Grossherzogthum Baden

Bd.: 1

Karlsruhe 1852

Paed.th. 5090-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10764143-4

Paed. Th.
50.90.

Paed. Th.
5090

Schmidt

Paed. Th. 5090

Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über das

Schulwesen

im Großherzogthum Baden.

Von Neuem bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. K. S. Schmidt,
Pfarrer in Sand.

Erster Theil. I. Jahresheft.

Karlsruhe.
Druck von C. Macklot.
1852.

In Kommission der Universitätsbuchhandlung von J. Groos in Heidelberg.

249 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Diese Sammlung von Schulgesetzen hätte einige Monate früher erscheinen sollen und können, indem sie schon im Monat Februar vollendet und der Großh. Oberschulkonferenz zur Begutachtung und Empfehlung vorgelegt war; das Manuskript blieb aber dort vier Wochen lang, wie es scheint, nicht unbeachtet, liegen. Unterdeß erschien in aller Eilfertigkeit die Herder'sche Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen mit den ersten 4 Bogen und rühmte sich eines offiziellen Charakters.

Die Ankündigung eines solchen Buches schien allerdings geeignet, die fernere Herausgabe des meinigen überflüssig und bedenklich zu machen; allein ich war es den Abnehmern meines Jahrbuches der evangelisch-protestantischen Kirche, worin die Fortsetzung der Rieger'schen Sammlung von Gesetzen über das Kirchen- und Schulwesen mitenthalten sind, schuldig, damit fortzufahren, sodann vermißte ich in dem ersten Theile der in sichtbarer Hast verfertigten Zusammenstellung der Volksschulgesetzgebung eine Menge der zu dem Gesetz vom 15. Mai 1834 gehörigen nachträglichen Verordnungen (ich könnte deren gegen 100 anführen), deren Bekanntschaft dem Schulmanne unentbehrlich ist, und deren bloße Uebergehung in einer offiziellen Sammlung doch nicht vermag, sie außer Kraft zu setzen. So entschloß ich mich, es zu wagen, und meine Sammlung dem Vergleiche mit einer aus offiziellen Quellen geschöpften Rivalin auszusetzen, ja sogar eine solche Vergleichung herauszufordern.

Die Ordnung des Stoffes, welchen die Herder'sche Zusammenstellung, nur mit weniger Konsequenz, mit meiner Sammlung gemein hat, kann daher deßhalb nicht letzterer nachgeahmt seyn, weil meine Sammlung, wie aktenmäßig bewiesen werden kann, bereits 4 Wochen vor dem Erscheinen jener Zusammenstellung vollendet und vorhanden war, und ich wahre mir daher die Priorität der in den frühern Sammlungen von

Rieger, Eller und Bauer noch nicht beobachteten Sichtung, Unterordnung und Einreihung der einzelnen Materien unter die organischen Schulgesetze vom 15. Mai 1834 und 28. August 1835.

Was den Umfang dieser Sammlung betrifft, so bin ich von dem früheren Vorsatz, nur eine Fortsetzung der Rieger'schen Sammlung in chronologischer Ordnung zu geben, abgewichen, indem ich nicht mehr nur die Besitzer jener Sammlung ins Auge faßte, sondern den ganzen Stand der Schulmänner, welchen ich eine systematische Zusammenstellung aller bisher ungeordnet angehäuften Verordnungen in die Hand zu geben versuchte.

Sand, im August 1852.

Dr. K. L. Schmidt, Pfarrer.

Inhaltsverzeichniß.

I. Das Volksschul-Organisationsgesetz vom 15. Mai 1834.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Lehrplan. S. 49—59.

II. Verordnungen über das Industrieschulwesen.

III. Das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 über die Rechte der Schullehrer und den Aufwand für Schulen.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Vierter Titel.

[illegible]

Siebenter Titel.

§. 78–80. [illegible] S. 109–111.

Zusätze. 1. Zu §. 78. [illegible] [illegible]

Achter Titel.

§. 81 und 82. [illegible] S. 111 und 112.

Zusatz zu §. 81.

Neunter Titel.

§. 90. 91. [illegible] S. 112.

Zusätze. 1. 2. Zusätze zu §. 91. [illegible] §. 91.

II. Des [illegible]

1. [illegible] S. 119.
2. [illegible] S. 122.
3. [illegible] S. 123.
4. [illegible] S. 125.
5. [illegible] S. 126.

I.

Das Volksschul-Organisationsgesetz vom 15. Mai 1834.

Leopold von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß, nächst einer guten häuslichen Erziehung, der Volksunterricht das wesentlichste Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen, zur Beförderung der Sittlichkeit und des zeitlichen Wohlstandes der Staatsangehörigen sey, haben Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von langen Zeiten her diesem Unterricht ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

Insbesondere sind in dem Edikt vom 13. Mai 1803, die Einrichtung der niederen und höheren Lehranstalten betreffend, auch über die Volksschulen viele sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, welche theils durch öffentlich verkündete, theils durch schriftlich erlassene Verordnungen und Verfügungen weiter entwickelt worden sind.

Alle diese Verordnungen und Verfügungen haben Wir einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Fehlende ergänzen, und alles in ein Ganzes verarbeiten, zugleich aber auch mit den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts, worüber besondere Verordnungen erscheinen werden, in Zusammenhang bringen lassen, und haben nun auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Volksschulwesen im Allgemeinen.

§. 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht. Jedoch die beiden letzteren Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§. 2. Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

§. 3. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1 erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Zweiter Titel.

Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen.)

I. Kapitel.

Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung.

§. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden.

§. 5. An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte geborenen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Ortseinwohnern angehören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt.

§. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 u. 5) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen. Gegen die letztern hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie, wo nöthig, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden, sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4 Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10 oder §. 11 dargethan wird.

§. 7. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 23. April noch zurücklegen. Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1 a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementarvolksschule zurückzubehalten.

§. 8. Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

Zusätze.

1) zu §. 4. Die Zulassung jüngerer Kinder bleibt dem Schulvorstand überlassen, wenn durch ihre Aufnahme die Klasseneinthei-

lung nicht gestört wird, der Raum nicht beschränkt, und die Kräfte des Lehrers zureichen.

Minist. des Innern. Evang. K.-S. 19. Mai 1835. Nr. 5,177.

2) Zulassung israelitischer Kinder. Wo sich Schulen beider christlichen Konfessionen befinden, und die eine oder andere von israelitischen Kindern besucht wird haben sich die beiden Ortsschulinspektoren hinsichtlich des schulpflichtigen Alters derselben miteinander zu verständigen.

Minist. des Innern. Evang. K.-S. 24. Febr. 1837, Nr. 2830.

3) zu §. 7. Normaltag für Schulentlassung ist der 23. April, und es findet keine Dispensation zu früherem Austritt statt. Uebrigens verfügen die Schulbehörden über die Schulentlassung ganz unabhängig von der Verfügung der Kirchenbehörden über die Konfirmation und Zulassung zur ersten heiligen Kommunion.

Minist. des Innern 23. März 1835.

4) Den Bezirksschulvisitatoren ist die Befugniß ertheilt, daß sie bei Schulkindern, welche am 23. April das festgesetzte Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, solches aber bis längstens 1. August des nämlichen Jahres noch erreichen, auf den Antrag des Schulvorstandes gegen die Vorschrift des §. 7 Nachricht ertheilen, und die Schulentlassung bewilligen dürfen, wenn das betr. Schulkind bereits mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht, und sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, befähigt hat.

Minist. des Innern 21. Dez. 1835, Nr. 11,333.

5) Dieser Erlaß, welcher durch die Oberschulkonferenz veranlaßt worden ist, berührt die evang.-protest. Bezirksschulvisitatoren nicht, weil in der evang.-protest. Kirche, worin die Schulentlassung und die Konfirmation unmittelbar zusammenfallen, nach der Unionsurkunde (Beil. A. §. 12) das Nöthige über diesen Punkt schon bestimmt ist, und darnach auch immer verfahren wird; und

Minist. des Innern. Evang. K.-S. 18. März 1836, Nr. 3564.

6) Daß derselbe Erlaß nur die weltlichen Schulentlassungen betreffe, auf die Konfirmation aber keine Anwendung finde.

Minist. des Innern 29. April 1836, Nr. 4290.

7) Den Schulbesuch auswärtiger, zum Hirtendienst gedungener, oder von Landwirthen in sonstigen Dienst genommener Kinder betr.

Siehe Rieger V. 193.

8) Form der Schulentlaßscheine. (§. 8)

Siehe Rieger III. 61.

II. Kapitel.

Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten.

§. 9. Kinder, welche zum Zwecke einer höhern Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule.

§. 10. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer desfallsigen Bewilligung des Bezirksschulvisitators. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigen-

schaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein rezipirte Lehramtskandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 1) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letzteren durch sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

§. 12. Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkürlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich.

Zusätze.

1) Fabrikschulen. Verordnung Minist. des Innern 4. März 1840. Regbl. 1840, Nr. 6. Rieger V. 119.

2) Privatlehranstalten. Kinder, welche zum Zweck einer höhern Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind von dem Besuche der Volksschule frei.

3) Nach §. 10 derselben Verordnung bedürfen dagegen diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, der Bewilligung des Bezirksschulvisitators, um vom Besuche der Volksschulen frei zu seyn. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichts nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung vom Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

4) Nach §. 11 haben Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuch der öffentlichen Volksschule befreien sollen, in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztere, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen, so wie sie auch nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde ertheilt werden können.

Man findet sich nun, da diese gesetzlichen Vorschriften öfters unbefolgt bleiben, veranlaßt, dieselben zu erneuern, und den sämmtlichen Großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, Bezirksschulvisitatoren und Schulvorständen besondere Wachsamkeit für deren genaue Befolgung mit dem Anhang zu empfehlen, daß Gesuche um Errichtung von Privatschulen, nach §. 48 derselben Verordnung mit Gutachten jeweils

hieher vorzulegen sind, und solche Anstalten, wie sich von selbst versteht, vor erhaltener Bewilligung der Oberschulbehörde nicht eröffnet werden dürfen.

Regierung des Mittelrheinkreises 11. Mai 1838, Nr. 10,367.

5) In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. Dezember vorigen Jahres, Nr. 2063, wird die diesseitige Verordnung vom 9. März 1849, die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betr., anmit zurückgenommen, und jene vom 7. Nov. 1840, Regbl. Nr. 37, wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Regbl. 1852, Nr. 2.

Anmerkung. Die aufgehobene Verordnung vom 9. März befindet sich Samml. Seite 15, die reaktivirte Rieger V. 214.

6) Weibliche Lehrinstitute in Klöstern. Der Kathol. Kirchensekt. wird auf ihren Vortrag vom 21. v. M., Nr. 12,700, die Beaufsichtigung der Privatlehranstalten betreffend, erwidert:

Die in mehren weiblichen Lehrinstituten bestehenden sogenannten Klosterpensionate unterliegen nach den allgemeinen Vorschriften der §§. 11 und 12 der höchsten Verordnung über die Volksschulen vom 14. Mai 1834 allerdings derselben Aufsicht der Schulbehörde, wie die öffentlichen Schulanstalten, zumal sie auch solche Kinder zum Unterricht und zur Erziehung aufnehmen, die das Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben. Wo und sofern nun diese Beaufsichtigung bisher unterblieben ist, hat die Kirchensektion dieselbe demnach anzuordnen, wobei man es ihrem Ermessen überläßt, dieselbe hinsichtlich der einzelnen Pensionate den ordentlichen Ortsschulinspektoren, oder je nach Umständen besonders hierfür zu ernennenden geeigneten Männern zu übertragen.

Minist. des Innern 22. Nov. 1836, Nr. 13,073.

III. Kapitel.

Von den Schulversäumnissen.

§. 13. Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer oder, wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind.

§. 14. Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtiget hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3 des obengedachten Edikts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von

4 bis 24 Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

Zusätze.

1) Die Bezirksämter sind anzuweisen, daß sie sich jeweils bei Abhaltung der Ruggerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten von dem gehörigen Vollzug der §§. 13—15 der Verordnung Kenntniß zu verschaffen, und die desfalls nöthigen Anordnungen zu veranlassen haben.
Minist. des Innern 2. März 1838, Nr. 1997.

2) Nach den §§. 13 bis 15 des Schulgesetzes sollen die Bürgermeister die Schulversäumnisse bestrafen; dies geschieht aber häufig nicht, die Schulen werden dadurch schlecht, und wenn am Ende der Schaden durch den Schulvisitator entdeckt wird, so kann er nicht mehr gehörig gut gemacht werden, theils weil wieder ein Jahr abgelaufen ist, theils weil wegen der vielen und nur generellen Notizen in den Visitationsberichten eine gründliche Erledigung in der Regel unmöglich ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, weisen wir

a) die Bürgermeister anmit alles Ernstes an, die Schulversäumnisse sogleich zu bestrafen, wenn ihnen die Verzeichnisse derselben vom Schulinspektor zukommen, und die Strafen sogleich einzuziehen, resp. die Schuldigen, wo Arrest erkannt wurde, in solchen abführen zu lassen.

Die gewöhnliche Einwendung, daß die Kinder wegen Armuth die Schule nicht besuchen können, ist in der Regel gänzlich ungeeignet, da ja gerade die Armen in ihren nützlichen Kenntnissen die Hilfsmittel zu ihrem Unterhalt suchen müssen, welche die Vermöglichern in ihren Glücksgütern finden.

b) Wenn die Bürgermeister in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit nicht thun, so fordern wir hierdurch die Schulinspektoren auf, ohne langen Verzug die schriftliche Anzeige bei Amt zu machen und dieser Anzeige die Verzeichnisse oder andere Papiere beizulegen, damit solches mit der gehörigen Sachkenntniß einschreiten und dem Uebel gründlich abhelfen kann.

Bleiben diese wiederholten Anzeigen beim Amte ohne Folge, so ist unter näherer Angabe der Verhältnisse Beschwerde bei diesseitiger Regierung zu erheben, damit wir die Ordnung herstellen können.

Die allgemeinen Klagen der Schulinspektoren über Bürgermeister und Amt, in dem Augenblick, wo der Visitator die Schule schlecht findet, sind zu nichts nütze, und der Schulinspektor kann sich nur rechtfertigen, wenn er nachweiset, in oben angezeigtem Wege seine Schuldigkeit gethan zu haben.

c) Die Großherzogl. Aemter aber fordern wir auf, den Volksschulen volle Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie durch eigene Wahrnehmung oder durch die Anzeige der Schulinspektoren Kenntniß von Nachlässigkeit und Mißbräuchen erhalten, soweit es ihres Amtes ist, kräftig einzuschreiten. Insbesondere werden sie darauf halten, daß die Strafen ohne Verzug durch die Bürgermeister angesetzt und vollzogen werden, und im entgegen-

gesetzten Falle die letzteren mit gebührenden Strafen belegen, oder, wenn dieselben in dem Vollzug auf Hindernisse stoßen, welche zu übersteigen sie nicht stark genug sind, die Amtsexequenten oder auch die Gendarmerie mit dem Vollzug beauftragen.

Reg. des Oberrheinkreises 31. Okt. 1840, Nr. 22711.

3) Nach §. 14 der Verordnung sollen Schulversäumnißstrafen durch den Gemeindediener erhoben und nach Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen oder zu Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abgeliefert werden.

Da diese Gelder nicht überall richtig verrechnet werden, die Aufsichtsbehörde aber wegen Ungewißheit über die Bestimmung, welche der Schulvorstand getroffen hat, an der Ueberwachung gehindert ist, so wird verfügt:

a) Die Schulvorstände haben binnen 14 Tagen die Bestimmung zu treffen, ob die Schulversäumnißstrafen an das Ortsalmosen, oder an die Schulkasse (welche in der Regel die Gemeindekasse ist) abgeliefert werden sollen.

b) Von dieser Bestimmung haben sie dem politischen Gemeinderath, in so fern die Strafen in die Gemeindekasse, und dem Kirchengemeinderath (Stiftungskommission), wenn sie in das Almosen fließen, endlich in beiden Fällen dem Amt Anzeige zu machen.

c) Die Bezirksämter erstatten binnen 6 Wochen Bericht hierher, bei welchen Schulen das Almosen und bei welchen die Gemeindekasse die Versäumnißstrafen verrechnet.

Die Nachweisung ist in der unten angegebenen tabellarischen Form zu geben.

Von der Tabelle wird das Amt, insofern die Einnahme der Strafen in Gemeindekassen fließen soll, dem Amtsrevisorat Mittheilung machen.

Bezirksamt Mosbach.

Tabelle über die Kassen, welchen die Schulversäumnißstrafen zugewiesen sind.

Ort.	Konfession, zu welcher die Schule gehört.	Kasse, in welche die Strafen abzuliefern sind.	Bemerkungen.
Aglasterhausen	Katholisch	Almosenfond	
"	Evangelisch	Almosen	
Asbach	Evangelisch	Klingelbeutelalmosen	
"	Katholisch	Gemeindekasse	

Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises 12. März 1841, Nr. 6084.

4) . . . . die Kosten der Gefängnißstrafe, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder wegen deren Schulversäumniß erstanden, können dem Schulfond nicht zur Last fallen, sondern im Falle der Vermögenslosigkeit der Amts- oder Gemeindekasse 2c.

Minist. des Innern 10. April 1837, Nr. 3508.
Rieger IV. 156.

IV. Kapitel.

Prüfungen der Schulen.

Durch allerhöchstlandesherrliche Verordnung treten am Schulgesetz vom 15. Mai 1834 folgende Veränderungen ein.

Regbl. 1851, Nr. 60.

Das IV. Kapitel des zweiten Titels „Prüfungen der Schulen" wird abgeändert, wie folgt:

§. 16. In jeder Klasse finden unter der Leitung des Ortsschulinspektors jährlich zwei Prüfungen statt; die eine ist am Ende des Sommerhalbjahrs unter Anwohnung des Schulvorstandes, die andere am Ende des Winterhalbjahrs öffentlich abzuhalten. Zu letzterer sind außer den Mitgliedern des Schulvorstandes noch jene des Gemeinderaths besonders einzuladen.

§. 17. Der Bezirksschulvisitator hat jede Schule seines Bezirks wenigstens alle zwei Jahre einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Bei Schulen, deren Zustand eine engere Beaufsichtigung räthlich oder nothwendig macht, kann oder muß diese Untersuchung schon in kürzerer Zwischenzeit geschehen.

Zu der hierbei vorzunehmenden Schulprüfung sind ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes und Gemeinderathes einzuladen.

Unabhängig hievon hat der Bezirksschulinspektor die Schulen seines Bezirks von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich über die dienstliche Wirksamkeit und die sonstigen Verhältnisse der Ortsschulinspektoren sowohl, als der Lehrer fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 17. a) Außerdem ist jeder Schulbezirk in der Regel alle vier Jahre von einem Mitgliede der Oberschulbehörde zu besuchen, welches von dem religiös-sittlichen, intellektuellen und ökonomischen Zustande der einzelnen Schulen, von der Thätigkeit und Persönlichkeit der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, sowie dem Vollzuge der für das Volksschulwesen ergangenen Verordnungen und Vorschriften genaue Kenntniß zu nehmen, und hierüber der Oberschulbehörde zu berichten hat. Diese kann einzelne Bezirke je nach Bedürfniß auch schon in kürzerer Zwischenzeit visitiren lassen. Auch kann sie die Direktoren der Schullehrerseminarien oder andere bewährte Schulmänner mit den Visitationen beauftragen.

§. 17. b) In Privatschulen werden die nämlichen Prüfungen und Visitationen, wie in den öffentlichen Volksschulen vorgenommen.

Die Prüfungen finden in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen statt, welchen sonst noch der Schulvisitator oder der Vorstand der Anstalt den Eintritt gestattet.

§. 17. c) Ueber die Art der Vornahme der Prüfungen und der verschiedenen Visitationen wird die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern besondere Instruktionen erlassen.

Instruktionen:

a) Für Prüfungen durch den Ortsschulinspektor.

§. 1. Der Ortsschulinspektor hat von der am Schlusse des Winterhalbjahrs abzuhaltenden öffentlichen Prüfung 14 Tage vorher den Schulvorstand und Gemeinderath, sowie das Lehrerpersonal in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Der Schullehrer, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben, übergibt 8 Tage vor der Prüfung dem Schulinspektor die Schultabelle, worin die Namen der Schulkinder mit dem Alter derselben, in Klassen abgetheilt, unter Angabe des Fleißes und Betragens und der Fortschritte der einzelnen Schüler aufgeführt werden, dann den Unterrichts- und Stundenplan, nebst einem Berichte über den Zustand der Schule, der Schulrequisiten u. s. w., sowie über etwaige Mängel und Beschwerden, die er vorzutragen hat.

§. 3. Die Prüfung selbst, welche mit Gesang und Gebet angefangen und beschlossen wird, beginnt mit der untersten Klasse und erfolgt, rücksichtlich der einzelnen Lehrgegenstände, nach der vom Schulinspektor bestimmten Ordnung. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die einzelnen Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen zu behandeln sind, und des einzuhaltenden Lehrganges ist lediglich der von dem Bezirksschulvisitator genehmigte Unterrichtsplan maßgebend.

Der Lehrer prüft bei jedem Gegenstande selbst, und der Inspektor überzeugt sich durch besonders gestellte Fragen und Aufgaben, wozu auch während der Prüfung zu fertigende schriftliche Aufsätze gehören, von den Leistungen des Lehrers und der Schüler.

Hinsichtlich des Schreibunterrichts hat sich der Inspektor nicht nur Probeschriften, sondern auch Schreib- und Aufsatzhefte vom abgelaufenen Schuljahre her vorlegen zu lassen.

§. 4. Nach beendigter Prüfung der Elementarschule beginnt die Prüfung der Fortbildungs- und Industrieschule auf gleiche Weise. Bei der ersteren ist besonders auf die praktische Befähigung der Schüler in Fertigung von schriftlichen Aufsätzen, in Lösung von passenden Rechnungsaufgaben, in richtiger Auffassung von geeigneten Lesestücken, dann auf religiös-sittliche Bildung derselben zu sehen.

§. 5. Den Erfund jeder einzelnen Klasse und Schule in allen Gegenständen nimmt der Inspektor sogleich zu Protokoll und läßt dieses am Schlusse von dem Schulvorstande unterschreiben.

Das Protokoll über den Erfund der Industrieschule mit dem Verzeichnisse der Kinder und ihrer Arbeiten ist gesondert aufzunehmen und gemäß §. 9 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1836, Regbl. Nr. 40, dem Bezirksschulvisitator vorzulegen.

§. 6. Am Schlusse der Prüfung versammelt der Inspektor den Schulvorstand, um sich mit ihm über die in den oben (§. 2) genann-

ten Vorlagen enthaltenen Angaben sowohl, als auch über das Ergebniß der Prüfung, sowie über etwaige Verbesserungsvorschläge, Wünsche oder Beschwerden hinsichtlich des Schulwesens zu berathen.

Derselbe vernimmt auch die Lehrer über ihre Wünsche und Anträge, sowie über dasjenige, was ihnen zur Last gelegt wird.

Das Ergebniß dieser Berathung und Einvernahme wird ebenfalls zu Protokoll genommen.

§. 7. Sämmtliche Protokolle sind mit den in §. 2 genannten Eingaben und Beilagen, nebst den Probeschriften und den während der Prüfung gefertigten Aufsätzen, nebst einem ausführlichen Berichte, worin ein treues und klares Bild der Schule, der Lehrer, des Unterrichtsverfahrens und der Leistungen derselben, der Befähigung und insbesondere des religiös-sittlichen Karakters der Jugend zu geben ist, innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung an den Bezirksschulvisitator zur Bescheidsertheilung einzusenden.

§. 8. Der hierauf von dem Bezirksschulvisitator zu erlassende Bescheid muß längstens bis Anfangs August dem Schulinspektor und den Lehrern eröffnet seyn.

§. 9. Die Prüfung am Ende des Sommerhalbjahrs ist gleichfalls nach den in §. 3 dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

Ein Protokoll ist jedoch nur bei besonders erheblichen Vorkommnissen aufzunehmen, und solches sodann dem Bezirksschulvisitator zur geeigneten weiteren Verfügung vorzulegen.

Vorstehende Instruktion wird in Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. v. M., Nr. 14,346, hiermit den evang. Ortsschulinspektoren zur Nachachtung zugefertigt.

Großh. evang. Oberkirchenrath 5. Nov. 1851, Nr. 17,828.

b) Für Prüfungen durch den Bezirksschulvisitator.

§. 1. Der Bezirksschulvisitator hat acht Tage vor der Vornahme der Visitation den Ortsschulinspektor hievon in Kenntniß zu setzen, welcher sofort dem Schulvorstand und Gemeinderath die erforderliche Mittheilung zu machen hat.

§. 2. Am festgesetzten Tage beginnt der Visitator die Visitation, indem er vorerst mit dem Schulinspektor und Bürgermeister eine vorläufige Besprechung hält, um sich schon im Voraus über den Zustand der Schule, ihre Bedürfnisse und die Persönlichkeit der Lehrer im Allgemeinen zu unterrichten.

§. 3. Hierauf nimmt der Visitator eine Prüfung der einzelnen Klassen auf den Grund des genehmigten Lehrplans in der Art vor, daß er bei jedem einzelnen Gegenstand zunächst den Lehrer — in der Religionslehre also auch den betreffenden Geistlichen — prüfen läßt, zugleich aber auch, soweit es ihm erforderlich scheint, selbst Fragen und Aufgaben stellt (wozu namentlich während der Prüfung zu fertigende schriftliche Aufsätze gehören), um sich so von der Befähigung und den Leistungen der Schüler und des Lehrers zu überzeugen. Der Visitator wird dabei

sein Augenmerk namentlich darauf richten, ob der Lehrer überall den angeordneten Lehrgang, so wie das vorgeschriebene Maß des Unterrichts beachtet, welches Unterrichtsverfahren er eingehalten hat, und ob die Schüler dadurch zu einem gründlichen Verständniß und zur selbstständigen Auffassung des Erlernten angeleitet wurden.

§. 4. Mit ganz besonderer Sorgfalt hat sich der Visitator sowohl bei der Prüfung, als auch durch Benehmen mit den Mitgliedern des Schulvorstandes und andern angesehenen Ortsangehörigen über den religiös-sittlichen Zustand der Schule zu verlässigen. Insbesondere wird er sich erkundigen, ob die erforderliche Schulzucht gehandhabt wird, ob das Benehmen der Kinder in und außer der Schule gesittet und anständig ist, ob sie zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes angehalten, und überhaupt zur Frömmigkeit und Liebe ihrer Mitmenschen, zur Achtung und zum Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit und zur Treue gegen den Regenten herangezogen werden (§. 34. Lehrplan.).

§. 5. In gleicher Weise wird sich der Visitator darüber versichern, ob die rücksichtlich der Schulordnung ergangenen Vorschriften, wie namentlich jene über Eintheilung der Schüler in Klassen, Aufnahme, Aufsteigen und Entlassung der Schüler, Zeit der Abhaltung der Schule, Bestrafung der Schulversäumnisse, Ertheilung der Ferien, Gebrauch der Lehrbücher, Anschaffung der erforderlichen Schulrequisiten u. s. w. gehörig vollzogen werden.

§. 6. Auch über die ökonomischen Verhältnisse der Schule hat der Visitator Erkundigungen einzuziehen, und insbesondere zu erheben, ob das Schulhaus in ordentlichem Zustande sich befindet, ob ein Schulfond vorhanden und wie dessen Mittel verwendet werden, wie das Einkommen der Schulstelle beschaffen, ob eine Ausstattung derselben mehr mit Grundstücken zu wünschen ist, und wie dies durchführbar wäre, ob der Gehalt des Lehrers rechtzeitig bezahlt wird 2c.

§. 7. Rücksichtlich der Person des Lehrers hat der Visitator nicht allein dessen berufliche Befähigung und dienstliches Verhalten, sondern auch sein Benehmen außer Dienst zum Gegenstand der genauesten Erkundigung zu machen. Namentlich wird er sein Augenmerk darauf richten, ob der Lehrer in der Schule mit Geschick, Fleiß und Würde wirkt, und sich in seinem Berufe weiter zu bilden bestrebt; ob er zu den Nebendiensten, die er etwa bekleidet, die erforderliche Genehmigung der Oberschulbehörde besitzt, und jene keinen nachtheiligen Einfluß auf die Führung seines Hauptdienstes ausüben; ob sein Verhalten in sittlicher, kirchlicher und politischer Beziehung überall seiner dienstlichen Stellung entspricht; in welchem Verhältnisse er zu seinen etwaigen Nebenlehrern, zum Ortsschulinspektor und zur Gemeinde steht.

§. 8. Der Visitator hat sich nicht minder zu überzeugen, ob der Pfarrer als Ortsschulinspektor oder Religionslehrer, so wie der Schulvorstand ihren Verpflichtungen (§. 38—43 der Verordnung vom 14. Mai 1834) jederzeit nachgekommen sind, und wird zu diesem Behufe sowohl von den betreffenden Tagebüchern des Ersteren, als auch von

den Sitzungsprotokollen und Versäumnißlisten des Letzteren Einsicht nehmen.

§. 9. Zum Schluß der Visitation vernimmt der Visitator den Schulvorstand, den Inspektor und die Lehrer gesondert über ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche, ertheilt ihnen die geeignete Weisung behufs der Beseitigung der wahrgenommenen Uebelstände, und vermittelt oder entscheidet — so weit er hiezu befugt ist — die etwa zwischen den verschiedenen bei der Schule betheiligten Personen vorhandenen Konflikte. Ueber Gegenstände, welche sich nicht zur Erledigung durch den Visitator eignen, hat derselbe ein eigenes Protokoll aufzunehmen, und solches der kompetenten Behörde zur geeigneten Verfügung vorzulegen.

§. 10. Ueber die Vornahme der Visitation und deren Erfund hat der Visitator ein genaues Protokoll zu führen, den Bescheid hierauf innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Visitation selbst zu ertheilen, und denselben dem Schulinspektor und durch diesen dem Schulvorstand und den Lehrern schriftlich zu eröffnen.

§. 11. Die Protokolle über sämmtliche, im Laufe eines Jahres bei den verschiedenen Schulen abgehaltenen Visitationen sind nebst den hierauf ertheilten Bescheiden, so wie den Abschriften der Bescheide über die von den Ortsschulinspektoren vorgenommenen jährlichen Hauptprüfungen unter Anschluß einer statistischen Uebersichtstabelle im Monat September an die Oberschulbehörde einzusenden.

§. 12. Bei größeren Bezirken hat der Visitator die ihm unterstehenden Schulen in zwei Abtheilungen zu theilen, und jedes Jahr die Schulen einer dieser Abtheilungen zu visitiren. In dem Jahre, in welchem eine Schule durch einen Kommissär der Oberschulbehörde visitirt wurde, findet die Visitation durch den Bezirksschulvisitator nicht Statt.

§. 13. Die Visitation der Fortbildungs- und Industrieschulen geschieht in gleicher Weise.

Bei letzteren ist jedoch das Protokoll nach §. 9 Abs. 2 der Verordnung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 1. August 1836 (Regbl. Nr. 40) der Großherz. Kreisregierung zur Verbescheidung vorzulegen.

§. 14. Die Visitation derjenigen Schule, an welcher der Bezirksschulvisitator zugleich Ortsschulinspektor ist, geschieht von dem besonders dazu ernannten Visitator eines nächstgelegenen Bezirks in derselben Weise.

§. 15. Der dem Bezirksschulvisitator in Art. I. §. 17 Absatz 4 der Großherzogl. Verordnung vom 3. Oktober 1851, Regbl. Nr. 60, auferlegten Verpflichtung, die Schulen seines Bezirks von Zeit zu Zeit auch ohne vorherige Ankündigung seines Erscheinens und ohne Vornahme formeller Prüfungen zu besuchen, wird derselbe jeweils bei Gelegenheit der Abhaltung von Lehrerkonferenzen außerhalb seines Wohnsitzes, sowie überhaupt gelegenheitlich seiner Anwesenheit an dem Orte einer Schule nachkommen.

Ueber die Vornahme dieser Besuche und den Erfund hierbei hat der Bezirksschulvisitator schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche dem

Kommissär der Oberschulbehörde bei der periodischen Visitation des Schulbezirks vorzulegen sind.

c) Prüfungen durch Mitglieder der Oberschulbehörde.

§. 1. Die nach Art. I. §. 17 a) der Verordnung v. 3. Oktober 1851, Regbl. Nr. 60, vorzunehmenden Visitationen erfolgen ohne vorausgegangene Anzeige an die zu visitirenden Bezirke.

§. 2. Der Kommissär begiebt sich zunächst an den Sitz der betreffenden Bezirksschulvisitatur und des betreffenden Bezirksamtes. Er vernimmt den Bezirksschulvisitator auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften über seine Geschäftsführung, untersucht die Visitaturakten und Registratur, und notirt sich die Angaben des Bezirksschulvisitators über den Stand und die Bedürfnisse der Schulen in subjektiver und objektiver Hinsicht. Auch benimmt sich der Kommissär mit dem Vorstand des Bezirksamtes und berücksichtigt dessen Bemerkungen hinsichtlich des Schulwesens in geeigneter Weise.

§. 3. Nach dem Ergebniß dieser Erhebung wird der Kommissär sein Geschäft einrichten. In der Regel besucht er mehrere Schulen eines Bezirkes und zwar, wenn ihm nicht spezieller Auftrag in Bezug auf einzelne Schulen gegeben ist, namentlich solche, die im Rufe entweder sehr guter oder geringer Schulen stehen. Es bleibt ihm überlassen, da, wo er es angemessen findet, den Bezirksschulvisitator beizuziehen.

§. 4. Für die eigentliche Prüfung verwendet er so viel Zeit, als erforderlich ist, sich von der Lehrfähigkeit, der Methode und dem Fleiße des Lehrers, von der Bildungsstufe der Schüler, und überhaupt von dem Zustande der Schule ein klares Bild zu verschaffen. Die Prüfung hat sich nicht blos auf die Elementarschule, sondern auch auf die Fortbildungsschule zu erstrecken.

§. 5. Der Kommissär wird sich insbesondere angelegen seyn lassen, das Verhalten der Lehrer in sittlicher, kirchlicher und politischer Beziehung, sowie die Stellung und Wirksamkeit des Ortspfarrers als Schulinspektor und Religionslehrer genau kennen zu lernen.

§. 6. Auf die ökonomischen Verhältnisse, wie das Einkommen des Lehrers, den Schulfond und dessen Verwaltung hat der Kommissär sein Augenmerk zu richten, namentlich hat er darauf zu achten, ob das Schulgebäude zweckmäßig eingerichtet ist und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

§. 7. Am Schlusse der Visitation findet eine separate Vernehmung des Ortsschulinspektors, der Lehrer und des Schulvorstandes statt, um etwaige Wünsche und Beschwerden entgegen zu nehmen, oder denselben Wahrnehmungen und Bemerkungen mitzutheilen.

In den Fällen, wo Konflikte zwischen den verschiedenen bei dem Schulwesen betheiligten Personen bestehen, wird der Kommissär dieselben durch persönliches Dazwischentreten zu vermitteln suchen.

Ueber wichtigere Gegenstände, welche sich nicht zur sofortigen Erledigung eignen, ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das der Oberschulbehörde zur weiteren Verfügung vorgelegt wird.

§. 8. Der Kommissär hat über sein Visitationsgeschäft ein Tagebuch zu führen, und dieses mit den etwaigen Anträgen und Vorschlägen hinsichtlich einzelner, wie allgemeiner, das Schulwesen betreffender Gegenstände der Oberschulbehörde vorzulegen.

Zusätze.

1. Wer die Kosten der Prüfungen zu tragen habe? Die Diäten und Voiturekosten der Bezirksschulvisitatoren sind, da das Gesetz vom 28. August 1835 hieran nichts ändert, wie bisher aus den Lokal- oder milden Fonds der Schulgemeinde zu bestreiten. Nur wenn ein solcher Fond, der die Zahlung bisher leistete, wegen veränderter Verhältnisse hierzu nicht mehr im Stande wäre, so hätte die subsidiärpflichtige politische Gemeinde einzutreten. —

Minist. des Innern 10. April 1837, Nr. 3466.

2. Keine Almosen können nicht zur Bestreitung der Schulvisitaturkosten angehalten werden, wohl aber Lokalfonds.

Regierung des Mittelrheinkreises 18. Febr. 1840, Nr. 4149.
Rieger V. 219.

3. Ausserordentliche Visitationen. Die Kosten für die Abhaltung außerordentlicher Visitationen von Volksschulen, welche künftig vorgenommen werden sollen, werden auf das Extraordinarium des Großh. Ministeriums des Innern übernommen.

Großh. Kathol. Oberkirchenrath 25. April 1845, Nr. 9307.

4. Diätenzettel und Voiturekosten sind von den Bezirksschulvisitatoren zugleich mit den betreffenden Visitationsprotokollen der ihnen vorgesetzten obersten Schulbehörde vorzulegen. Diese wird hierauf die fraglichen Forderungszettel prüfen lassen und mit dem Beisatz „geprüft und zur Dekretur geeignet gefunden" den Schulvisitatoren zurücksenden.

Minist. des Innern 9. Okt. 1839, Nr. 10877.

5. Form der Gebührenforderung der Bezirksschulvisitatoren. Für jede Schulvisitation ist ein besonderer Gebührenforderungszettel aufzustellen, und in demselben genau anzugeben der Tag der Vornahme der Schulprüfung und der damit zugebrachte Zeitaufwand, sodann die Entfernung des betreffenden Schulortes vom Wohnort des Bezirksschulvisitators.

Wenn der Bezirksschulvisitator auswärts übernachtet, oder wenn derselbe auf den Grund der vorliegenden Verordnung Großh. Minist. des Innern v. 6. Febr. 1837 (Regbl. 1837 Nr. 6) sonst eine volle Diät beanspruchen zu können glaubt, so ist dies im Gebührenforderungszettel zu bemerken, beziehungsweise gehörig zu motiviren.

Die Voituranrechnung ist mit dem Forderungszettel desjenigen zu belegen, welcher solche geleistet hat.

Hat jedoch der Bezirksschulvisitator sich seines eigenen Fuhrwerks bedient, so ist dies im Kostenverzeichniß zu bemerken und wegen der angerechneten Voiture ein Zeugniß des Bürgermeisters des Wohnorts des Visitators über die ortsüblichen Voiturepreise per Tag oder einen halben Tag beizulegen.

Minist. des Innern, Kathol. Kirchensekt. 29. Mai 1840, Nr. 9489.

6. Nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern, Plenum, vom 9. Okt. 1839, Nr. 10877, haben zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Betreff der Vorlage und Prüfung der durch die Kirchen- und Schulvisitationen veranlaßt werdenden Forderungszettel die Dekane und Schulvisitatoren ihre Forderungszettel sogleich mit den betreffenden Visitationsprotokollen der ihnen vorgesetzten oberen Kirchen- oder Schulbehörde vorzulegen. Sämmtliche Kathol. Bezirksschulvisitaturen werden hiervon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß dadurch die in den Verordnungsblättern erschienene diesseitige Verfügung vom 26. April 1839, Nr. 8055, aufgehoben ist, und sie ihre Schulvisitationsberichte und Forderungszettel nicht mehr durch die betreffende Großh. Kreisregierung, sondern unmittelbar hierher vorzulegen haben.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensekt. 17. Juli 1840, Nr. 13,043.

7. Gebühren des Schulvorstandes. ... Indem nach §. 40 des Gesetzes vom 15. Mai 1834 alle Dienstleistungen des Ortsschulvorstandes unentgeltlich sind 2c., so wurde nach wiederholter Berathung beschlossen, auch in jenen Fällen die Gebühren der Schulvorstandsmitglieder von Schulprüfungen für unzulässig zu erklären, in welchen sie herkömmlich waren, und daß hiervon die Stiftungsrevision besonders in Kenntniß zu setzen sey.

Evang. Oberkirchenrath 12. März 1844, Nr. 5646.

8. Großh. Evang. Oberkirchenrath zu erwidern: Der §. 17 der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt genau diejenigen Personen, welche zu den durch den Bezirksschulvisitator vorzunehmenden öffentlichen Prüfungen der Schulen eingeladen werden sollen. Da nun unter diesen Personen der Beamte nicht ausdrücklich genannt ist, so ist der Bezirksschulvisitator auch nicht verpflichtet, denselben gleichfalls einzuladen, obgleich es von dem Visitator nur mit Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn auch der Beamte der Prüfung freiwillig beiwohnt, und dadurch seine Theilnahme an der Volksschule bekundet.

Großh. Oberschulkonferenz 8. Juli 1844, Nr. 139.

9. Die Vertheilung von Brezeln, Wecken oder Papier bei der jährlichen Hauptschulprüfung ist auf die Werktagsschüler zu beschränken, und die Fortbildungs- oder Sonntagsschüler davon auszuschließen.

Regierung des Unterrheinkreises 22. April 1845, Nr. 10,093.

10. Die Verwendung der Beilagen der Schulvisitationsberichte. Die Kathol. Schulvisitatoren werden angewiesen, die bei den Schulvisitationsbescheiden jeweils rückangeschlossenen Beilagen ihrer Visitationsberichte bei ihren Akten aufzubewahren, mit Ausnahme der Verzeichnisse und Probeschriften der Schüler, welche durch die Ortsschulinspektoren den betreffenden Lehrern zurückzustellen sind.

Kathol. Oberkirchenrath 6. Nov. 1844, Nr. 23,795.

V. Kapitel.

Von den Ferien.

§. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei in dem Stundenplan zu bezeichnenden Nachmittagen jeder Woche wird in der Volksschule im engern Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben. Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren

Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirks-Schulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden Statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

Zusatz.

Den Beizug der Volksschullehrer zu den Schulvorstandssitzungen und die Bestimmung der Ferien betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Volksschullehrer nicht überall zu den Schulvorstandssitzungen eingeladen, auch die Ferien nicht immer auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bestimmt werden. Sämmtliche katholische Bezirksvisitaturen werden deshalb darauf angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß die §§. 18 und 40 des Volksschulgesetzes vom 15. Mai 1834 von Seiten der Ortsschulinspektionen und Schulvorstände genau beobachtet werden. Bei Vornahme der Visitationen haben sich dieselben jeweils über den Vollzug genau zu verlässigen und in den Visitationsprotokollen über desfallsige Wahrnehmungen sich zu äußern.

Großh. Kathol. Oberkirchenrath 29. März 1848, Nr. 7249.

VI. Kapitel.

Schulordnung.

§. 19. Die Oberschulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Klassen nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von den Fortbildungsschulen.

I. Kapitel.

Werktagsfortbildungsschulen.

§. 20. In allen Orten sind, wie dieses im obengedachten Edikt vom 13. Mai 1803 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7) zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

§. 21. Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirksschulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

Zusätze.

1. Die Bestrafung der Schulversäumnisse der Fortbildungsschüler betr.

a) Der §. 7 dieses Gesetzes wird eingeschärft, wonach Schüler bei Erreichung ihres Schulentlassungsalters dennoch 1 bis 2 Jahre in der Elementarschule zurückzubehalten sind, wenn sie die nöthigen Kenntnisse für das bürgerliche Leben noch nicht erreicht haben.

b) die Bestimmungen der §§. 13—15 sind auch auf die Fortbildungsschüler in Anwendung zu bringen, Dispensationen nur in ganz dringenden Fällen zu ertheilen und unerlaubte Versäumnisse unnachsichtlich zu bestrafen.

c) Den Fortbildungsschülern sind von den Lehrern Hausaufgaben zu geben, und jene wegen Nichtfertigung vom Schulvorstand mit Geld oder Arrest zu bestrafen.

d) Der Lehrer hat genau darauf zu achten, daß alle Schüler mit den gehörigen Lehrmitteln versehen sind.

e) Kein Schüler, der nicht ganz fertig liest, geläufig und deutlich schreibt und die gewöhnlichen Rechnungen machen kann, darf aus der Fortbildungsschule entlassen werden, sollte er auch die vorgeschriebenen zwei, beziehungsweise drei Jahre dieselbe besucht haben; vielmehr ist er ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre darin zurückzubehalten. Ueber die Entlassungsfähigkeit entscheidet der Bezirksschulvisitator bei der jährlichen Hauptprüfung.*) Jedem Entlassungsfähigen ist ein Entlassungsschein, den der Bezirksschulvisitator unterzeichnet, auszustellen. Die Zahl derjenigen Knaben und Mädchen, die nicht entlassen werden konnten, ist im Prüfungsprotokoll anzugeben.

Den Kirchengemeinderäthen und Schulvorständen empfiehlt man, die Fortbildungsschule unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, solche öfter zu besuchen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen.

Minist. des Innern 9. März 1843, Nr. 4932.

2. Die sich im Lande aufhaltenden Lehrjungen und Dienstboten aus dem Fürstenthum Sigmaringen sind, wenn sie das Alter haben, zum Besuche der Werktagsfortbildungsschule anzuhalten.

Minist. des Innern 24. Juli 1843, Nr. 7971.

3. Die Semesterprüfung der Werktagsfortbildungsschule ist mit Zuziehung des Schulvorstandes wie die der Elementarschule vorzunehmen.

Evang. Oberkirchenrath 19. Nov. 1844, Nr. 25,085.

4. Da der §. 21 bestimmt, daß die Werktagsfortbildungsschulen im Winterhalbjahr zu halten sind, so haben diese nicht erst Ende Novembers zu beginnen, und Anfangs Februars aufzuhören, sondern sind

---

*) Hierüber siehe Zusatz 10 zu diesem Kapitel.

mit der Volksschule anzufangen und mit dieser, also am Ende des Winterhalbjahrs, zu schließen.

Evang. Oberkirchenrath 7. Febr. 1845, Nr. 2831.
Rieger VIII. 144.

5. Die Werktagsfortbildungsschulen können zu den Kirchengesangproben nicht zwangsweise angehalten werden.

Kathol. Oberkirchenrath 25. August 1846, Nr. 21,850.

6. Diese Schüler bekommen bei der Prüfung keine Prämien (Brezeln).

Regierung des Unterrheinkreises 22 April 1845, Nr. 10,093.
Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1845, Nr. 16.
Rieger VIII. 144.

7. Da die Schulverordnung vom 15. Mai 1834 die konfessionelle Trennung der Fortbildungsschulen voraussetze, und man auch hinsichtlich der Wirksamkeit des Unterrichts beim häufigen Wechsel der Lehrer manche Bedenklichkeit habe, so könne man auf die Vereinigung der Fortbildungsschulen um so weniger eingehen, als ja künftighin die besondere Bezahlung der Lehrer nach dem neuen Schulgesetz wegfalle; wo indessen dergleichen gemischte Fortbildungsschulen bestehen, da wolle man sich nach näherer Ermittlung der Lokalverhältnisse das Weitere zu beschließen vorbehalten.

Oberschulkonferenz 21. Dezember 1835, Nr. 80.

8. Der Bezirksschulvisitatur N. auf den Bericht vom 17. d. M. zur weitern Eröffnung zu erwidern: sie habe fest darauf zu bestehen, daß die Werktagsfortbildungsschule nach der Vorschrift des §. 21 der Schulverordnung vom 15. Mai 1834 allenthalben genau, daher von der Werktagsschule getrennt, wöchentlich ein oder zwei Mal jeweils zwei Stunden gehalten werde. Die Bestimmung der Stunden ist dem Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators überlassen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensekt. 27. Jan. 1837, Nr. 1414.

9. Die Fortbildungsschule betreffend. Besuch solcher Pflichtigen, welche den Wohnort verändern. Solche haben ihren Wohnungswechsel dem Ortsschulinspektor anzuzeigen, und dieser hat die Ortsschulinspektion des neuen Aufenthaltsortes davon zu benachrichtigen.

Evang. Oberkirchenrath 15. Dezember 1843.
Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises 1843, Nr. 23.
" " Unterrheinkreises Nr. 48.
Rieger VI. 320.

10. Da nach der neuesten Verordnung — die Schulprüfungen betr. — die jährlichen Hauptprüfungen nicht mehr durch die Visitatoren, sondern durch die Ortsschulinspektoren vorgenommen werden sollen, so schien die Bestimmung, die der Zus. 1 enthält, daß nämlich über die Entlassungsfähigkeit der Fortbildungsschüler nur der Visitator bei der jährlichen Hauptprüfung entscheide, und die Entlassungsscheine auszustellen habe, aufgehoben zu seyn. Hierüber erschien jedoch folgende Spezialverfügung:

daß die Entlassung der Fortbildungsschüler, sowie die Ertheilung der Entlassungsscheine, nach wie vor Sache des Bezirksschulvisitators sey. Was diejenigen Schüler betreffe, welche etwa nicht zur Hauptprüfung gelangen, so haben die betreffenden Schulinspektionen hiewegen Anträge an die Bezirksschulvisitatur zu erstatten, und diese habe auf den Grund derselben über die Entlassung zu erkennen und die Entlassungsscheine auszustellen.

Evang. Oberkirchenrath 13. April 1852, Nr. 5623.

II. Kapitel.

Sonntagsschulen.

§. 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung (§. 7) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter. Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbeschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in Demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd, an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Zusätze.

1. Den Fortbildungsschülern haben die Lehrer Aufgaben zu geben, welche sie zu Haus zu fertigen haben.

Die Schüler, welche sie nicht fertigen, sind vom Schulvorstande mit Geld oder Arrest zu bestrafen.

2. Der Lehrer hat genau darauf zu achten, daß alle Schüler immer mit den nöthigen Lehrmitteln versehen sind.

3. Kein Schüler, der nicht ganz fertig liest, geläufig und deutlich schreibt, und die gewöhnlichen Rechnungen schreiben kann, darf aus der Fortbildungsschule entlassen werden, sollte er auch die vorgeschriebenen 2—3 Jahre diese besucht haben, vielmehr ist er ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre zurückzubehalten.

Minist. des Innern 6. Dezember 1839, Nr. 13590.
Verordnbl. für den Mittelrheinkreis 1840, Nr. 1.
" " " Unterrheinkreis Nr. 2. Seekr. Nr. 6.
Rieger V. 122.

4. Ferien der Sonntagsschule. In Folge eines Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. März 1847, Nr. 3371, sind die Worte in gegenwärtigem §. 22 „die Ferienzeit ausgenommen" dahin erläutert worden, daß nur solche Sonntage als in die Ferienzeit fallend anzusehen sind, vor und nach welchen keine Wochen- oder Elementarschule gehalten wird.

Evang. Oberkirchenrath 26. März 1847.
Verordnbl. für den Mittelrheinkreis 1847, Nr. 9. Rieger VIII. 309.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern.

I. Kapitel.

Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer, und Unterrichtszeit derselben.

§. 24. Wenn die Zahl der die Elementarvolksschule (§. 4—19) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt, — welche Zahl schon in der Verordnung vom 28. März 1810, Regierungsblatt Nr. 14, als das

für einen Lehrer zulässige Maß erkannt worden ist, — so sind wenigstens zwei Lehrer, oder ein Lehrer und ein Hilfslehrer, — wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzahl von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer, beziehungsweise Hilfslehrer 2c. anzustellen. Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Klasse mehr als 70 Schüler zusammenkommen. Jedem Lehrer oder Hilfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen.

§. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien stattfinden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an anderen Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen. Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Klassen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage um eine Stunde abgekürzt werden. Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Klassen enthält die im §. 19 erwähnte, die Klasseneintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Zusatz. Vertheilung der Unterrichtsstunden. (Siehe die Verordnungen zu §. 7. der Schulordnung.)

II. Kapitel.

Anstellung, Versetzung und Entlassung der Schullehrer.

Anmerkung. Nach allerhöchstlandesherrlicher Verordnung vom 3. Oktober 1851, Regierungsblatt 1851 Nr. 60, ist §. 26 aufgehoben und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 26. Die Vorbereitung Derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien zu geschehen.

Die Oberschulbehörde kann jedoch zur Ertheilung dieser Vorbereitung auch einzelne hierfür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen.

Dieselben haben sich hierbei in allen wesentlichen Beziehungen nach den gleichen Bestimmungen zu richten, welche für die Vorbereitung in den öffentlichen Schulseminarien maßgebend sind und unterstehen der nämlichen Beaufsichtigung, wie diese.

§. 26. a. Die Oberschulbehörde verfügt über die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulkandidaten.

Als solche können nur Diejenigen aufgenommen werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden wurden.

§. 26. b. Um die Fähigkeit zur Anstellung als Hauptlehrer zu erlangen, haben sich die Schulkandidaten nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Unter-, Hilfs- oder Privatlehrer zu üben und nach Umfluß dieser Zeit an einem der öffentlichen Schullehrerseminarien noch eine vorzugsweise ihre praktische Ausbildung ins Auge fassende Prüfung zu erstehen, zu welcher sie nur in dem Nachweis eines sittlich-religiösen, gesetzlichen, dienstbeflissenen und diensttreuen Wandels zugelassen werden dürfen.

Die Anforderungen in dieser Prüfung sind nach Maßgabe einer von der Oberschulkonferenz mit Genehmigung des Minist. des Innern zu erlassenden Prüfungsordnung höher oder niederer zu stellen, je nachdem der Schulkandidat nur auf Land- oder auch auf Stadtschulstellen Anspruch machen will.

§. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12 erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt oder je nach den Umständen verworfen. Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden. Desgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn. Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde von Uns ausgesprochen werden.

Zusätze.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr.

Nach Art. II. §. 26 b. der Verordnung vom 3. Oktober 1851, Regbl. Nr. 60, hat jeder Volksschulkandidat vor seiner Anstellung als Hauptlehrer eine Dienstprüfung zu bestehen.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß das dritte Kandidatenjahr zurückgelegt haben und über seinen Dienstfleiß und sein ganzes Verhalten durchaus befriedigende Zeugnisse vorlegen können.

Der Beginn der Prüfung, welche jedes Jahr in den Schulseminarien nach der Hauptprüfung der Seminarzöglinge stattfindet, wird durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben 4 Wochen vorher unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Fleiß und über Verhalten durch die ihnen vorgesetzten Visitaturen bei der betreffenden Oberschulbehörde sich zu melden, welche sofort über ihre Zulassung entscheidet.

Die Prüfung selbst hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. Religionsunterricht. Die Kandidaten werden über den Inhalt der in den Volksschulen eingeführten Religionsbücher geprüft, dabei haben sie namentlich darzuthun, daß sie mit der biblischen Geschichte genau vertraut sind, und daß sie von den Wahrheiten des christlichen Glaubens nach dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche Rechenschaft zu geben vermögen. Auch haben sie anzugeben, wie auf den verschiedenen Stufen der Religionsunterricht mit den Schülern nach den eingeführten Religionsbüchern zu behandeln ist.

II. Sprachunterricht. Die Examinanden haben einen Aufsatz nach gegebenem Thema zu fertigen, ein Lesestück sprachlich und sachlich zu behandeln, den Lehrgang und das Verfahren bei Ertheilung des Sprachunterrichts in der Volksschule auf den verschiedenen Stufen anzugeben.

III. Größenlehre. Dieselben haben den Umfang des Rechnenunterrichts in der Volksschule, den Lehrgang und das Unterrichtsverfahren auf den einzelnen Stufen anzugeben. Dabei sollen sie die Gründe

des Verfahrens, wie es die Elementarschule verlangt, aus der Anschauung herleiten können.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der geometrischen Formlehre.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse. Dieselben haben den Unterrichtsstoff für die einzelnen Stufen zu bezeichnen und den Unterrichtsgang und die Behandlungsweise anzugeben. Dabei versteht es sich von selbst, daß sie das Wichtigste von dem, was in der Elementarschule in dieser Beziehung vorkommen soll, und was die dazu eingeführten Schulbücher behandeln, wohl inne haben.

V. Gesang und Orgelspiel. Die Kandidaten haben die Behandlung des Gesangunterrichts auf den verschiedenen Stufen nach Umfang und Verfahren anzugeben. Auf der Orgel haben sie die für die gottesdienstlichen Gesänge eingeführten Melodien, so wie die sonstigen zum Gottesdienst gehörigen Orgelstücke vorzutragen.

Jeder Kandidat hat in einem oder mehreren Lehrgegenständen eine Unterrichtsprobe abzulegen.

Während diejenigen Kandidaten, welche nur auf Landschulstellen Anspruch machen wollen, bei obiger Prüfung nur mäßigen Anforderungen zu entsprechen haben, haben diejenigen, welche einst auch Stadtschulstellen zu erlangen wünschten, sich einer strengern Prüfung im Sprachunterricht, der Größenlehre und den gemeinnützigen Kenntnissen zu unterziehen.

Die Examinanden erhalten während der Prüfungszeit im Seminar freie Wohnung und die Kost gegen eine billige Vergütung.

Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Beisatze öffentlich verkündet, daß vom 1. Mai 1852 an kein Schulkandidat eine definitive Anstellung als Hauptlehrer erhalten kann, wenn er nicht die vorgeschriebene Dienstprüfung genügend bestanden hat.

Großh. Oberschulkonferenz 8. November 1851.
Neuer Badischer Schulbote Nr. 48.

zu §. 27. Vergleiche das Gesetz vom 14. Dezember 1850. Abänderung des Volksschulgesetzes v. 28. August 1835, Regbl. 1850 Nr. 59. (Siehe unten.)

zu 27. Ueber das Verfahren bei Anstellung der Lehrer. (Siehe Rieger IV. 188. und unten Anhang: „dienstpolizeiliche Verhältnisse der Lehrer.")

III. Kapitel.

Von Anstellung der Hilfslehrer (Provisoren).

§. 28. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschulkandidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, sowie jeder Aenderung ihres Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben. Kandidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Kandidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren.

§. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende

Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspektors der Bezirksschulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulkandidat in seinem Bezirk aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen und dies der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen. Hält sich in jenem Bezirke kein Kandidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

§. 30. Dasselbe Verfahren, wie im vorhergehenden Paragraphen hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehilfen verlangt. Nie darf derselbe einen Schulgehilfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein desfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur, um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehilfen haben will. Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Meßner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

§. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehilfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

§. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehilfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Klassen, als hinsichtlich des Antheils am Meßner- und Organistendienste.

§. 33. Der geringste Gehalt des Hilfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche. Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachlässigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehilfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

§. 34. Kann der Gehalt des Gehilfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen, und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüsse an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

§. 35. Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer, und auch nicht bei einer nach §. 11 von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde (§. 29—31) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Kandidatenliste (§. 28) gestrichen.

Zusätze.

1. Der Schullehrerseminardirektion zu Rastatt wird bemerkt, daß die zum Militärdienst berufenen Schulkandidaten während ihres Urlaubs als Unterlehrer verwendet werden dürfen und sollen, und daß ihr Dienstalter während ihrer Militärdienstzeit nicht unterbrochen werde.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 14. Juni 1834, Nr. 6162.

2. Da sich der Mangel an Schulgehilfen immer sichtbarer herausstellt, und bei der Vollziehung der neuen Schulordnung vom 15. Mai 1834 immer störender werden wird, so hätten sie in ihren Schulbezirken genau und rücksichtslos zu untersuchen, ob sich nicht Schullehrer darin befinden, welche bei erforderlichen physischen, intellektuellen und moralischen Kräften, und bei einer Schülerzahl von nicht 130 Kindern (nach §. 24 der allegirten Verordnung) gleichwohl Hilfslehrer halten, und solche mit gehörig motivirtem Bericht hierher anzuzeigen.

Zugleich bemerkt man den Schulvisitatoren, daß sie sich künftighin, bei jedem Gesuche um Zusendung eines Hilfslehrers, oder bei jeder Anstellung eines solchen, genau nach den §§. 28 und 35 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu richten haben.

Endlich muß man die Schulvisitatoren dringend auffordern, die Veränderungen mit den Schulkandidaten in ihrem Bezirke, namentlich wenn sie zu Nebengeschäften übergehen, oder sich darin bereits befinden, auf das Pünktlichste hierher anzuzeigen, damit die Liste der Kandidaten vollständig und zuverlässig bleibe.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 19. Dez. 1834, Nr. 10,809.

3. Es wird hiermit verordnet: Es sind die Quartalberichte gänzlich einzustellen, dafür soll in Zukunft eine jede Veränderung, welche bei dem Pfarr- oder Schulkandidaten eintritt, sogleich, spätestens innerhalb 14 Tagen, einberichtet werden.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 20. Okt. 1837, Nr. 15,792. Rieger VI. 131.

4. Nach höchster Verordnung vom 3. Okt. 1851 (Regbl. 1851 Nr. 60) wird dem §. 32 noch der Zusatz gegeben:

Der Hilfslehrer, wie der Unterlehrer untersteht rücksichtlich seiner Dienstführung und seines Wandels der Aufsicht des an der Schule angestellten Hauptlehrers. Sind mehrere Hauptlehrer vorhanden, so entscheidet der Bezirksschulvisitator im Benehmen mit dem Ortsschulinspektor, welcher derselben diese besondere Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

Fünfter Titel.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

I. Kapitel.

Von dem Ortsschulinspektor.

§. 36. Der Ortsschulinspektor ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspektor ihrer Schule. Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem §. 41 ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besondern Ortsschulinspektor. Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspektor.

Anmerkung. Ein Ministerialerlaß vom 2. Dezember 1834, Nr. 12,327, gibt folgende Interpretation über §. 36: Zusammengehalten mit §. 41 scheint §. 36 nur den Sinn zu haben, daß für eine einzelne Schule nur ein Inspektor bestellt werden dürfe, nicht aber daß ein Inspektor gerade alle Schulen der Kirchengemeinde zu in-

spiziren habe. Ohnehin dürfte es in größern Städten, wo ein Mann allein neben seinen sonstigen Geschäften mehrere Schulen mit dem gehörigen Fleiße zu inspiziren kaum im Stande seyn wird, dieses Geschäft unter mehrere Geistliche zu theilen seyn. Die Vereinigung der Visitatur mit der Ortsschulinspektion sey möglichst zu vermeiden.

§. 37. Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt, der Ortsinspektor.

§. 38. Der Schulinspektor hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, sowie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen. Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspektor über. Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der nach §. 17 alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde. Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspektor seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber ebenso, wie der Schulinspektor als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

Zusätze.

1. zu §. 36. In Filialorten. Der jedesmalige Pfarrer ist auch zugleich der Schulinspektor der Filialschulen; er kann, wenn er es für gut findet, einem Hilfspriester Funktionen der Ortsschulinspektion, jedoch unter seiner, des Pfarrers, eigener Verantwortung übertragen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 20. Jan. 1837, Nr. 1095.

2. zu §. 38. Schuldiarien, deren Führung neuerdings anbefohlen, und verordnet, daß

a) jeder Ortsschulinspektor, beziehungsweise jeder Pfarrer nach jedem Schulbesuch seine jeweiligen Bemerkungen über das, was er in der Schule gethan, und wie er dieselbe gefunden habe, und ebenso seine Bemerkungen über den von ihm ertheilten Religionsunterricht entweder in der Schule selbst, oder doch wenigstens am nämlichen Tage des von ihm vorgenommenen Schulbesuches in die vorgeschriebenen, von ihm zu führenden Tagebücher einzutragen, und daß er

b) die eben erwähnten Tagebücher in der Urschrift, und nicht bloße Abschriften derselben, den Schulvisitaturen bei der Schulprüfung zur weitern Einbeförderung zu übergeben habe.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 7. Okt. 1836, Nr. 12,677. Rieger IV. 154.

3. Der Bezirksschulvisitatur N. ist auf Bericht vom 23. v. M., die nach §. 38 der Schulordnung vom 15. Mai 1834 von den Pfarrern zu führenden Tagebücher betr., zu erwidern:

Jeder Ortsschulinspektor habe die seiner Aufsicht untergebenen Schulen so oft zu besuchen, als das Interesse der Schulen es erfordert, und

seine übrigen Amtsgeschäfte es zulassen. Wenn dem Ortsschulinspektor, beziehungsweise dem Pfarrer ein Vikar beigegeben ist, so dürfe der Vikar als Stellvertreter des Pfarrers, jedoch unter der Oberaufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit des Letztern, auch zur Schulaufsicht, und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen verwendet werden, und in diesem Falle habe der Vikar die vorgeschriebenen Bemerkungen in die Tagebücher einzutragen.

Die Zeit, während welcher der Pfarrer in der Schule den ihm obliegenden Religionsunterricht ertheilt, und welchem der Schullehrer beizuwohnen hat, sey allerdings in die für jeden Tag vorgeschriebene Schulunterrichtszeit einzurechnen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 2. Dez. 1836, Nr. 14,686.

Zu §. 38 Abs. 3. 4. Die Ortsschulinspektoren sind nicht verbunden, ihre Schuldiarien den Lehrern mitzutheilen.

Evang. Oberkirchenrath, 14. Dezember 1841.

5. Der Bezirksschulinspektion N. wird auf ihren Bericht vom 5. curr., die Zeit des von den Pfarrern in der Schule zu ertheilenden Unterrichts betr., hierdurch erwidert, daß der Religionsunterricht des Pfarrers nicht außerhalb, sondern innerhalb der Unterrichtsstunden des Schullehrers liege und liegen müsse, indem ja sonst mehr Unterrichtsstunden gegeben werden müßten, als durch die Verordnung vorgeschrieben sey.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 12. Juni 1835, Nr. 6004. Rieger VIII. 309.

6. Man vergleiche hier die Interpretation zu §. 49 der Schulordnung.

II. Kapitel.

Von dem Schulvorstande.

§. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

§. 40. Der Schulvorstand besteht: a) aus dem Ortsschulinspektor, welcher den Vorsitz hat, b) aus dem Bürgermeister. Dazu gehören noch c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. November 1820 (Regierungsblatt vom Jahre 1827 Nr. 1) bestehenden Stiftungsvorstandes, und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths. Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden. Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeltlich.

§. 41. In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt:

a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörden.

b) die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, sowie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc.

c) die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden.

d) Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hilfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehilfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittelung eignet.

e) In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die innern oder die äußern Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers und dessen Gehalt.

Zusätze.

1. zu §. 39. Vollzugsverordnung. Nach §. 39 der Verordnung vom 15. Mai d. J. soll in jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, ein Schulvorstand errichtet werden; der §. 40 der allgemeinen Verordnung gibt die Elemente davon an und bestimmt namentlich, daß in den evangelisch-protestantischen Gemeinden, außer dem Ortsschulinspektor, die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, nebst dem Bürgermeister, den Schulvorstand bilden sollen. Die §§. 42 und 43 enthalten das Nähere über die Sitzungen und den Wirkungskreis dieser Schulvorstände. In Folge dieser Bestimmungen erhalten demnach die Schulvisitatoren den Auftrag:

a) ihre Ernennung als Schulvisitatoren sämmtlichen Pfarrern und Kirchengemeinderäthen des Bezirks bekannt zu machen;

b) die Pfarrer, als Lokalinspektoren der Volksschulen im Sinne des §. 39—43 der Schulordnung anzuweisen, die Schulvorstände unverzüglich zu konstituiren, wobei besonders bemerkt wird: daß es hinsichtlich der Kirchengemeinderäthe, welche zugleich die Schulvorstände bilden, lediglich bei den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Beilage C. der Unionsurkunde §. 3 verbleibt, und daß da, wo für die Pfarrei mit den Filialen nur ein Kirchengemeinderath besteht, hieran nichts zu ändern ist, als daß der Bürgermeister des Filials, wenn er sich nicht schon als Mitglied im Kirchengemeinderath befindet, noch besonders hinzugezogen werden muß.

c) Haben die Schulvisitatoren, wo solche nicht zugleich Dekane sind, die bei den Dekanaten befindlichen Schulakten in Empfang zu nehmen, und endlich

d) über den Vollzug dieser Verfügung oder deren allenfallsige Anstände zu berichten, worauf alsdann die allgemeine Vollzugsverordnung erfolgen wird.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 21. Nov. 1834, Nr. 9790. Rieger III. 55.

2. Wahl katholischer Stiftungs- und Schulvorstände. (Zu §. 40. c.)

§. 1. Die sämmtlichen Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken und deren unmittelbare Verwaltung den Kreisdirektionen (Kreisregierungen) anvertraut ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- und Stiftungsvorstandes an dem Ort der Stiftung.

§. 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Ortes und dem ersten weltlichen Vorsteher (Bürgermeister) desselben, und dann nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus 4 bis 6 Gemeindegliedern. Diese letzteren werden von der Kirchengemeinde des Ortes gewählt und zur Bestätigung dem einschlagenden Amte angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die der Wahl zunächst folgende bestätigt, oder eine andere Wahl anordnet.

§. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil, so wählt eine jede Kirchengemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird, wie oben §. 2, vom Amte bestätigt.

§. 4. Hat ein Filialort eine eigene Stiftung, so wählt die katholische Gemeinde derselben ihren besonderen Stiftungsvorstand, von diesem aber ist der Pfarrer des Mutterortes jederzeit gebornes Mitglied.

§. 5. In dem Kirchen- oder Stiftungsvorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungskommissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsitz zu führen hat.

§. 6. Dort, wo nicht besondere Aktuarien angestellt sind, wird in den Vorstandssitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Aktuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und kontrasignirt, werden dort, wo ein Regierungskommissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstandsmitgliede, und in Ermanglung des erstern, von den zwei letztern allein, unterschrieben.

§. 11. Dem Vorstande ist es überlassen, dem Schullehrer für seine besondern Verrichtungen (§. 6) im Verhältnisse derselben und nach den Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5 bis 10 fl. anzuweisen.

Minist. des Innern 21. Nov. 1820.
Regierungsbl. 1827, Nr. 1.

3. Wahl der israelitischen Schulvorstände.

§. 3. Der Synagogenrath besteht: a) in Gemeinden bis ausschließlich 50 Seelen aus 3 Mitgliedern. b) in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Seelen aus 5 und c) in größeren Gemeinden aus 7 Mitgliedern.

§. 4. Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsitz. Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenrathes.

§. 5. Die Mitglieder des Synagogenrathes werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 6. Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl mit Beizug zweier von ihm zu ernennender Bürger als Urkundspersonen. Er legt sodann den Wahlakt dem Bezirksamte vor, welches nach vorgängiger Einvernahme der Bezirkssynagoge die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben, oder sonst in schlechtem Rufe stehen.

§. 7. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirkssynagoge als dringend erkannt werden, stattfinden.

§. 8. Der Beruf eines Mitgliedes des Synagogenrathes ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten, die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen.

§. 9. Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirkssynagoge den Vorsteher, welcher darin, mit Ausnahme des in §. 4 gedachten Falles, den Vorsitz führt. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wenn einschließlich derselben Stimmenmehrheit vorhanden ist.

4) Israelitischer Synagogenrath. Schulvorstand.

§. 10. Das Amt eines Mitgliedes des Synagogenraths dauert 6 Jahre. Der Synagogenrath erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte.

§. 11. Wird die Stelle eines Mitgliedes durch den Tod oder Rücktritt 6 Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter, dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogenrathes eintretenden Wahl dauert.

Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen.

Regierungsbl. 1833, Nr. 24.

5) Bestreitung der Schreibmaterialien für die Schulvorstände.

Da nach §. 40 der Verordnung vom 15. Mai d. J. der Kirchen=

gemeinderath in den evangelischen Gemeinden zugleich Schulvorstand ist und hierorts unter dem 21. v. M., Nr. 9790, verfügt wurde, daß in den Sitzungen über die Schulangelegenheiten ein getrenntes Protokoll geführt werden müsse, auch von mehreren Seiten Anfrage geschehen ist, aus welchen Fonds die Kosten für den Bedarf der Schreibmaterialien zu entnehmen seyen: so wollen wir die großh. Regierung des N.-Kreises hiedurch veranlassen, die Geistlichen, als Ortsschulinspektoren, zu ermächtigen, die Mittel aus den geeigneten Lokalfonds zu schöpfen. (Nach Anz.Bl. f. d. M.R.K. 1835, Nr. 11, sollen diese Kosten von der Gemeindekasse bestritten werden.)

Minist. d. J. Ev. K.S. 30. Dez. 1834, Nr. 11,143.
Rieger III. 60.

6) Sitzungen. Insofern für eine jede ein besonderes Protokoll geführt wird, können die Schulvorstandssitzungen in Verbindung mit den Kirchengemeinderathssitzungen stattfinden.

Minist. d. J. Ev. K.S. 23. Dez. 1834, Nr. 10,946.
Rieger III. 209.

7) Man theilt die Ansicht der katholischen Kirchensektion, daß in Mannheim, wie überhaupt in größeren Städten, die Konstituirung eines aus den dazu tauglichsten Männern ausgewählten Schulvorstandes sehr vortheilhaft sey und daß dabei, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Stadtpfarrer, als Mitglied des Schulvorstandes, das pädagogische Respiziat und damit zugleich die nähere unmittelbare Aufsicht in der Schule selbst (als Schulinspektor) habe, daß dagegen der Vorsitz im Schulvorstande füglicher einem anderen, zumal aus der höhern Klasse der Staatsdiener Gewählten, übertragen werde.

Gerade der Umstand, daß in größeren Städten immer einige höher gestellte Personen, die nicht jedesmal unter das Präsidium des Pfarrers gestellt werden könnten, in den Schulvorstand aufgenommen werden können und durch ihr Ansehen, sowie durch ihre Bildung für den Fortgang des Unterrichtswesens überhaupt günstig zu wirken vermögen, ist wohl der Hauptgrund, aus welchem in §. 41 der Verordnung vom 15. Mai 1834 für größere Städte die Errichtung besonderer Schulvorstände vorbehalten ist.

Minist. d. J. 28. Nov. 1834, Nr. 10,510 — 12.

8) Stellung des Schulvorstandes zu den Aemtern. Die Schulvorstände, insofern sich ihr Wirkungskreis auf das rein Pädagogische erstreckt, sind zunächst nur den Bezirksschulvisitaturen, aber rücksichtlich der ganzen Schulpolizei und des Oekonomischen den Bezirksämtern untergeordnet.

Katholischer Oberkirchenrath 23. Juli 1844.

9) Auf Anfrage des Katholischen Oberkirchenraths vom 4. April 1845, Nr. 7435, bei Großh. Evangelischem Oberkirchenrath über die Abhaltung der Ortsschulvorstandssitzungen in Filialgemeinden, erwidert letzterer:

Daß zwar hinsichtlich der Ortsschulvorstandssitzungen bei den evang. Filialgemeinden hierorts keine allgemeine Anordnung bestehe, daß man es jedoch jedenfalls für zweckmäßig halte, wenn die Schulvorstands-

sitzungen jeweils in den Orten abgehalten werden, wo die betreffenden Schulen sich befinden, weil ja öfters örtliche Fragen zur Sprache kommen können, die mit Augenscheinseinnahme schneller und jedenfalls besser erledigt werden können, als wenn die Sitzungen am Wohnorte des Pfarrers stattfinden. Der Bürgermeister ist ohnehin Mitglied des Schulvorstandes und nicht schuldig, noch berechtigt, in einer andern, als der Schulgemeinde, zu funktioniren.

Evang. Oberkirchenrath 29. April 1845.

Vergleiche auch die Verordnung zu §. 18. Ferien.

III. Kapitel.

Von dem Bezirksschulvisitator.

§. 44. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Konfessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf 6 Jahre, ernannt. Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Konfessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Konfession zuweisen.

§. 45. Wo nach dem §. 41 für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36 Abs. 2 ein besonderer Ortsschulinspektor ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator und welcher, dieselbe zu beaufsichtigen habe. Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Konfession, welcher ihr Ortsinspektor (§. 37) angehört, untergeordnet.

§. 46. Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Dekane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

§. 47. Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuchs, welches die Pfarrer nach dem §. 38 Abs. 4 über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

Zusätze.

1. zu §. 44. Statt des bisherigen Ausdrucks „Schulvisitator" und „Schulvisitatur" wird „Bezirksschulvisitator" und „Bezirsschulvisitatur" eingeführt.

Minist. des Innern 20. Mai 1836, Nr. 5245.
Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 10. Juni 1836, Nr. 7673.
Rieger IV. 152.

2. zu §. 46. Bureauaversum für die Bezirksschulvisitatoren in Quartalraten zu erheben.

Minist. dee Innern. Evang. Kirchensekt. 4. Mai 1838, Nr. 7537.
Rieger V. 218.

3. Diäten. Da nach der bestehenden Rangordnung alle Beamten der 7 ersten Rangklassen die Bedientgebühr mit täglich 48 Kr. anzusprechen haben, so sind demnach auch die Dekane und Bezirksschulvisitatoren zum Ansatz dieser gleichen Gebühr berechtigt.

Minist. des Innern 13. Febr. 1837, Nr. 1465.
Rieger IV. 138.

4. Höchste Entschließung, daß diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen sollen, zwar als Regel bestehen bleibe, daß aber zugleich den dekretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät zu passiren, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

Minist. des Innern 6. Febr. 1837.
Regierungsbl. 1837. Nr. 6.
Rieger IV. 140.

5. Die Protokollgebühren bei Schulvisitationen haben zu unterbleiben.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 14. April 1840, Nr. 6249.
Rieger V. 187.

6. Ehrengeschenke. Man hält es nicht für angemessen, daß die Bezirksschulvisitatoren sogenannte Ehrengeschenke, Pokale u. dgl., welche ihnen von ihren untergebenen Schullehrern gemacht werden, annehmen, während sie noch in dem betreffenden Bezirk angestellt sind, ohne vorher die besondere diesseitige Ermächtigung hiezu nachgesucht und erhalten zu haben. Die Kirchensektionen erhalten daher den Auftrag, hievon die ihnen untergebenen Stellen zur Nachahmung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

Minist. des Innern 19. Juni 1840, Nr. 6763.
Rieger V. 219.

IV. Kapitel.

Einwirkung der Kreisregierungen.

§. 48. Alles, was a) die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was b) eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals, c) die Aufstellung besonderer Ortsschulinspektoren (§§. 36 u. 37) und Schulvorstände (§. 41), d) die Ernennung der Schulvisitatoren (§§. 44 u. 45) betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen.

§. 49. Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen. In allen anderen Fällen kommunizirt diese letztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar und wendet sich wegen vorkommender polizeilicher und ökonomischer Gegenstände an die Kreisregierungen. Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

1. Zusatz zu §§. 48 u. 49. Daß die §§. 48 und 49 allerdings auch auf die gemischten Schulen, welche nach §. 54c. unter der Aufsicht der Großh. Schulkonferenz stehen, Anwendung finden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter und Bezirksschulvisitaturen haben sich daher in einem Falle des §. 48 der genannten Verordnung

an die Kreisregierung, in sonstigen Fällen aber unmittelbar an die Großh. Oberschulkonferenz berichtlich zu wenden, und auch da, wo Töchterschulen bestehen, die denselben vorgesetzten Schulkommissionen zu gleicher Nachachtung zu verständigen.

Karlsr. Anzeigeblatt 1835. Nr. 98.
Eller II. 111.

2. zu §. 49 Abs. 3. In der Zuständigkeit der Kreisregierungen treten durch allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen, insbesondere die Kompetenzbestimmung desselben betreffend, vom 21. Juni 1850 folgende Veränderungen ein:

§. 1. Den Bezirksämtern werden zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit noch folgende, bisher zum Geschäftskreise der Kreisregierungen gehörige Gegenstände zur Erledigung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten u. s. w.
2. die Streitigkeiten über die Beiträge von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung.
3. die Fragen wegen Aufbringung des Aufwandes für Volksschulen.
4. die Entscheidung über streitige Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter Schulstellen.

Regierungsbl. 1850, Nr. 31 S. 230.

3. Dagegen gehören in die Kompetenz der Kreisregierungen die Oberaufsicht über die Industrieschulen. (Vergl. §. 51 Abs. 2.)

V. Kapitel.

Von der Oberschulbehörde.

§. 50. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens, und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Ortsaufsichtsbehörden. Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 27 Abs. 4 stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher gebracht werden müssen.

§. 51. Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerialkirchensektion, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerialkirchensektion, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath.

In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3) haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde.

Zusatz zu §. 51. Die Kirchenministerialsektionen erhielten durch landesherrliche Verordnung vom 5. Jan. 1843 die Benennung Evangelischer und Katholischer Oberkirchenrath.

Regierungsbl. 1843, Nr. 2.

§. 52. Neben diesen Behörden besteht noch eine Oberschulkonferenz. Sie wird zusammengesetzt a) aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchensektionen, und b) aus zwei weiteren hiesigen Schulmännern, deren einen die katholische, und den andern die evangelische Kirchensektion vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat. Diese Oberschulkonferenz kann dazu noch korrespondirende Mitglieder selbst ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchensektionen einladen. Der älteste der unter a aufgeführten vier Räthe führt den Vorsitz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des andern Konfessionstheiles übergeht, und so unter den beiden ältesten von den Kirchensektionen beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt. Wenn das Ministerium des Innern in besondern Fällen zur Oberschulkonferenz einen Kommissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsitz.

§. 53. Die Oberschulkonferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der vorsitzende Rath stimmt mit, und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 54. Zum Wirkungskreis der Oberschulkonferenz gehören: a) die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, soweit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern, b) die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Bezug auf den Unterricht; c) die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen, und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen. Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Oberschulkonferenz ohne die im §. 51 genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle.

§. 55. Auch in den andern zum Wirkungskreis der im §. 51 genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen haben diese die Sache der Oberschulkonferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich a) um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12.) b) um Genehmigung der Klasseneintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule, c) oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41) für eine solche handelt. d) Wenn sich bei der Oberschulbehörde (§. 51) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitationsprotokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verodnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergiebt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulkonferenz einzuholen.

§. 56. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Oberschulbehörde (§. 51) den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulkonferenz als maßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 57. Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Winterhalbjahr in Vollzug, mit welchem Unser Ministerium des Innern beauftragt ist.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15. Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zusätze.

zu §. 54 c. Als eine gemischte Schulanstalt gilt nicht jede, in welcher Schüler von beiden Konfessionen aufgenommen wurden, sondern nur diejenige, an welcher der Religionsunterricht von Lehrern beider Konfessionen von jedem den Schülern seiner Konfession besonders ertheilt wird.

Eine gemischte Schule in diesem Sinne gehört nach §. 54 c. der Verordnung vom 15. Mai 1834 unter die Oberaufsicht der Oberschulbehörde, ohne Rücksicht, ob es sich um eine öffentliche oder um eine Privatanstalt handelt, so weit Privatanstalten überhaupt nach §. 11 jener Verordnung der Staatsaufsicht unterworfen sind.

Wenn übrigens schon nach diesem §. 11. die Privatlehranstalten, sofern deren Besuch vom Besuch der öffentlichen Volksschule befreien soll, im Allgemeinen der nämlichen Staatsaufsicht, wie die öffentlichen Schulen unterliegen, so ist doch nirgends vorgeschrieben, daß diese Aufsicht in allen Fällen im nämlichen Umfang, wie über die öffentlichen Schulen ausgeübt werden müsse. Es wird vielmehr von den Verhältnissen der einzelnen Privatlehranstalt abhängen, wie weit die Aufsicht nöthig oder angemessen erscheint, und hiernach wird es den betreffenden Oberschulbehörden (Kirchensektion oder Oberschulkonferenz) überlassen bleiben, einen Schulvorstand aufzustellen, oder nur einen Inspektor zu ernennen, oder auch von all dem Umgang zu nehmen und nur einen jährlichen Bericht über den Stand der Schule mit dem Stundenplane vom Vorsteher einzufordern und sich die jeweilige besondere Abordnung von Kommissären zur Visitation der Anstalt vorzubehalten.

Minist. des Innern, 12. Dez. 1837 Nr. 8278.
Rieger IV. 155.

zu §. 54. Zur Kompetenz der Oberschulkonferenz kommen noch:

1. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs ihrer Aufnahme in diese selbst.

2. Aufnahme der Präparanden als Schulkandidaten in Folge der öffentlichen oder besondern Prüfung.

3. Anträge der an den Schulseminarien anzustellenden Lehrer;

4. Alles, was sich auf Dienstprüfung der im Seminar angestellten Lehrer als solche bezieht.

Minist. des Innern 6. Mai 1836, Nr. 4624.

zu §. 55 a. Die durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. März 1849 (Regierungsblatt Nr. 14) aufgehobene Verordnung vom 1. November 1840 (Regierungsblatt Nr. 37) ist durch höchste Staatsministerialentschließung vom 27. Dezember 1851, Nr. 2063, (Regierungsblatt 1852 Nr. 2 wieder in Wirksamkeit) gesetzt.

Schulordnung und Schulplan.

(Vollzugsverordnung zu den §§. 2 u. 19).

Erster Abschnitt.

Schulordnung.

I. Eintheilung der Schüler in Klassen.

§. 1. In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in drei oder mehrere Klassen abgetheilt. Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird, und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Klasse u. s. w. aufsteigen.

§. 2. Wo drei Klassen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaßen vertheilt, daß sie je nach dem Grade ihrer Fortschritte ein bis zwei Jahre in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre in der zweiten oder mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlassung in der dritten oder obersten Klasse zu verweilen haben. Bei vier oder mehreren Klassen ist die Abtheilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte in der ersten Klasse ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Klassen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Klasse wenigstens die Schüler der letzten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlassungsalter erreichen, in die oberste Klasse aufgenommen werden.

§. 3. Jede Klasse wird getrennt von der andern unterrichtet. Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abtheilungen. Während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abtheilung nach ihrer Entwickelungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§. 4. Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Klassen zu unterrichten hat, ertheilt er der höhern Klasse nach der Tageszeit den ersten Unterricht.

a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.

§. 5. Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler jedesmal in drei Klassen.

§. 6. Im Sommerhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der oberen Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags.

§. 7. Im Winterhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der obern Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags. Die Klasse der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein, und die zweite ausnahmsweise mit den Anfängern gemeinschaftlich, wobei die eine Klasse, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings schriftlich beschäftigt wird.

§. 8. An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden,

sind an der Elementarvolksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse unter die drei Klassen zu vertheilen.

b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hilfslehrer angestellt sind.

§. 9. Sind an einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet. Jede Hälfte theilt sich in zwei Klassen. Sowohl im Sommer, als im Winter hat jede Klasse täglich drei Stunden Unterricht. An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien gehalten werden, erhält jedoch jede Klasse Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

§. 10. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde können da, wo die Schüler die Zahl von 210 nicht übersteigen, ausnahmsweise drei Klassen gebildet werden, in der Art, daß der eine Lehrer die Anfangsschüler und Mittelschüler in zwei Klassen, bei vereinigten Geschlechtern, der andere Lehrer aber die obern Schüler, bei getrennten Geschlechtern, jedes Geschlecht in einer besondern Klasse unterrichte. Jede Klasse erhält, wie im Falle des vorhergehenden Paragraphen, täglich drei Stunden und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

c) Wenn drei Lehrer, beziehungsweise Hilfslehrer angestellt sind.

§. 11. Wo drei Lehrer angestellt sind, werden vier Klassen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Klassen bei vereinigten Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Klasse, und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Klasse. Jede Klasse erhält auch hier täglich drei Stunden Unterricht und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde.

d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hilfslehrer angestellt sind.

§. 12. Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Klassen, errichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer und es wird dabei nach Maßgabe des §. 10 verfahren.

§. 13. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde kann jedoch hier, sowie auch in andern Fällen, nach den besonderen Verhältnissen auch eine andere, diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der in dem §. 25. der großh. Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. d. M. enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Klasse nicht geschmälert und einzelne Klassen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Klassen mit einander vereinigt werden.

§. 14. Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Oberschulbehörde nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schulvisitators im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung eine eigene Klasseneintheilung fest, wie sie einer-

seits den Bedürfnissen und andererseits den vorhandenen oder nöthigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht. Jedenfalls sollen hierbei einer Klasse, deren Schülerzahl nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großh. Verordnung vom 15. d. M. nie 70 übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei und, was insbesondere die oberste Klasse der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Theil werden.

§. 15. Sowohl in solchen größern Städten, als in den übrigen Orten, in welchen noch Industrieschulen für die Mädchen mit den Volksschulen verbunden sind, dürfen dadurch die hier verordneten Unterrichtsstunden der Letzteren nicht verkürzt werden.

§. 16. Ist ein Hilfslehrer aufgestellt, nicht weil ein solcher nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großh. Verordnung vom 15. d. M. wegen der Kinderzahl nöthig ist, sondern nur vorübergehend zur Unterstützung des Schullehrers wegen dessen Alter, Kränklichkeit u. dgl., so wird derselbe bei der nach der Lehrerzahl sich richtenden Klasseneintheilung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern der Schulvorstand bestimmt in solchen Fällen jedesmal besonders, wie der Lehrer und sein Gehilfe den Unterricht unter sich zu theilen haben, oder genehmigt das hierüber von diesen Beiden getroffene Uebereinkommen. Der Schulvorstand macht von dieser Vertheilung des Unterrichts dem Bezirksschulvisitator die Anzeige, dieser veranlaßt, wo es nöthig ist, eine Berichtigung und legt die Anzeige jedenfalls bei der Jahresprüfung mit den Prüfungsakten auch der Oberschulbehörde vor.

Zusätze.

1. zu §. 5. a. „Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.“

a) da, wo die zweite und dritte Klasse miteinander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Klassen in eine Klasse (von zwei Abtheilungen) vereinigt werden, folglich nach §. 3 der Schulordnung gleichzeitig Unterricht erhalten,

b) daß dabei die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich zwei Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammengerechnet werde, die vereinigte Klasse also täglich in der Regel 4 Stunden Unterricht erhalte,

c) und daneben die erste Klasse (die Klasse der Anfänger) täglich 2 Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet werde.

Minist. des Innern 12. Dez. 1836.
Regierungsbl. 1837 Nr. 1.
Rieger IV. 158.

2. zu §. 5 und 6. Die Morgenschule im Sommer. Da die Schulverordnung vom 30. Mai 1834 in §. 6 bestimmt, daß im Sommerhalbjahr die dritte Klasse täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags und die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags erhalten sollen, in §. 4 aber vorgeschrieben ist, daß die höhere Klasse nach der Tageszeit den ersten Unterricht zu erhalten habe, so ist dadurch schon ausgedrückt, daß, wenn auch die Sommerschule früh um fünf Uhr für die dritte Klasse beginnen sollte, dennoch für die Mittelschüler der Schulunterricht erst um sieben Uhr und nicht früher beginnen könne ꝛc.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 16. Aug. 1839.

3. §. 5 ist dahin modifizirt: daß 1) wo die zweite und dritte Klasse nicht mehr als 40 Schüler enthalten, diese in eine Klasse von zwei Abtheilungen vereinigt werden, und gleichzeitig Unterricht erhalten; 2) die vereinigte Klasse aber täglich 4 Stunden Unterricht und 3 daneben, die erste Klasse der Anfänger täglich 2 Stunden abgesondert erhalten.

Regbl. 1837 Nr. 1. Rieger IV. 158.

4. Vertheilung der Unterrichtsstunden, wobei die Beobachtung des §. 5 der Schulordnung den Bezirksschulvisitatoren eingeschärft wird.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 27. Juli 1841, Nr. 11,809. Verordnbl. f. d. Unterrheinkreis 1841 Nr. 31. Mittelrheinkreis Nr. 20. Rieger VI. 308.

5. zu §. 7. Unterrichtszeit und Klasseneintheilung.

Minist. des Innern 5. Jan. 1836, Nr. 94.
Anzeigebl. f. d. Mittelrheinkreis 1836, Nr. 6.
Rieger IV. 157.

6. zu §. 6 u. 7. Schulbesuch der Hirtenkinder. Die Oberschulkonferenz wird ermächtigt, in einzelnen Fällen da, wo es durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist, die nöthigen Modifikationen der Bestimmungen der §§. 6 und 7 der Schulordnung eintreten zu lassen.

Minist. des Innern 25. August. 1840, Nr. 9485.
Rieger VI. 324

7. Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hilfslehrer angestellt sind. Bei den klaren Bestimmungen der §§. 9, verglichen mit 3 und 31, dann 2 und 17, welchen zufolge in Schulen mit zwei Lehrern der eine Lehrer die jüngere Hälfte der Schüler in zwei Klassen, der andere Lehrer aber die ältere Hälfte ebenfalls in zwei Klassen zu unterrichten hat, und jenem der Unterricht der mittleren Unterrichtsstufe für die dritte Klasse zugetheilt ist, finde man im Allgemeinen nicht zulässig, daß dem Lehrer der jüngern Schüler der Unterricht auf der mittleren Stufe allein zugetheilt werde und zwar um so weniger, als der §. 10 die einzige Ausnahme schon bezeichne, welche unter besondern Umständen hinsichtlich der Klasseneintheilung und der mittleren Unterrichtsstufe stattfinden kann.

Oberschulkonferenz 4. März 1837, Nr. 102.

8. zu §. 13 und 14. Wenn vier oder mehrere Lehrer angestellt sind:

(§. 1.) Sind 4 Lehrer an einer Schule angestellt, so werden die Schüler in 6 Klassen getheilt: die vier untersten (erste bis vierte Kl.), ein Jahr lang von einem Schüler besucht, enthält die Hälfte aller Schüler; der eine Lehrer unterrichtet die erste und zweite Klasse, der zweite die dritte und vierte getrennt, bei vereinigten Geschlechtern. Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechtern getheilt; ein Lehrer unterrichtet die Knaben der fünften und sechsten Klasse getrennt, der andere ebenso die Mädchen der fünften und sechsten Klasse.

(§. 2.) Bei fünf Lehrern sind fünf Klassen; der eine Lehrer unterrichtet die erste Klasse der Knaben und die erste der Mädchen getrennt; von den übrigen 4 Lehrern ertheilen 2 den Mädchen in 2 Kl., und 2 den Knaben in 2 Kl. den Unterricht.

(§. 3.) Bei 6 oder mehr Lehrern wird die Schule durchaus in eine Knaben- und eine Mädchenschule getheilt, und für jede die Zahl der Lehrer besonders bestimmt.

(§. 4.) Werden an der Knaben- oder an der Mädchenschule für sich allein 3 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 6 Klassen abgetheilt und jeder Lehrer ertheilt in zwei Klassen getrennt den Unterricht.

(§. 5.) Bei 4 Lehrern an einer Knabenschule wird die Schule in 8 Klassen getheilt, und jeder ertheilt zwei derselben den Unterricht getrennt.

(§. 6.) Hat eine Mädchenschule vier Lehrer, so werden 7 Kl. gebildet. Die Anfangsschülerinnen der ersten Kl. werden in zwei gleiche Hälften getheilt und von einem Lehrer abgesondert unterrichtet. Nach ihrem Austritt aus der ersten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt und von den 6 weitern Klassen unterrichtet jeder der andern drei Lehrer zwei Klassen von einander getrennt.

(§. 7.) Sind an einer Knabenschule oder an einer Mädchenschule fünf Lehrer angestellt, so werden fünf Klassen und zwar von unten bis oben Parallelklassen gebildet.

Ein Lehrer unterrichtet die in zwei Parallelklassen abgetheilten Schüler der ersten Klasse, von zwei weiteren Lehrern jeder eine Abtheilung der zweiten und eine solche der dritten Klasse, sodann von den zwei übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der vierten und eine solche der fünften Klasse.

Bei 6 Lehrern werden 6 Parallelklassen gebildet und auf jede in 6 Klassen getheilte Hälfte der Schüler trifft es 3 Lehrer, deren jeder zwei dieser Klassen getrennt von einander unterrichtet.

(§. 8.) Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleichviel Schüler zählt.

(§. 9.) Jede Klasse erhält in den §§. 1—7 angeführten Fällen, wo ein Lehrer immer zwei Klassen besonders unterrichtet, täglich drei Stunden, an den Ferientagen jedoch Vormittags nur zwei oder im Winter eineinehalbe Stunde Unterricht. Wenn übrigens die beiden von einem Lehrer unterrichteten Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (im Sommer zwei im Winter eineinehalbe Stunde). Nachmittags aber wird er beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Minist. des Innern 31. Oktbr. 1837.
Regbl. 1847 Nr. 44. Rieger IV. 158.

9. zu §. 13 u. 14. Wenn vier oder mehrere Lehrer angestellt sind.
Minist. des Innern 31. Okt. 1837.
Regierungsbl. 1837 Nr. 44.
Rieger IV. 158.

II. Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse. (Promotion).

§. 17. Das Versetzen in eine höhere Klasse richtet sich, im Allgemeinen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der gegenwärtigen Schulordnung, hinsichtlich der einzelnen Kinder insbesondere noch nach dem Grade ihrer Befähigung, wobei jedoch auch auf das Alter und auf die etwa geringen geistigen Anlagen derjenigen, welche in der Befähigung zurückgeblieben sind, billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 18. Die Versetzung geschieht nach der jährlichen Hauptprüfung,

im Einverständniß mit dem Ortsschulinspektor. Das Zurückhalten von Schülern, welche das Schulentlassungsalter bereits erreicht, aber in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben (§. 7 der großh. Verordnung vom 15. d. M.), kann gegen den Willen der Eltern oder Vormünder nur auf den Antrag des Schulvorstandes vom Schulvisitator angeordnet werden.

Zusatz.

8. zu §. 17. Der Bezirksschulvisitatur N.: Die Promotion der Schüler muß dann stattfinden, wenn in die unterste Klasse die neuen schulpflichtigen Kinder aufgenommen werden, also zur Osterzeit, etwa gleich nach der vom Ortsschulinspektor vorzunehmenden Semestralprüfung. Fällt die Hauptprüfung nahe an die Osterzeit, so kann mit der Promotion bis zu dieser zugewartet werden.

Evang. Oberkirchenrath 11. April 1845.

III. Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes.

§. 19. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen und daß sie sich sowohl in der Schule, als auch auf dem Wege zur Schule anständig betragen. Am Anfange jedes Schulhalbjahres wird den Schülern ein die Regeln des Erscheinens und Verhaltens in der Schule und auf dem Schulwege enthaltendes Schulgesetz jeweils wieder vorgelesen, und bleibt das ganze Jahr über in dem Schulzimmer angeschlagen.

§. 20. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch statt. Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen.

§. 21. Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dies auch häufiger, und zwar, so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

§. 22. Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen. Urlaub auf mehrere Tage, sowie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Feiertag ist, kann nur vom Schulinspektor bewilligt werden.

§. 23. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand auf unschädliche Weise statt.

§. 24. Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt. Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfle-

ger und zwar durch den Schulvorstand mit Schulstrafen belegt. Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

Zusatz zu §. 19—24 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 geben der Katholische und Evangelische Oberkirchenrath gemeinschaftlich eine Erläuterung und Ergänzung vom 5. Dezember 1851.

Zur Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht ist vor Allem erforderlich, daß die Lehrer sich gewissenhaft an das kirchliche Leben des Konfessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anschließen, sich selbst durch Wort und That als religiös-sittliche Menschen zeigen und jede Gelegenheit zur Beförderung solcher Gesinnung bei den Kindern benützen. Zu diesem Behufe haben sie sorgfältig darauf zu achten, daß die Kinder in Kirche und Schule, oder wo sie sich sonst außer dem elterlichen Hause befinden mögen, ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten an den Tag legen.

Was die Anwendung der im §. 23 genannten Schulstrafen betrifft, so ist der Lehrer nicht an die Beobachtung dieser Reihenfolge gebunden, vielmehr bleibt es seinem Ermessen überlassen, von den verschiedenen Strafen gegenüber den einzelnen Schülern je nach ihrer induvidullen Beschaffenheit beliebigen Gebrauch zu machen. Die Bestrafung von Unarten und Vergehen, welche sich Kinder außer der Schule zu Schulden kommen lassen, steht unter der §. 24 Abs. 2 genannten Voraussetzung nicht nur dem Schulvorstande, sondern auch dem Lehrer zu.

I. Anhang zur Schulzucht (III. des Gesetzes.)

Ueber das Benehmen und die Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Schule.

a) Die Bestrafung der von Schulkindern verübten Garten- und Felddiebstähle betr. Da der Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Nov. 1831, Regierungsbl. Nr. 30, wodurch die körperliche Züchtigung als Strafe im Allgemeinen abgeschafft worden, keine näheren Bestimmungen über Bestrafung der noch unter der Schulzucht stehenden Jugend enthält, so sind Zweifel darüber entstanden, ob die Verordnung vom 25. Jan. 1805, Regierungsblatt Nr. 7, noch anwendbar sey, nach welcher die von den Kindern verübten Feld- und Gartendiebstähle von Obrigkeitswegen mit einer Züchtigung in der Schule bestraft werden sollen. Indem aber solche Fälle von der allgemeinen Bestimmung des Art. 4 im angezogenen Gesetz nicht ausgenommen werden dürfen, und für die abgeschaffte körperliche Züchtigung nun ein anderes gesetzliches Strafmittel eintreten muß, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit großh. Minist. des Innern und nach Vernehmung der beiden Kirchensektionen mit höchster Staatsministerialgenehmigung v. 17. v. M., Nr. 2922, zu verordnen, wie folgt:

1) Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen.
2) Der Sträfling muß Abends (vor Einbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindediener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden.

3) Nie sollen mehre Schulkinder zusammengesperrt werden, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden.

4) Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden.

5) Dem eingesetzten Kinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre.

Justizministerium 6. Nov. 1832. Regierungsbl. 1832 Nr. 62.

Wegen Diebstahls werden sie, wie alle jungen Diebe unter 14 Jahren, nach Erforderniß ihrer Besserung polizeilich bestraft, bei mehrmals fruchtloser Bestrafung in das Arbeitshaus gebracht.

Rettig, Anmerk. zu §. 272. Die Polizeigesetzgebung.

b) Verbot der Tödtung raupenfressender Vögel betr. Fiat Generale an sämmtliche Bezirksschulvisitatoren, indem man ihnen in der Anlage eine Abschrift rubr. Erlasses mittheilt, und sie beauftragt, jeder Schule ein Exemplar davon mitzutheilen, beauftragt man sie noch besonders, die Geistlichen und Schullehrer anzuweisen, auch vom christlichen Standpunkte aus den Kindern mehr Schonung gegen die raupenvertilgenden Vögel einzuflößen, und mit allem Ernste auf die Vollziehung der gegebenen Vorschriften zu halten.

Minist des Innern 26. Nov. 1839, Nr. 12,710.

Das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel.

I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der verminderten Zahl der Sing- und anderer kleinen Vögel die Vermehrung der Raupen auf eine der Baumzucht höchst gefährliche Weise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Verbote des Tödtens oder Einfangens aller Arten von hierländischen Singvögeln, sowie der specht-, krähen-, sperling- und schwalbenartigen und aller kleineren Waldvögel, insofern die letzteren nicht zur Jagd gehören, zu erneuern, und die Polizeibehörden zur unnachsichtlichen Erkennung der gesetzlichen Strafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden, je nach Maßgabe der Zahl der getödteten Thiere, in Uebertretungsfällen zu beauftragen. Gleicher Strafe unterliegt der Feilbieter von derartigen lebenden oder getödteten Vögeln, und es ist den lebenden von der Polizeibehörde sogleich die Freiheit wieder zu geben.

Das Polizeipersonal, insbesondere die Feld-, Wald- und Jagdhüter, sind zur sorgältigsten Aufsichtstragung und Anzeige der Uebertretungen anzuhalten.

II. Nachricht an die Evang. Kirchensektion, um den Volksschullehrern eine desfallsige Verwarnung und Belehrung der Schulkinder aufzutragen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 6. Dez. 1839, Nr. 20,970.

c) Man kann weder billigen, noch gestatten, daß Schulkinder in öffentlichen theatralischen Produktionen verwendet werden.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 10. März 1837, Nr. 3360.

Oeffentliche Tanzbelustigungen für Kinder, Kinderbälle sind verboten; auch ist jungen Leuten unter 18 Jahren nicht zu gestatten, sich auf

Tanzböden als Theilhaber oder Zuschauer einzufinden, überhaupt ist die Schuljugend vom Besuch der Wirthshäuser fern zu halten.

Rettig §. 424.

d) Bestrafung der Kinder wegen Forstfrevel. (§. 151.) Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, soweit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe entsprechen würde, und in keinem Fall mehr, als 8 Tage. Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung Regbl. 1832 Nr. 62 (a.), und den Eltern oder Pflegern der Knaben bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben. Gegen Kinder unter 7 Jahren findet gar keine Strafe statt.

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind: der Vater und nach dessen Tod die Mutter wegen der Frevel der minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder, der Vormund für seine Pfleglinge, der Lehr- und Gewerbmeister für seine minderjährigen Lehrlinge.

§. 170. Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfrevel gar keine Strafe erkannt ꝛc.

Forstgesetz. Regierungsblatt 1834, Nr. 2.

e) Werden Kinder, welche nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimath nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Nov. 1832, Regbl. Nr. 62 (a.), bestraft. Zugleich wird gegen Eltern und Vormünder im Falle vernachlässigter Aufsicht oder den Kindern gegebener Anleitung zum Bettel gerade so, als ob jene selbst auf dem Bettel betreten worden wären, verfahren. In solchen Fällen kann nach Umständen von Bestrafung der Kinder Umgang genommen werden. Verfahren bei Bestrafung der Bettler §. 18.

Regierungsbl. 1835, Nr. 18.
Rieger III. 185. Auch
Rettig's Polizeigesetzgebung §. 621.

f) Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch Kinder. Schüler der Volksschule und Sonntagsschüler, erstere gar nicht, letztere dürfen nur unter Aufsicht ihrer Eltern auf Tanzböden und in Wirthshäusern gesehen werden. (Eine vielfach wiederholte und eingeschärfte Verordnung.)

g) Das Baden der Kinder. (Rettigs Polizeigesetzgebung §. 457.) Zum Baden in Flüssen und Bächen sind besondere Plätze außerhalb der Ortschaften, entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen anzuweisen; niemals zu gestatten, daß Kinder beiderlei Geschlechts miteinander baden.

h) Besuch des Gottesdienstes. So oft die Schüler einer Volksschule oder auch nur einer einzelnen Klasse derselben in Gesammtheit sich in der Kirche versammeln müssen, so ist auch der Lehrer jener Volksschule, oder beziehungsweise jener Klasse, wenn er sich während dieser Zeit nicht mit dem Unterrichte einer andern Klasse in der Schule zu beschäftigen hat, verpflichtet, als Aufseher der ihm anvertrauten Schulkinder zu überzeugen, die ausgebliebenen aufzuzeichnen ꝛc.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 29. Sept. 1837, Nr. 12,921.

i) Thierquälerei betr. Großh. Ministerium des Innern unter dem 26. Juni 1851, Nr. 8740, die Bestrafung boshafter und roher Mißhandlung und Quälerei der Thiere angeordnet und bestimmt; dabei wurde auch hingewiesen, daß die Gegenwart der Kinder beim Schlachten der Thiere in Schlachthäusern nicht zu dulden sey.

Der Großh. Evangelische Oberkirchenrath macht durch ein Generale an sämmtliche Bezirksschulvisitaturen diese wohlthätige Verordnung bekannt, und damit ihr Zweck erreicht werde, sind die Geistlichen und Lehrer angewiesen, in den Schulen in gemessener Weise der Thierquälerei entgegenzuwirken; als Seelsorger und Erzieher werden sie jede sich ihnen darbietende Gelegenheit benutzen, um auf dem Wege der Belehrung, Ermahnung und Warnung nach den Aussprüchen des göttlichen Wortes das so sehr verbreitete Uebel zu entfernen; namentlich aber sind die jugendlichen Gemüther von Frühem an auf das Unsittliche, Unmenschliche und Strafbare der Thierquälerei hinzuweisen, und vor der dieselbe hervorrufenden Rohheit und Gefühllosigkeit, die nicht selten später die Quelle der Verbrechen wird, zu bewahren.

Evang. Oberkirchenrath 15. Juni 1851. Nr. 11,357.
Neuer Schulbote: 1851 Nr. 37.
Verordnbl. für den Mittelrheinkreis 1851, Nr. 12.

II. Anhang. Sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schuljugend.

a) Die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Schulen und die Schuljugend führen die Physikate, welche angewiesen sind, bei Gelegenheit ihrer Besuche in den verschiedenen Orten ihres Bezirkes die Schulen wenigstens zweimal des Jahres zu besuchen, um sich von dem äußern Ansehen der Schulkinder und dem Gesundheitszustande der Schuljugend überhaupt selbst zu überzeugen, und von etwa vorhandenen Krankheiten derselben Kenntniß zu erhalten, sodann um von der Beschaffenheit der Schulhäuser und Schulzimmer insbesondere Einsicht zu nehmen, etwaige Fehler in einer oder der andern Beziehung zu entdecken und nach Erforderniß darüber zu berichten, jedenfalls aber in dem Hauptjahresbericht die Ergebnisse ihrer Untersuchung aufzuführen.

Minist. des Innern 13. August 1841, Nr. 9166.
Verordnbl. für den Unterrheinkreis 1841 Nr. 34.
" " " Oberrheinkreis Nr. 23.
" " " Seekr. Nr. 23.
" " " Mittelrheinkreis Nr. 28.

Man vergleiche hiermit die Instruktion für die von den Amtsärzten zu führende gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf die Schulen des Landes. Großherzogl. Sanitätskommission v. 16. Okt. 1844, Nr. 4682. Im Verordnbl. f. d. Unterrheinkreis 1844 Nr. 39, Oberrheinkreis Nr. 19, Mittelrheinkreis Nr. 20.

b) Krätzkrankheit. In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautausschlag wahrgenommen wird, wie er besonders beschrieben wird (in der diesem Gesetze angehängten Belehrung) sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern und Vormündern sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen, und das Kind nicht wieder in die Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut. Der Bürgermeister hat auf

Anzeige des Lehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

Regierungsbl. 1851 Nr. 37 §. 8.
Generale des Evang. Oberkirchenraths 22. Juli 1851, Nr. 11,779.

c) Revaccination. Es sollen sämmtliche Schüler alle Jahre vor der Schulentlassung in den Schulen nachgeimpft werden.

Kathol. Oberkirchenrath 19. May 1846, Nr. 12,817.
Dasselbe im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises 1837 Nr. 39.

d) Die Luftreinigung, Heitzung und Beleuchtung der Schulzimmer.

a. Ventilatoren in den Schulsälen.
b. Läden, Vorhänge oder Store gegen das Sonnenlicht.
c. Der Ofen in der Mitte.

Evang. Oberkirchenrath 23. Jan. 1844, Nr. 1707.
Kathol. Oberkirchenrath 6 Febr. 1844, Nr. 2140.
Weber III. 133. Verordnungsbl. für den Oberrheinkr. Nr. 8 u. 11. Seekr. Nr. 15. Mittelrheinkr. Nr. 5 u. 13. Unterrheinkr. Nr. 13 u. 20. u. Nr. 26,095, die blaßgrüne Farbe.

IV. Einrichtung der Schulzimmer.

§. 25. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach und jedenfalls, sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden. Ebenso ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahruug der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Karten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen.

§. 26. Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig seyn. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens zehn Fuß hoch, und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens sechs Quadratfuß enthalten.

Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal rein gekehrt und abgestäubt werden.

Zusätze.

1. zu §. 25. Subsellien. Die zweckmäßigste Einrichtung von Subsellien ist in den Bezirksschulvisitaturen Sinsheim und Wiesloch zu finden, wo sie nach einem Aufriß des Pfarrers Rettig von Eichtersheim gemacht wurden.

Bemerkung des Herausgebers.

2. In Betreff der Inventarstücke sehe man die Vollzugsverordnung zu §. 80 des Gesetzes v. 28. August 1835 über den Aufwand für Volksschulen.

3. §. 1. Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24 der Verordnung v. 15. Mai 1834, Regierungsbl. S. 183, so viele seyn müssen, als Haupt- und Unter-

lehrer bei der Schule angestellt sind, — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834, Regbl. S. 195, aufgeführt sind, versehen werde.

§. 2. Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, — sofern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 80 des Gesetzes vom 28. August v. J. auf die Gemeindekasse fallen, dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

§. 3. Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse vorzulegen.

§. 4. Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5. Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1 zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6. Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine, noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Aeltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 7. Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andern Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

§. 8. Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür schon

ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer oder wegen Verlängerung des Unterrichts das bestimmte Maß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

§. 9. In den Fällen des §. 8 findet das nämliche Verfahren, wie im Falle des §. 7 statt.

§. 10. Die Rekurse gegen die Entscheidung des Bezirksamtes (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 11 in letzter Instanz, in den Fällen 7 und 8 aber mit Vorbehalt des weiteren Rekurses an das Ministerium des Innern.*)

Minist. des Innern 2. Aug. 1836. Regierungsbl. Nr. 39.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, nach Maßgabe des §. 5 der Vollzugsverordnung vom 2. August (siehe oben: die Anschaffung der Schulgeräthschaften) dafür zu sorgen, daß nach Vorschrift des §. 25 der Schulordnung vom 30. März 1834 eine kleine Schulorgel oder eine Violine in einer jeden Schule ihres Bezirks angeschafft, und beim Schulgesang verwendet werde.

Vom Erfolg hat in den Sulvisitationsberichten ausdrückliche Erwähnung zu geschehen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 2. Dez. 1836, Nr. 14,689.

Da man zur Verbesserung des Gesangunterrichts in den Schulen für nothwendig finde, daß derselbe entweder mit einer kleinen Schulorgel oder mit einer Violine ertheilt werde: so wird die Bezirksschulvisitatur N. aufgefordert, da, wo der Unterricht nicht nach der Violine gegeben werden kann, zur Anschaffung kleiner Schulorgeln die gehörige Einleitung zu treffen, insofern nicht die Armuth der Gemeinde derselben im Wege stehe.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 6. Dez. 1836, Nr. 15,274.
Siehe zu §. 47 der Schulordnung das Weitere.

Die Inventarien über Schulrequisiten betr.

1. Der Lehrer verantwortlich für die Schulrequisiten.
2. Einrichtung der Inventarien.

Evang. Oberkirchenrath 14. Febr. 1843, Nr. 3044.
Rieger VII. 36. Bauer III. 171.

Einrichtung der Schulzimmer.

zu §. 26. Höhe der Schulzimmer. Die gelehrten und die Volksschulen in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr.: . . . daß man die Höhe der Schulzimmer von 10 Fuß in sanitätspolizeilicher Hinsicht für genügend, die Bestimmung einer noch größern Höhe wenigstens nicht für so dringend erachte, um deshalb eine Abänderung des betreffenden Paragraphen des Volksschulgesetzes zu beantragen, daß man aber der Kirchensektion empfehle, auch künftig in geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß im gütlichen Wege den Schulzimmern eine 10 Fuß übersteigende Höhe gegeben werde.

Minist. des Innern 23. Juli 1841, Nr. 8835.

---

*) Dieser Paragraph ist zu modifiziren nach §. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1850, Regbl. Nr. 31, zu §. 49 des Schulgesetzes v. 15. Mai 1834, wo die Bezirksämter eintreten in die Zuständigkeit der Kreisregierung. S. 32. Anm. d. Verf.

Nach der bestehenden Schulverordnung ist zwar eine Höhe von 10 Fuß für die Schulstuben vorgeschrieben; allein da in sanitätspolizeilicher Hinsicht ein noch höheres Maß zweckmäßig und wünschenswerth ist, so werden andurch die Ober- und Bezirksämter des Kreises aufgefodert, künftig in geeigneten Fällen auf gütlichem Wege dahin zu wirken, daß den Schulzimmern, wo immer thunlich, noch über 10 Fuß Höhe gegeben werde.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises 27. Aug. 1841, Nr. 20,950.

Auskehren der Schulzimmer. (Siehe zu §. 79 des Gesetzes vom 28. Aug. pos. 13.)

Die Schulzimmer dürfen nicht verwendet werden zu der Schule fremden Zwecken.

Rieger IV. 163, VI. 312.

Zweiter Abschnitt

Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 28. Der gesammte Unterricht in der Volksschule muß so ertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sey. Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstständigen Auffassung angeregt und nichts blos mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnißübung ist nicht blos mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen.

§. 29. Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sey es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§. 30. In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesetzte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten. Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§. 31. Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Klassen in der Art zu vertheilen, daß, wo drei Klassen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt und daß auch bei vier oder mehreren Klassen die erste Klasse immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Klasse und die obere Stufe der vierten Klasse und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Theil wird.

II. Ueber die einzelnen Lehrgegenstände.

a) Religionsunterricht.

§. 32. Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht blos Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt, und sein Wille zum Guten gestärkt werde.

§. 33. Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschie-

denen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Konfession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsschulbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grunde gelegt.

§. 34. Bei dem Religionsunterricht sind auch zugleich die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstigen Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere auf eine faßliche Weise, jedoch tief, einzuprägen.

§. 35. Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang angefangen und geschlossen werden. Der Lehrer betet dabei vor. Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten, und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

Zusätze.

1. zu §. 32—35. Der Religionsunterricht soll auf allen drei Stufen nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde ertheilt werden, wobei nur bemerkt wird, daß auf der untersten Stufe die Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise hauptsächlich mit biblischen Erzählungen und Sprüchen bekannt gemacht und durch Einübung von Gebeten in das religiöse Leben eingeführt werden sollen.
Vereinigter Oberkirchenrath 5. Dez. 1851.

2. Den Religionsunterricht in Volksschulen betr. Generale an alle evang. Dekanate 2c.

Der Religionsunterricht hat naturgemäß drei Abstufungen:

a. religiös-sittliche Erzählungen und biblische Geschichte mit den Sternsprüchen des Katechismus und leichten Liederversen;
b. Auswendiglernen sämmtlicher Sätze und Sprüche des Katechismus nebst ganzen Liedern.
c. Tiefere zusammenhängende Begründung und Auffassung der Religionserkenntniß, insoweit es für das Alter der Kinder sich eignet.

Die erste und zweite Stufe gehört dem Schullehrer an; er hat die untersten Abtheilungen der Schüler mit kurzen religiösen und sittlichen Erzählungen wohlthätig anzuregen, dann zu der biblischen Geschichte und zur Lektüre geeigneter Abschnitte der heil. Schrift durch alle Klassen, worin die Schüler lesen können, überzugehen, und diese Gegenstände für das Leben der Kinder in Anwendung zu bringen, und endlich die Sätze und Sprüche des Katechismus, sowie die Lieder, möglichst

sorgfältig dem Gedächtnisse einzuprägen. Bei diesem letzten Theil muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Kinder ihre Aufgabe geläufig und wörtlich genau auswendig lernen und dabei den Wortverstand richtig fassen.

Die dritte Stufe des Religionsunterrichts gehört dem Geistlichen an und bleibt dessen Ziel, sowohl in den Schulbesuchen, als in dem Konfirmandenunterricht und in den spätern Katechesen. Daß diese dritte Stufe selbst bei unvermeidlichen Unterbrechungen gleichwohl systematisch angestrebt werden könne und müsse, unterliegt keinem Zweifel und es bedarf dieses für wissenschaftlich gebildete Männer keiner weitern Auseinandersetzung. Der Geistliche, welcher seine Aufgabe begriffen hat, wird nicht bei seinen Schulbesuchen bald diesen, bald jenen Gegenstand beliebig ergreifen, sondern er wird nach dem Leitfaden, welchen ihm der Katechismus an die Hand gibt, den ganzen Inhalt der christlichen Glaubens- und Sittenlehre systematisch durchgehen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 21. April 1837, Nr. 5853.
Rieger IV. 3. Eller II. 118.

3. Zur Erläuterung und Ergänzung obiger Verordnung.
Siehe Evang. Oberkirchenrath 18. Juni 1844, Nr. 13,508.
Rieger VII. 33. Bauer III. 186.

4. Gebrauch der Bibeln in den Volksschulen. Wenigstens in der obersten Klasse müssen alle Schüler versehen seyn mit einer vollständigen Bibel. Bei den Visitationen ist streng darob zu wachen, ob diese Anordnung befolgt sey, und in das Protokoll aufzunehmen.
Evang. Oberkirchenrath 14. Juni 1844, Nr. 13,142.

5. Die biblische Geschichte eingeführt.
Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion v. 3. Jan. 1836.
Rieger IV. 3.

6. Perikopen eingeführt den 9. Februar 1836, Nr. 17,12 und in dieser Hinsicht verfügt, daß in den beiden obern Klassen aller evangelischen Schulen die auf einen Sonn-, Fest- und Feiertag bestimmte Perikope jedesmal an dem vorangehenden Schultage gelesen werde.

Wenn mehrere festliche Tage aufeinander folgen, und die Ferien eintreten, sind sämmtliche in diese Zeit fallenden Perikopen vorher in der Schule zu lesen und zu erläutern.
Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 12. Jan. 1836, Nr. 300.
Rieger IV. 6.

7. Gesangbuch eingeführt den 6. Mai 1836. Lieder, welche in den Schulen auswendig zu lernen sind.
Evang. Oberkirchenrath 23. April 1844, Nr. 8885.
Rieger VII. 34. Weber III. 187.

8. Dem Kathol. Schulvorstand N. wird auf seinen Bericht vom 8. Aug. l. J. eröffnet: daß das erzbischöfl. Ordinariat eine neue Auflage der fraglichen Schulbibel nicht räthlich findet, vielmehr sich entschieden dagegen ausspricht, und Schmid's biblischer Geschichte als Lesebuch für die Schulen den Vorzug gibt, für die Lehrer aber die Uebersetzung des neuen Testaments von Allioli anräth.

Der Schulvorstand hat demnach die Veranstaltung einer neuen Auflage der Schulbibel nicht zu erwarten, und es bleibt zum Ersatze derselben, insofern es Bedürfniß ist, nichts anderes übrig, als einst-

weilen die gedachte Uebersetzung von Allioli oder eine andere approbirte Uebersetzung des neuen Testaments zu gebrauchen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 3. Nov. 1837, Nr. 14,682. Eller II. 120.

9. Religionsunterricht der israelitischen Schulen.

S. Oberrath der Israeliten 9. Juni 1842, Nr. 265.
Verordnungbl. f. d. Oberrheinkr. 1842. Nr. 17. Mittelrheinkr. Nr. 12. Weber III. 65. Rieger VI. 315.

10. zu §. 35. Gebet. Die Bestimmung, welche die neue Schulordnung §. 35 enthält, daß der Schullehrer vorbeten soll, hebt das Beten der Kinder nicht auf. Man beabsichtigt nur mit dieser Anordnung, den Lehrer selbst zur Theilnahme am Gebiete herbeizuziehen, und dem Ganzen mehr Würde zu geben.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 11. Aug. 1835, Nr. 8297. Eller II. 113.

11. zu §. 35. Abs. 2. Die Schulkinder sind durch den Lehrer während des Gottesdienstes zu beaufsichtigen. So oft die Schüler einer Volksschule oder auch einer einzelnen Klasse derselben in Gesammtheit sich in der Kirche versammeln müssen, so ist auch der Lehrer jener Volksschule oder beziehungsweise jener Klasse, wenn er sich während dieser Zeit nicht mit dem Unterrichte einer andern Klasse in der Schule zu beschäftigen hat, verpflichtet, als Aufseher der ihm anvertrauten Schulkinder dabei zu erscheinen, für Ruhe und Ordnung derselben zu sorgen, sich von der Anwesenheit der Schulkinder zu überzeugen, die Ausgebliebenen aufzuzeichnen u. s. w. Weigert sich ein Haupt- oder Unterlehrer der ihm desfalls ertheilten Weisung der Ortsschulinspektion, und der an ihn desfalls ergangenen Mahnung und Drohung der Schulvisitatur Folge zu leisten, so ist gegen den Hauptlehrer mit Anwendung der im §. 55 des Volksschulgesetzes bezeichneten Besserungsversuche nöthigenfalls zu verfahren; der Unterlehrer aber ist auf den §. 35 der höchsten Schulverordnung vom 15. Mai 1834, welcher auf jeden Fall eines beharrlichen Ungehorsams anzuwenden ist, zu verweisen; und dann ist sogleich unter Vorlage einer schriftlichen Vernehmlassung des betr. Lehrers Anzeige hierher zu erstatten. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß der Werktagsgottesdienst, wenn Lehrer oder Schulkinder demselben beiwohnen sollen, nicht unter der Schulzeit gehalten, und die Zahl der für jeden Tag bestimmten Schulstunden dadurch nicht verkürzt werde, worüber die Bezirksschulvisitatur zu wachen hat.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 29. Sept. 1837, Nr. 12,921. Eller II. 171.

b) Sprach- und Schreibunterricht.

§. 36. Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben. Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorhergehen.

§. 37. Im Lautirunterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommenen äußern Fertigkeit zu üben, und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten. Bei dem Lesen soll der entsprechende und ausdrucksvolle Vortrag das Verständniß des Gelesenen verrathen, und

nach allen Leseübungen sollen die dunkeln, ungewöhnlichen Ausdrücke erläutert und die Kinder über den Hauptinhalt des Gelesenen gefragt werden.

§. 38. Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken; man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge. Quittungen. Briefe und andere Geschäftsaufsätze sind für das Schönscheiben als Gegenstand der Uebung zu wählen.

§. 39. Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende:

1) Untere Stufe: Lautiren und Lesen von Silben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel.

2) Mittlere Stufe: Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Sätzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden.

Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die Verbindung derselben nach den allgemeinen Sprachregeln. Lesen mit richtigem Ausdruck.

3) Letzte Stufe: Fortgesetzte Uebung im ausdrucksvollen Lesen. Schriftliche Uebungen durch freie Satzbildungen nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurtheilungen. Freies Niederschreiben von Erzählungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre.

§. 40. Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Klasse. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittleren Schriftzüge, den Kern des Buchstabens, und die beiden andern die Höhe und Tiefe desselben. Hierbei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Das letzte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien, und schreitet fort zu zusammenhängenden Sätzen.

Zusatz zu §. 36. Wenn es in diesem Paragraphen heißt, daß im Sprachunterricht neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanke auf das genaue und folgerechte Denken selbst geübt werden solle, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß besondere Sprachübungen zu dem Zwecke angestellt werden sollen, um im richtigen Denken zu üben, sondern daß beim Durchgehen eines Lesestückes oder Aufsatzes die Aufmerksamkeit der Schüler zunächst auf den Inhalt gerichtet werden soll, ehe dieselben angehalten werden, auf die Formen der Sätze und Wörter zu achten.

Evang. und Kathol. Oberkirchenrath 5. Dez. 1851.

Zu §. 36 u. 37. Schul- und besonders Sprachbücher betr.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 13. März 1838, Nr. 4428. Rieger V. 195.

Sodann wird Stern's Lese- und Unterrichtsbuch für Volksschulen

(12 Stufen) zur besondern Beachtung bei dem Unterricht in den Volksschulen empfohlen.

Evang. Oberkirchenrath 24. Jan. 1843, Nr. 1537.
Rieger VI. 124. Vergl. auch die Verordnung im Verordnbl. des Mittelrheinkreises 1842 Nr. 18. Rieger VI. 325.

Zu §. 38 fügt die Ergänzung vom 5. Dez. 1851 noch hinzu:

Für das Schönschreiben sind in den untern Klassen Sätze religiösen und moralischen Inhalts, in den oberen Klassen dagegen auch Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsätze als Gegenstand der Uebung zu wählen.

Zu §. 39 fügt dieselbe Verordnung hinzu:

Auf der ersten Stufe des Sprachunterrichts, auf welcher hauptsächlich das Lautiren und Lesen von Wörtern, Wortverbindungen und kleinen, einfachen, leicht verständlichen Sätzen in Verbindung mit dem Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und kleinen Sätzen zu betreiben ist, sollen, mit Ausnahme der Uebungen der Kinder im Sprechen und Verstehen des Gesprochenen, wozu Gespräche über Gegenstände der nächsten Umgebung, vorgesprochene oder vorgelesene Erzählungen und Sprüche dienen, keine weiteren Sprachübungen vorgenommen werden. Auf der mittleren Stufe sollen die im Lehrplan genannten „Sprachübungen im engern Sinn" auf Kenntniß der Wortgattungen und der Hauptheile des einfachen Satzes sich erstrecken und sich hauptsächlich an die jeweils vorkommenden Lesestücke anreihen. Schon auf dieser Stufe soll durch recht viele schriftliche Uebungen der Grund zur Fertigung von Aufsätzen gelegt werden.

Auf der obersten Stufe sollen die Sprachübungen nach Wiederholung dessen, was auf der zweiten Stufe vorgekommen ist, besonders in Unterscheidung der Nebensätze von dem Hauptsatze bestehen und ebenfalls an die Lesestücke angereiht werden. Jedenfalls bleibt eine abstrakte Behandlung der Satzverhältnisse, wodurch die Kinder zum Begreifen der innern Beziehungen derselben angehalten werden sollen, von der Volksschule ausgeschlossen. Als Hauptsache im Sprachunterricht ist die praktische Seite desselben aufzufassen, welche im Besprechen der Lesestücke, im freien mündlichen und schriftlichen Nacherzählen und in kleinen Aufsätzen nach dem künftigen Lebensberuf besteht, wie solche im §. 38 und 39 Abs. 2 und 3 des Lehrplans genannt sind. Uebungen in Fertigung solcher Aufsätze sollen überhaupt auf dieser Stufe viel häufiger als bisher vorkommen, um das sprachlich und orthographisch richtige Schreiben möglichst zu erzielen.

Zu §. 38. Empfohlene Bücher:

a) Praktisches Handbuch für den schriftlichen Verkehr im bürgerl. Leben ꝛc. von Chr. Fr. Gockel. Karlsruhe 1841.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 12. Nov. 1841, Nr. 17,965.
Rieger VI. 328.

Zu §. 40. Schreibvorlagen.

b) Scheerer's Mustervorschriften.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 7. Nov. 1835, Nr. 12,093.
Eller II. 114. Und vom Oberrath der Israeliten 8. Febr. 1841, Nr 8.

c) Größenlehre.

§. 41. Die drei Stufen des Rechenunterrichts sind:

1) Untere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise nach vorausgegangenen vorbereitenden Zahlübungen, durch welche die richtigen Zahlbegriffe gebildet werden und welche auf der Anschauung beruhen.

2) Mittlere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zahlen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen.

3) Letzte Stufe: Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet.

§. 42. Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel stets gleichen Schritt, bereitet jedoch letzteres vor.

§. 43. In den mittleren Klassen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt.

§. 44. Auch haben die Knaben in der obersten Klasse solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maaßstab und Winkelmesser nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen. An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an.

§. 45. Mit dem Unterrichte im Rechnen und in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärung des gesetzlichen Maaß- und Gewichtsystems. Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Klasse mit dem Rechnen verbunden.

§. 46. In den Städten, welche die zur Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besitzen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Klasse mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der Oberschulbehörde eine angemessene Ausdehnung.

Zu §. 41 fügt genannte Ergänzung vom 5. Dez. 1851 bei:

Von den 4 Grundrechnungen in gebrochenen Zahlen sollen auf der zweiten Stufe nur die leichteren vorbereitenden Uebungen vorgenommen werden, und die schwereren auf der dritten Stufe vorkommen; aber auch hier soll die Behandlung der Brüche nur so weit gehen, als sie im gewöhnlichen praktischen Leben Anwendung finden.

d) Gesangunterricht.

§. 47. Die Stufen des Gesanges sind:

1) Untere Stufe: Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter einstimmiger Lieder.

2) Mittlere Stufe: Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figurallieder.

3) Letzte Stufe: Mehrstimmige Choral- und Figuralgesänge.

Zusätze.

1. zu §. 47 bemerkt die Ergänzung vom 5. Dezember 1851:

Bei Auswahl der in den Volksschulen einzuübenden Gesänge soll besonders auf solche Rücksicht genommen werden, welche einen religiösen Inhalt haben und überhaupt zur Bildung des Gemüthes geeignet sind.

2. Um den so wichtigen Theil unseres Kultus, den Kirchengesang, zu erheben und zu verbessern, wird das neue Gesang- und Choralbuch zwar viel beitragen; es wird aber nun auch darauf ankommen, daß überall,

namentlich aber in den Städten, die alte Gewohnheit zurückkehre, wornach die Knaben aus den Volksschulen wieder Antheil an dem Kirchengesange nehmen und denselben unterstützen. Man rechnet hiebei auf die vollkommenste Uebereinstimmung sämmtlicher Geistlichen, so wie des Volks überhaupt, und überläßt sich daher den gerechten Erwartungen, daß überall, wo nachfolgende Anordnungen noch nicht bestehen, oder wo sie temporär untergegangen sind, unverweilt der Anfang wieder damit gemacht werde. Zu dem Ende wird hiermit verordnet:

§. 1. Die Knaben der beiden obern Klassen der Volksschulen, oder, wo die Zahl derselben zu groß ist, eine für jeden Gottesdienst erforderliche abwechselnde Anzahl derselben sind gehalten, mit ihrem Lehrer, oder mit einem Lehrer, an dem Gesange des öffentl. Gottesdienstes Antheil zu nehmen.

§. 2. Das Lied, welches der Geistliche am Morgen und Mittage der Sonn- und Festtage singen lassen will, wird am Sonnabend Morgens, vor der Schule, von einem Knaben abgeholt, dem Schullehrer übergeben, und von diesem mit den Schülern gehörig eingeübt. Für Wochenkirchen, Kinderlehren u. s. w. überläßt man die Bestimmung dem Geistlichen.

§. 3. Die Knaben, welche zum Gesange in der Kirche bestimmt sind, erhalten, wo dies noch nicht der Fall ist, einen besondern Platz, nach den Verhältnissen des Lokals, am besten im Chore oder vor der Orgel.

§. 4. Die Schullehrer haben für das richtige Erscheinen der zum Gesange bestimmten Knaben, sowie für deren Zucht und Ordnung während des Gottesdienstes, zu wachen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 23. Febr. 1836, Nr. 2331.
Rieger IV. 23. Eller II. 115.

3. Schulorgeln oder Violinen. (Siehe zu §. 25 der Schulordnung.)

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 6. Dez. 1836, Nr. 15,274.
Rieger IV. 25. u. Minist. d. Innern. Evang. Kirchensekt. 19. Juni 1838, Nr. 10,427. Rieger V. 196.

4. Die Theilnahme der israelitischen Schuljugend an dem Choralgesange in der Synagoge betreffend.

Oberrath der Israeliten 22. Juli 1841, Nr. 313.
Verordnbl. f. d. Mittelrheinkr. 1841 Nr. 20, f. d. Oberrheinkr. Nr. 20.
Rieger VI. 317. Bauer II. 64.

e) Unterricht in den Nebenfächern.

§. 48. Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf dasjenige, was das zu diesem Zwecke besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Zwecke dieses Unterrichts bezeichnende Lesebuch enthalten wird. Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuche vorkommt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern.

Zu §. 48 fügt die Verordnung vom 5. Dezember 1851 bei:

Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf dasjenige, was das zu diesem Zweck besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Stufen dieses Unterrichts bezeichnende Lesebuch enthalten wird. Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuch

vorkommt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern.

Gebotene oder empfohlene Bücher und Lehrmittel.

1. **Moutour**: gr. Karte von Baden (Karlsruhe, Preis 2 fl. 24 kr.) wird als zweckmäßig für Volksschulen empfohlen.
   Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 26. Febr. 1841, Nr. 1470. Verordnungsbl. des Mittelrheinkr. 1841. Nr. 10.
   Vom Israel. Oberrath. Verordnbl. des Mittelrheinkr. Nr. 17.
   Verordnungsbl. des Seekreises 1843. Nr. 5. Oberrheinkr. 1843. Nr. 8. Unterrheinkr. 1843. Nr. 12. Rieger VI. 125.
2. **Bauerkeller's** Reliefkarten zu 7 fl. empfohlen.
   Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 29. Nov. 1842, Nr. 19,486. Rieger VI. 126.
3. **Weber's** Karten; die östliche und westliche Halbkugel der Erde in 2 Blättern, nebst einer Himmelskarte. 1 fl. 30 kr. — Beim Verfasser selbst oder bei Braun in Karlsruhe.
   Oberschulkonferenz 12. Febr. 1848.
   Verordnungsbl. des Mittelrheinkr. 1848. Nr. 4. Rieger VIII. 310.
4. **Stern's** Lesebuch — mehrfach empfohlen.
   Rieger VIII. 310.
5. **Noth- und Hilfsbüchlein**, bei Friedrich Gutsch in Karlsruhe.
   Oberschulkonferenz 27. Sept. 1847.
   Verordnungsbl. des Mittelrheinkr. 1847. Nr. 18. Rieger VIII. 311.
6. **Rettungstafeln**, die neuen, oder populäre Belehrung über das Rettungsverfahren bei Scheintodten oder in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen.

   Sämmtliche Visitatoren haben die ihnen untergebenen Lehrer anzuweisen, die älteren, bald zur Konfirmation kommenden Schulkinder von Zeit zu Zeit über das in diesen Tafeln vorgeschriebene Rettungsverfahren zu unterrichten und die Bezirksschulinspektionen zur pünktlichen Befolgung dieser Maaßregeln aufzufordern.
   Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 4. Jan. 1839, Nr. 292.
7. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden in demselben Sinne angewiesen, die Lehrer ihres Bezirks anzuhalten, in den obersten Klassen darnach zu unterrichten und einzelne Sätze daraus diktando schreiben zu lassen. Es wird daher dieser Unterrichtsgegenstand in den Stundenplan mitaufgenommen und bei Prüfungen Rücksicht darauf genommen.
   Minist. des Innern. Kath. Kirchensekt. 4. Jan. 1839, Nr. 122. Eller II. 189.

   Auch der Israel. Oberrath gab eine ähnliche Verordnung in diesem Betr. 11. Febr. 1839, Nr. 61.
   Verordnungsbl. des Seekr. Nr. 5. Oberrheinkr. Nr. 7. Bauer III. 56.
8. **Landwirthschaftliches Wochenblatt**. Dieses Blatt erhalten die Schulen und Gemeinden unentgeltlich und soll hoher Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1835 gemäß gehörig gesammelt und am Ende des Jahres gebunden werden. Bei Abhaltung von Ruggerichten, Kirchen- und Schulvisitationen soll über den Vollzug dieser Anordnung gewacht werden.
   Verordnungsbl. des Mittelrheinkr. 1836. Nr. 3. Rieger III. 394.

Unter Einschärfung der Beobachtung des oben Angeordneten sollen die Defekte angezeigt und ergänzt werden.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 29. Jan. 1839, Nr. 1696.
Rieger V. 218. und später noch: Verordnbl. des Mittelrheinkr. 1841, Nr. 14.

Dieses Blatt soll nicht in den Sonntagsschulen, sondern in der Real- oder Nachtschule zum Unterricht benutzt werden.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensekt. 16. Febr. 1833, Nr. 1492.
Rieger III. 209.

9. Karl Will, der kleine Obstzüchter. Von Metzger. (Pr. 27 kr.)

Evang. Oberkirchenrath 15. Sept. 1843.
Verordnungsbl des Mittelrheinkr. 1843 Nr. 16 u. 20. Seekr. Nr. 21. u. 25. Oberrheinkr. Nr. 21 u. 25. Unterrheinkr. Nr. 36.
Rieger VI. 327.

10. Landwirthschaft und Obstbaumzucht. Den Ortsplantagenaufsehern, welche den jungen Leuten in der Gemeinde Unterricht in der Baumzucht zu ertheilen hätten, ist diese Obliegenheit abgenommen und den Lehrern übergeben, so weit sie der Obstbaumzucht kundig sind.

Anzeigebl. des Mittelrheinkr. 1834. Nr. 12.
Rieger III. 209.

III. Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, je nachdem der gerade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert oder abgekürzt werden kann. Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art vertheilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Klassen schriftliche Aufsätze außer den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind) wöchentlich sechsmal und daneben das eigentliche Schönschreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt. Die im §. 1 f. der Großherzoglichen Verordnung über die Volksschulen vom 15. d. M. ewähnten gemeinnützigen Kenntnisse sollen erst in den mittlern Klassen und zwar wöchentlich einmal und in den obern Klassen im Ganzen zwei- bis dreimal zum Unterricht kommen.

§. 50. Die spezielle Vertheilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Ortsschulinspektor gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schuljahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplane festgesetzt, und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirksschulvisitators eingeholt. Der Letztere legt die Stundenplane alljährlich mit den Prüfungsakten auch der Oberschulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weitern Anordnung vor.

§. 51. Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder andern Gegenstande in ihren Fortschritten verhältnißmäßig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schulhalbjahr eine entsprechende größere Unterrichtszeit festzusetzen.

§. 52. Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Konfessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionstheile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler einer andern Konfession hat, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler ent-

hält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu setzen, damit die Schüler der andern Konfession nach Haus entlassen werden können.

IV. Unterricht in den Fortbildungsschulen.

§. 53. In den Werktagsfortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in Demjenigen, was sie in der Elementarvolksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet. Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit, als in den Elementarvolksschulen, auf die im §. 1 f. der Großherzogl. Verordnung vom 15. d. M. genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet.

§. 54. In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benutzung der hiefür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesetzt werden. Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktagsfortbildungsschule Erlernte an.

§. 55. Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementarvolksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermessen des Schulinspektors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hierher, außer der fortgesetzten religiösen sittlichen Bildung und dem Lesen auserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen, der Gesang, Uebung in Aufsätzen, und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nöthig ist.

Karlsruhe den 30. Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Zusätze.

1. zu §. 49. Wenn in den Schulen, die nur von einem Lehrer besorgt werden, täglich beiläufig eine halbe Stunde für den Religionsunterricht festgesetzt ist, so ist dazu nicht die Zeit zu rechnen, welche noch besonders für das Lesen der biblischen Geschichte ausgesetzt seyn soll. In den oberen Klassen derjenigen Schulen, an welchen mehrere Lehrer Unterricht ertheilen, soll jeden Tag eine Stunde auf den Religionsunterricht verwendet werden.

Vereinigter Oberkirchenrath 5. Dez. 1851.

2. Erläuterung des §. 49 Abs. 1 des Lehrplans: Nach der Vorschrift des §. 49. der Schulordnung vom 30. Mai 1834 soll auf den Religionsunterricht für die Schüler jeder Klasse täglich beiläufig eine halbe Stunde verwendet werden; diesen Unterricht hat entweder der Pfarrer oder der Schullehrer zu ertheilen; dem ersteren ist jedoch im §. 38 der landesherrlichen Schulverordnung vom 15. Mai 1834 die Ertheilung des Religionsunterrichts zweimal in der Woche in den Schulen seiner Pfarrei als Pflicht vorgeschrieben. Der §. 22 aber der letztallegirten Schulordnung ist schon an sich so deutlich, daß er nicht wohl mißverstanden werden kann, weil es ausdrücklich heißt, daß die Sonntagsschule an jedem Sonntage: „die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen" gehalten werden soll. Mithin können die Lehrer zur Haltung der besagten Schule während der Ferienzeiten nicht angehalten werden.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 6. Okt. 1840, Nr. 18,548.

II.

Verordnungen über das Industrieschulwesen.

Verordnung, die Industrieschulen betreffend.

Regbl. 1836 Nr. 40.

In Bezug auf die nach §. 3 der großh. Verordnung vom 15. Mai 1834, Regbl. Nr. 25, mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach §. 8 des 13. Organisationsedikts schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden.

§. 2. Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Konfession sind, bestimmt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder ob Eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Konfessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Konfessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Lokale sie zu halten sey.

§. 3. Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seyen.

Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8 des 13. Organisationsedikts zum Besuche der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu nach Maßgabe der §§. 13—15 der großh. Verordnung vom 15. Mai 1834 angehalten.

Rieger III. 28. Den Besuch der Industrieschulen durch israelit. Mädchen betreffend. Wehrer 109.

§. 4. Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten.

§. 5. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Fall weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen nach

dem §. 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind.

§. 6. Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834 nach dem Alter der Letzteren in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schülerinnen zusammen kommen.

Jede Klasse hat in solchen Fällen die nach Maßgabe des vorhergehenden §. 5. zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten.

§. 7. Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstandes und des Ortsschulinspektors, so wie des Bezirksschulvisitators und des Bezirksamts unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem §. 51 der Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834 die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen.

Sind nach §. 2 Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die Letztere dem Vorstand, Inspektor und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besonderen Lokale gehalten, so gibt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung.

§. 8. Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstandes vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu berathen.

§. 9. Mit den Prüfungen, welche nach den §§. 16 und 17 der Verordnung vom 15. Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden.

Es werden daüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, soweit es die im §. 16 der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprüfungen betrifft, dem Bezirksschulvisitator, so weit es aber die durch den Letztern selbst vorzunehmende Hauptjahrsprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet.

§. 10. Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindekasse.

§. 11. Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dies dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benützung angeschafft werde.

Wird nicht das Eine oder das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder wo

Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 12. Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin, und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist.

§. 13. Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesetzt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirks-Schulvisitators oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat.

§. 14. Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich.

Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden.

Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigern Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungsantrag nur *in so fern* dienen, als der Gemeinde durch die eine (nicht blos *geringfügige*) Herabsetzung des Gehalts *wesentliche* Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

Minist. des Innern 1. Aug. 1836.
S. Wehrer S. 108. Eller II. 98. Rieger IV. 168.

Nähere Bestimmungen zum Industrieschulgesetz vom 1. Aug. 1836.

1. Zu §. 1. Dieser angerufene §. 8 des 14. Organisationsedikts (v. 13. Mai 1803) lautet: „In dieser Industrieschule müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen, in besonderen Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beiden weiblichen Arbeiten unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Haus bei den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einrisse, man gleichbald durch die öffentliche Unterrichtsbestellung eingreife. Der Unterricht im Nähen,

den zu Haus zu erlernen die Mädchen auf dem Lande eine hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach allerorten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an den Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leicht zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrieschule wird übrigens nur im Winter gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens vor Endigung des 11. Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichtsschule zu besuchen."

2. Zu §. 3. Den Schulbesuch der israelitischen weiblichen Schuljugend betreffend.

Auf die vom großh. Oberrath der Israeliten erhaltene Nachricht, daß an mehreren Orten die israelitische weibliche Jugend nicht regelmäßig zum Besuche der Ortsindustrieschule angehalten werde, wird hiemit sämmtlichen betreffenden großh. Aemtern und Dekanaten aufgetragen, über diesen wichtigen Punkt der Volksbildung nach den bestehenden Vorschriften geschärfte Aufsicht zu führen, und strenge dafür zu sorgen, daß jederzeit die gesammte weibliche schulpflichtige Jugend, sobald sie das nöthige Alter erreicht hat, auch allerwärts, und zwar ebensowohl in Gemeinden, in welchen eine öffentliche israelitische Schule konstituirt ist, als in jenen, in welchen keine solche besteht, gleich den christlichen Mädchen, zum regelmäßigen Besuch der Industrieschule angehalten und bei unerlaubten Schulversäumnissen gegen die schuldigen Kinder oder Eltern mit Strafe verfahren werde.

Regierung des Mittelrheinkr, Anzbl. d. Kr. 1834 Nr. 56.

Anmerkung. Es ist diese Verordnung bereits schon von den Regierungen des Mittel- und Unterrheinkreises am 4. u. 28. Juli 1824, Nr. 15,277 u. 16,125, erlassen worden.

3. Aufnahme der Knaben in die Industrieschule und Verwendung der Feriennachmittage dazu.

Der Regierung des Mittelrheinkreises ist auf ihren Bericht, betreffend den Vollzug der Verordnung über die Industrieschulen, insbesondere den Beizug der Knaben in solche, zu erwidern:

a) daß da, wo der Schulvorstand in Gemäßheit des §. 8 des 13. Organisationsediktes nach den örtlichen Verhältnissen die Aufnahme von Knaben in die Industrieschule für räthlich hält, dieselbe allerdings auch jetzt noch stattfinde.

b) und daß, was die Bestimmung der Stunden betrifft, der Schulvisitator, auf Antrag des Schulvorstandes, ausnahmsweise auch die Verwendung der Feriennachmittage hierzu bewilligen könne.

c) Nach §. 5. der Verordnung vom 1. August 1836 sollen diese Nachmittage, damit der in der Erholung bestehende Zweck auch wirklich erreicht werde, zu Industrieschulen in der Regel nicht verwendet werden, allein weil dieses nur als Regel vorgeschrieben ist, müssen nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen allerdings zulässig seyn.

Ministerium des Innern 20. Januar 1837, Nr. 604.
Rieger IV. 172. Eller II. 102.

4. Zu §. 13. Der Regierung des N.-Kreises auf ihren Bericht, die Prüfung der Industrieschulen betreffend.

Das Bezirksamt und der Bezirksschulvisitator sind nach §. 13. der Verordnung v. 1. August 1836 ermächtigt, in den Fällen, da der Gemeinderath und Ausschuß keine taugliche Lehrerin vorschlägt, selbst eine solche zu ernennen, und ihr den Gehalt zu bestimmen.

Finden sie nun etwa in der ganzen Gemeinde keine für die Stelle geeignete Person, und wären sie deshalb genöthigt, eine Auswärtige zu ernennen, so werden die Gemeindebehörden, um den hierdurch entstehenden Mehraufwand abzuwenden, sich von selbst dazu verstehen, oder leicht dahin zu bringen seyn, ein vom Bezirksamt und Schulvisitator dazu als geeignet erkanntes Mädchen aus dem Orte auf Gemeindekosten auswärts unterrichten zu lassen, um sie alsdann mit einem geringeren Gehalte, als eine Fremde, als Lehrerin anstellen zu können. Ein desfallsiges Zwangsverfahren und eine darauf bezügliche nachträgliche Verordnung erscheint daher nicht als nöthig.

Minist. des Innern 30. Sept. 1836, Nr. 10,892.
Eller II. 220.

5. Zu §. 9. Prüfung der Industrieschulen. Die bei Prüfung der Industrieschulen zu fertigende Tabelle umfaßt folgende Rubriken:

1. Ordnungszahl, 2. Vor- und Zunamen der Kinder, 3. Namen und Gewerbe der Eltern und Vormünder, 4. Alter der Kinder nach Jahren.

Strickarbeiten.

5. Strümpfe neue
6. „ angestrickte
7. Socken
8. Handschuhe
9. Schuhe
} Paare,

10. Kappen, 11 Leibchen u. Röckchen, 12. gestoppte Stücke.

Näharbeiten.

13. Hemden, 14. Kleidungsstücke, 15. Hals-, Nas-, Hand-, Tisch- und Leintücher, 16. Bett- und Kissenzügen, 17. gezeichnete Stücke, 18. Geflickte Stücke, 19. Spinnarbeiten.

Versäumnisse.

20. Erlaubt, 21. Krank, 22. Unerlaubt, 23. Bemerkungen, namentlich über sonstige Arbeitsstücke, über Bestrafung der Versäumnisse, über Aufführung, Unterstützung mit Arbeitsmaterial, Prämien, besondere Talente oder Gebrechen 2c.

Rieger IV. 174.

6. Prüfung der Industrieschulen betr. Um eine deutliche, vollständige Uebersicht über den Stand der Industrieschulen und die Qualifikation der Lehrerinnen zu erhalten, werden die Bezirksschulvisitaturen angewiesen, der jeweiligen Vorlage über die abgehaltene Prüfung der Industrieschulen eine Generaltabelle nach dem nachstehenden Formular anzuschließen.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind außer den Anträgen über Abhilfe allenfalls vorhandener Uebelstände oder zur Verbesserung des Standes der Industrieschulen im Allgemeinen die bei den Prüfungen vorge-

tragenen allenfallsigen Beschwerden aufzunehmen, sodann insbesondere anzuführen, ob die vorgekommenen unentschuldigten Schulversäumnisse nach Vorschrift der §§. 13 und 15 der Verordnung vom 15. Mai 1834 gestraft worden sind.

Regierung des Seekr. 19. Sept. 1843.
Verordnbl. für den Seekr. Nr. 22.
Bauer 53. Rieger VI. 321.

Formular.

Generalübersicht über den Stand der Industrieschule pr. 18…

Ordnungszahl.	Gemeinde.	Lehrerinnen					Schülerinnen.			Unterricht.			Arbeiten.		Arbtsvhältn.		Note der Schule.	Bemerkungen.
		Namen.	Alter.	Fähigkeit.	Fleiß.	Sittlichkeit.	Zahl	Eintrittsalter.	Sind Kinder dispensirt u. welche?	Wochentage.	Tageszeit.	Stundenzahl.	Zahl.	Beschaffenheit.	Vorrath.	Beschaffenheit.		

7. Die schon längst bestehende Anordnung der Austheilung von geeigneten Prämien bei der Hauptprüfung für alle Industrieschülerinnen, welche sich deren durch Fleiß und gutes Betragen würdig gemacht haben, ist allerdings auch in den derartigen Gemeinden, wo es nicht geschehen, in Vollzug zu bringen, und von den Gemeinden die dazu nöthige Summe beizubringen, wo nicht besondere Schulfonds dazu vorhanden sind. Die Auswabl der Gegenstände zu diesen Prämien ist Sache des Schulvorstandes und Bezirksschulvisitators, und am Besten sind hierzu allerdings Arbeitswerkzeuge und Arbeitsmaterial geeignet. Die Vertheilung dieser Prämien geschieht jeweils bei der Hauptprüfung.

An jedem Ort muß eine Obstbaumschule bestehen und der Unterricht den älteren Knaben in der Obstbaumzucht nach dem neulich vorgeschriebenen Lesebüchlein „Karl Will, der kleine Obstbaumzüchter von Metzger“, unter Benützung der Obstbaumschule entweder durch den Schullehrer, oder, wo dieser hierzu die nöthigen Kenntnisse nicht

besitzt, durch einen sachverständigen Mann aus der Gemeinde, namentlich den Aufseher der Baumschule, stattfinden. Amt und Visitatur haben sich wegen des Vollzugs miteinander zu benehmen.

Die Unterrichtszeit ist, wo es nur möglich ist, auf jedesmal 3 Stunden an den Feriennachmittagen zu reguliren, statt daß sie hier und da nur in jedesmal zwei Stunden, oder in vier Stunden hintereinander besteht.

Von allen Industrieschulen sind künftigen Jahres Berichte der Schulvorstände auf den Grund der Osterprüfung der Visitatur zum Gebrauch bei der Hauptprüfung einzusenden und von dieser mit anher vorzulegen.

Regierung des Mittelrheinkr. 30. Nov. 1843, Nr. 34,343.
Rieger VI. 323.

8. Form der Berichte über die Prüfung der Industrieschulen.

Sämmtlichen Bezirksschulvisitaturen des Kreises wird eröffnet: damit bei der Prüfung der Industrieschulen auch der Industrieunterricht der Knaben speziell ins Auge gefaßt und überhaupt mehr befördert werde, wird hiemit das in einer Anzahl Exemplare hier mitfolgende Rubrikensystem statt des am 14. Okt. v. J., Nr. 32,245, mitgetheilten (Rieger VIII. 110) für die Berichte der Ortsschulvorstände vorgeschrieben, und zu mehrerer Gleichförmigkeit und besserer Uebersicht zugleich genehmigt, daß dies Formular auf Kosten der Gemeindekassen gedruckt oder lithographirt für die Schulvorstände angeschafft werde, worüber gleichzeitig Verfügung an die Aemter ergeht.

Regierung des Mittelrheinkr. 17. März 1845, Nr. 9000.
Rieger VIII. 145.

III.

Das Volksschulgesetz vom 28. August 1835
über die Rechte der Schullehrer und den Aufwand für Schulen.

(Mit den neuesten Aenderungen, Zusätzen und Erläuterungen.)

Erster Titel.
Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1. An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und ebenso, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein dritter, sofort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen.

Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende Schülerzahl überlassen werden.

§. 2. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulkandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

§. 3. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seyen.

§. 4. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt:

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen; zur

III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§. 5. Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 4) erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig.

Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen.

Die Vermehrung der Lehrerzahl (§§. 1 und 2) kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

§. 6. Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

Zweiter Titel.

Von den fixen Gehalten der Schullehrer.

Erster Abschnitt.

Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 7. Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich Einhundert fünfundsiebenzig, jener eines Hauptlehrers der II. Klasse auf 200 fl. erhöht, der eines Hauptlehrers der III. Klasse auf 250 und der eines Hauptlehrers IV. Klasse auf 350 fl. bestimmt.

§. 8. Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§. 1 und 2, nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 7 bestimmt ist.

§. 9. Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der dritten Klasse 150 fl., und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 10. Sind nach Maßgabe des §. 3 an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sey.

Soweit dasselbe die nach §. 9 den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

§. 11. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu drei Prozent ihrer Steueranschläge angenommen.

In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

§. 12. Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.

Die mit dem Mößner-, Glöckner- und Organistendienste verbundenen Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht.

Das vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienste herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

Zusätze.

1) Der Gehalt des Lehrers I. Klasse war ursprünglich vom Gesetz auf 140, II. Klasse auf 175 fl. festgesetzt; das Gesetz vom 6. März 1845 §. 1 hat vom 1. Januar 1844 obige Erhöhung auf 175 und 200 fl. angeordnet, und hierüber weitere Bestimmungen gegeben, welche im Riegerungsblatt 1845 Nr. 6 und Rieger VIII. 132 enthalten sind.

2) Zu §. 9 b. Unzuläßigkeit einer Miethzinsforderung von Seiten der Gemeinde, wenn der Unterlehrer seine Wohnung im Schulhaus erhält. Rieger IV. 231.

3) Wohnungs-, Holz- und Lichtbezug der Unterlehrer. Eine freie Wohnung hat der Unterlehrer von der Gemeinde nicht anzusprechen, sondern er hat nach §. 9, wenn er dem Hauptlehrer in Kost und Pflege gegeben wird und dieser daher 90 fl. erhält, von diesem auch obige Leistungen zu fordern; wenn er dagegen die 90 fl. selbst bezieht, so hat er sich die Wohnung, Holz und Licht selbst anzuschaffen. Rieger V. 276.

4) Zu §. 9. Die Verköstigung der Unterlehrer betr. Nach einer Erläuterung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1847, Nr. 19,086, hat darüber, ob an Orten, wo ein Unterlehrer an-

gestellt ist, einer der Hauptlehrer — und welcher — demselben, gegen Empfang des festgesetzten Betrags Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabreichen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen, — im Falle des Rekurses gegen die Entscheidung des Schulvorstandes — in zweiter Instanz der Oberschulbehörde, somit der betreffende Oberkirchenrath zu erkennen.

Regierung des Mittelrheinkreises 8. Februar 1848, Nr. 3601.
Verordnungsbl. des Mittelrheinkreises 1848 Nr. 3.

5) Zu §. 12. Belohnung für Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschulen. Der Regierung des N. Kreises wird eröffnet: Aus mehreren von ihr eingekommenen Erkenntnissen nach §. 3 der Vollzugsverordnung vom 1. Dezember v. J. hat man ersehen, daß sie die Bezüge, welche ein Lehrer für die Sonntagsschule hatte, überall für aufgehoben erklärt. In dieser Beziehung wird daher zu künftigem Benehmen bemerkt, daß zwar nach §. 12 des Gesetzes vom 28. August 1835 der Lehrer für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule keine besondere Belohnung anzusprechen habe, daß aber demungeachtet der Lehrer alle Bezüge, die er bisher hatte, sofern solche nicht, nach §. 28, als von der Gemeinde ohne privatrechtliche Verpflichtung geleistet, oder, nach §. 29 vom Staat erst nach dem 29. August 1818 bewilligt, aufzuhören haben. Hätte der Lehrer also wegen der Sonntagsschule vom Staate vor dem 29. August 1818 oder aus einer Stiftung, oder vermöge einer anderwärtigen Dotation Bezüge, so behält er sie, aber sie werden ihm an dem gesetzlichen Gehalte des §. 7 aufgerechnet, und wenn der Bezug aus einer Stiftung geschieht, so kann er, nach §§. 15 bis 19 des Gesetzes abgeändert, oder auch aufgehoben werden.

Minist. des Innern 6. Mai 1836, Nr. 4633.

6) Die Aufrechnung der Anniversarien an den Lehrergehalten betr. Der Regierung des Unterrheinkreises wird erwidert: Obgleich die Anniversarien für die Verrichtungen, welche den Meßnern an bestimmten Jahrtagen obliegen, bezahlt werden, so sind sie nichts desto weniger ein ständiges und nicht blos ein accidentielles Einkommen des Meßnerdienstes und der Umstand, daß sie sich durch Kapitalverlust vermindern oder durch neue Stiftungen vermehren können, ändert hieran nichts, da dieses Verhältniß bei allen andern Stiftungen und fixen Einkünften des Meßnerdienstes ebenfalls eintreten kann. Diese Anniversarien sind daher nach dem §. 12 des Gesetzes an den Lehrergehalten allerdings aufzurechnen.

Minist. des Innern 15. April 1836, Nr. 3600.

7) Das Aufziehen und Richten der Kirchenuhr gehört nicht zum Meßnerdienst. In Erwägung, daß die Kirchenuhr eine hauptsächlich im Interesse der weltlichen Ortsgemeinde bestehende Einrichtung ist, und deßhalb auch dieselbe nach §. 13 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 im Zweifel nicht von der Kirchspiels-Gemeinde, sondern von der weltlichen Ortsgemeinde zu besorgen ist; in Betracht, daß somit auch nicht das Aufziehen und Richten der Kirchenuhr als zu den Obliegenheiten des Kirchendieners (Meßners und Glöckners) gehörig betrachtet

werden kann: wird der von Lehrer N. ergriffene Rekurs als begründet erachtet und verfügt, daß das Richten und Aufziehen der Kirchenuhr in N. nicht zu den Obliegenheiten des dortigen Lehrers in seiner Eigenschaft als Meßner und Glöckner gehörig zu betrachten sey, vielmehr die Besorgung dieses Geschäftes der weltlichen Ortsgemeinde anheimfalle.

Minist. des Innern 13. März 1846.

8) Die Entrichtung der Läutergarben, Wettergarben, Sigristengarben, des Läutkorns, Meßnerkorns, Meßnerlaibs betr.

Rieger IV. 216.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte.

§. 13. Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Allmendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und, nach Maßgabe des §. 12, das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7—9) betragen.

§. 14. Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. 15. Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.

Nach ebendemselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den anderen Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

§. 16. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

§. 17. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 15 und 16) dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 15 und 16 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer obenbezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§. 18. Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§§. 15—17) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sey.

Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.

Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maßgabe der §§. 15 — 17 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maßstab an Handen gibt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu vertheilen.

§. 19. Als das Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Paragraphen gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §§. 7 — 9 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 37 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde gemäß dem §. 40 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 13—17 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§. 20. Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 13—18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21—28).

§. 21. Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 20 zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen.

§. 22. Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrages derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage:

1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.,

2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.,
3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.,
4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 kr., und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

§. 23. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

§. 24. Um gemäß der §§. 22 und 23 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825—1835 der Durchschnitt zu ziehen.

Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeltlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen.

Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen sowohl ordentlichen als außerordentlichen laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Soziallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß. (§. 13.)

Auch die in den Jahren 1825/1835 von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Prozente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen.

Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern, ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung.

§. 25. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche

Schule, so wird der nach §. 20 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 21—24 zur Anwendung.

Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet, um nach Vorschrift der §§. 22—24 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 26. Wenn eine Gemeinde nach den §§. 21—24 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 29) überwälzen will, und in diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 21—24 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der kompetenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen habe, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 24) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden.

Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehn Jahren wieder zuläßig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehn Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben vier Prozent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen, Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

§. 27. Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§§. 4 und 5) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§§. 1, 2 und 5) aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 23) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 24 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

§. 28. Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 20—25 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 13 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. 29. Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 13—19) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 20—24) an den ge-

setzlichen Gehalten der Lehrer §§. 7—9) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen, ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, sofern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden. (§. 14.)

§. 30. Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 7—9 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13—19 nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 20—24 verpflichtet ist.

§. 31. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Konfessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 29 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 32. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Konfessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Konfessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 33. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 13—19 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 20—29 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann, nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 7 — 9), unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 34. Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Konfessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

Vollzugsverordnung.

Anmerkung. Wir beschränken uns auf eine einfache Citation dieser Verordnung, da sie durch den bereits erfolgten Vollzug derselben durch die Regierungserkenntnisse über Schuldotationen außer Gebrauch ist.

Regierungsbl. 1835, Nr. 66. Rieger III. 358 ff.

Zusätze.

1. Zu §. 17, Abs. 2. Beiträge der Stiftungen zu den Schulbedürfnissen (Rieger V. 59).

2. Zu §. 20. Die auf den Schuldiensten haftenden Kriegsschulden, Bau- und Prozeßkosten (Rieger IV. 241).

3. Die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer betreffend. Schon

häufig sind Klagen darüber laut geworden, daß die Gemeinden in Entrichtung der ihnen nach §. 20 des Gesetzes vom 20. August 1835 obliegenden Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Gehalte der Schullehrer und selbst in der Verabfolgung der an sie ausbezahlten Staatsbeiträge hierzu säumig und lässig seyen und dadurch die betreffenden Schullehrer nicht selten in die mißlichste Lage versetzen. Da den letzteren nicht zugemuthet werden kann, wegen solcher rechtswidriger Beeinträchtigung jeweils den gewöhnlichen Weg der Klage zu verfolgen, die Billigkeit ebenso, wie das Interesse der Schule selbst vielmehr erfordert, die Schullehrer hiergegen so weit thunlich von Amtswegen in Schutz zu nehmen, so sieht man sich in Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., Nr. 7518, veranlaßt, sämmtliche Großh. Aemter des Kreises anzuweisen, wie folgt:

1) Wenn ein Schullehrer sich bei Amt gegen die Gemeinde wegen verzögerter Auszahlung seines Gehalts beschwert, so hat dasselbe sofort den Gemeinderechner unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe anzuweisen, den Beschwerdeführer innerhalb zu bestimmender kurzer Frist aus der Gemeindekasse zu befriedigen und über den Vollzug gleichzeitig Bescheinigung vorzulegen.
2) Kommt diese Bescheinigung innerhalb der bestimmten Frist nicht ein, so hat das Amt die angedrohte Strafe gegen den Gemeinderechner von Amtswegen zu erkennen und obige Weisung unter Androhung erhöhter Strafe bis zur Befriedigung des Beschwerdeführers zu wiederholen.
3) Statt der Geldstrafe kann je nach den Umständen auch die Absendung eines Wartboten auf Kosten des Gemeinderechners angedroht und verfügt werden.
4) Weist der Gemeinderechner innerhalb der zur Gehaltauszahlung anberaumten Frist nach, daß die Verzögerung der Gehaltauszahlung nicht ihm, sondern dem Bürgermeister oder Gemeinderath zur Schuld falle, so hat das Amt das vorbezeichnete Verfahren gegen den Gemeinderechner einzustellen und solches sofort gegen den Bürgermeister oder Gemeinderath einzuleiten.
5) Einreden gegen die Schuldigkeit der Zahlung des verfallenen Gehalts dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen der nach Ziffer 1 anzuberaumenden Frist vorgebracht und sofort erwiesen werden, andernfalls sind dieselben zum besondern Austrage zu verweisen.
6) Das Amt hat für die Erledigung der Beschwerde eines Lehrers wegen Auszahlung seines verfallenen Gehaltes nur in so weit von Amtswegen zu sorgen, als dieser nicht über ein Jahr lang rückständig ist.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises 13. Juni 1851, Nr. 15,504.

4. Zu §. 29. Auf eine Anfrage, wie sich wegen des Staatszuschusses zu den Lehrergehalten zu benehmen sey, wenn

a) bei einer Schule, bei welcher nur ein Lehrer angestellt ist, die provisorische Verwaltung durch einen Schulverweser stattfindet, und
b) wenn bei einer Schule, wo ein Ober- und ein Unterlehrer angestellt sind, kein Unterlehrer sich befindet.

Beschluß.

Zu a. Muß jedenfalls der Staatszuschuß an die Gemeindeverrechnung als Interkalargefällverwaltung, fortgeleistet werden, indem es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängt: ob der Schulverwalter das ganze Diensteinkommen, oder nur einen Theil desselben, und in diesem Falle der Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond den Rest zu beziehen hat.

Zu b. Auch in diesem Falle ist die Staatskasse ihrer Verpflichtung nicht enthoben, und es hängt von der Oberschulbehörde ab, welche Vergütung dem Lehrer, welcher, ob als Haupt- oder Unterlehrer, die ganze Schule versieht, eine Vergütung von dem Einkommen der nicht besetzten Schulstelle zu Theil werden soll.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 27. Februar 1838, Nr. 3379. Eller II. 71.

5. Die Zahlung der Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer geschieht künftighin nicht mehr unmittelbar an diese, sondern an die Gemeindekassen, welche sie sofort mit den Beiträgen der Gemeinden an die Lehrer auszuzahlen haben.

Minist. des Innern 27. August 1838, Nr. 8784.

6. Zu §. 34. Unterstützung der Unter- und Hilfslehrer. Der Kathol. Kirchensektion wird auf ihre anher gerichtete Anfrage, die Unterstützung der Lehrer bei Krankheiten und ähnlichen Ereignissen aus dem Schullehrerpersonalzulagefond betreffend, erwidert, daß man, im Einverständnisse mit der von der Evangel. Kirchen-Sektion in ihrem Vortrag vom 18. Oktober, Nr. 13,175, geäußerten Absicht, dafür halte, daß im §. 34 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, durch welchen der Personalzulagefond gegründet ist, nur die Haupt-, nicht aber die Unter- und Hilfslehrer verstanden seyen, und bei den letzteren von Personalzulagen wohl nie die Rede seyn könne. Höchstens dürften solche Unter- und Hilfslehrer in außerordentlichen Fällen, wenn sie sonst einem Armenfond zur Last fielen, blos vorübergehende Unterstützungen aus jenem Fond erhalten.

Minist. des Innern 5. November 1836, Nr. 12,436. Rieger V. 277. Eller II. 93.

7. Unterstützungen und Personalzulagen der Schullehrer. Der Fond bestand im Oktober 1836 in 2,965 fl. Drei Viertel der ganzen laufenden Rein-Einnahme zu 1,999 mit 1500 wird in Zulagen à 20 fl. abgetheilt. Rieger VIII. 316.

Dritter Titel.

Freie Wohnung des Lehrers.

§. 35 Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sey denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt.

§. 36. Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemesse Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Den weitern Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung

auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 37. Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 19, 36, 69 und 73) in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 4) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl., und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den 4 größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

§. 38. Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 15—19 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

Vierter Titel.

Von dem Schulgelde.

§. 39. Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 40. Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung, nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes.

Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 48 verordnet ist.

§. 41. Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 39) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 42. Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§. 43. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu anderen Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte.

§. 44. Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährlich aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.

Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 42 statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.

§. 45. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 46. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 15—19 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§. 47. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 48. Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern, als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

Zusätze.

1. Zu §. 39. Der durch §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 auf 30 kr. festgesetzte niederste Betrag des für jedes Kind zu zahlenden Schulgeldes wird vom 1. Jan. 1845 an auf 48 kr. erhöht.

Regbl. 1845, Nr. 6.
Rieger VIII. 183. Bauer 22.
Vollzugsverordnung v. 26. Sept. 1845, Regbl. Nr. 33. S. §. 7 des Gesetzes.

2. Das Schulgeld kann in allen Fällen gefordert werden, es sey denn, daß

a) ein Theil des fixen Einkommens, Kraft früherer Widmung, als Aversum für das Schulgeld sich darstelle,

b) oder daß der Lehrer Bezüge aus Fonds habe, welche nicht ununbedingt zum Lehrergehalte bestimmt, und nach §. 46, verglichen mit §§. 15—19 des Gesetzes zur Zahlung des Schulgeldes, oder des Aversums für dasselbe verfügbar sind.

Können in dem einen oder andern Falle Bezüge dem Lehrer für das Schulgeld aufgerechnet werden, so kann er, nach den Umständen,

nur noch eine Ergänzung derselben bis zu dem Betrage, der ihm sonst als Schulgeldaversum gebühren würde, fordern, sowie es sich dabei von selbst versteht, daß ihm alsdann die für das Schulgeld aufgerechneten Bezüge, bei Bestimmung seines firen Gehaltes, nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen. Wenn er in andern Fällen freiwillig einen Theil seines firen Einkommens, der ihm sonst noch neben dem Schulgeld gebühren würde, sich für das Schulgeld aufrechnen läßt, so kann dies die Schulstelle selbst, also auch den Nachfolger des Lehrers, nur insofern binden, als dazu die Oberschulbehörde, auf den Antrag des Schulvorstandes, im Namen der Schule selbst die Genehmigung ertheilt, also einen Theil des firen Einkommens als Schulgeldaversum angenommen hat.

Minist. des Innern 26. März 1836, Nr. 2958.

3. Zu §. 43. Vertheilung des Schulgeldes unter mehrere Lehrer. Der §. 43 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer bestimmt, daß wenn an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt seyen, das Schulgeld unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen wäre. Ueber die hierbei, heißt es weiter, auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu anderen Schulbedürfnissen u. s. w. Um nun einer Menge von Anfragen mit einem Male vorzubeugen, wird hiermit verfügt:

a) wo zwei oder drei Hauptlehrer an einer Schule angestellt sind, oder angestellt werden, bezieht jeder einzelne die ihm zufallende Quote des Schulgeldes nach Maßgabe der Zahl der Lehrer (Haupt- und Unterlehrer) und in diesem Falle ist über das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß mit Berücksichtigung auf §. 43 besonders zu berichten, wobei aber jedesmal alle Verhältnisse der Haupt- und Unterlehrer gewissenhaft darzulegen und die Umstände zu berücksichtigen sind, wenn ein oder der andere Hauptlehrer durch die Anstellung mehrerer Schullehrer irdgendwie deteriorirt worden ist.

b) Wo hingegen nur ein Haupt- und ein Unterlehrer angestellt ist, bezieht in der Regel der Hauptlehrer das ganze Schulgeld, bis der Fall eintritt, welcher im §. 43 vorgesehen ist, worüber jedesmal ein motivirter Bericht zu erstatten ist, weshalb man sich denn auch vorbehält, zu jeder Zeit über das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß frei und ungehindert disponiren zu können.

Die Bezirksschulvisitaturen werden diesen Beschluß überall, wo er seine Anwendung findet, bekannt machen, daß über das auf die Unterlehrer fallende Betreffniß, welches den Hanptlehrern hiermit im Allgemeinen zugewiesen ist, von der diesseitigen Stelle zu allen Zeiten frei disponirt werden kann.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 24. Febr. 1837, Nr. 2818. Rieger IV. 222.

2. Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 haben die Hauptlehrer allerdings Schulgeld zu fordern, allein nicht auch von den Kindern, die nicht durch sie, sondern von den Unterlehrern unterrichtet

werden, und §. 43 bestimmt, wie das Schulgeld da, wo mehrere Haupt- und Unterlehrer angestellt sind, zu vertheilen sey. Auf den Antheil des Unterlehrers hat der Hauptlehrer kein Recht, derselbe bleibt vielmehr der Verfügung der Oberschulbehörde vorbehalten, welche damit die Hauptlehrer und auch die Unterlehrer belohnen, oder denselben auch zu andern Schulbedürfnissen verwenden kann.

Minist. des Innern (Plenum) 17. März 1837, Nr. 2693. Rieger IV. 224.

3. Ob von noch nicht schulpflichtigen Kindern, welche die Schule besuchen, das Schulgeld wie von pflichtigen zu erheben sey; ob dieses auch gleichmäßig zu vertheilen sey unter die Lehrer, oder ob es dem Lehrer gehöre, der solche Kinder aufnimmt:

resolutio:

a) Das Volksschulgesetz hindert nicht, daß Kinder, auch ehe sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden, insofern die Schullehrer ihre Einwilligung geben;

b) finde man es in Erwägung des §. 43 des Schulgesetzes billig, daß auch das Schulgeld von diesen Kindern gleichheitlich unter die beiden Hauptlehrer vertheilt werde.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 25. Febr. 1840, Nr. 3467. Ebenso Kathol. Oberkirchenrath 17. Juli 1843, Nr. 14,283. Bauer 19.

4. Der evang. Kirchensektion zu erwidern: daß man es nicht für angemessen erachte, wenn das der Kirchensektion nach §. 43 des Schul-Gesetzes zur Verfügung gestellte Betreffniß des Schulgeldes zu ständigen Besoldungen verwendet werde.

Es liegt vielmehr in der Absicht des Gesetzes und im Interesse der Schule, die verfügbaren Schulgeldbetreffnisse nur verdienten Lehrern und diesen nur solange zuzuweisen, als man mit ihren Diensten zufrieden ist.

Minist. des Innern 4. Nov. 1842.

5. Zu §. 44. Nach §. 44 des neuen Schulgesetzes v. 28. Aug. hat die Gemeindekasse das Schulgeld für die Kinder unvermöglicher Eltern zu tragen. Die Kinder mittelloser Gendarmen, deren geringe Besoldung bei gänzlicher Vermögenslosigkeit zu Bestreitung jenes Aufwandes nicht geeignet ist, können dagegen der Gemeinde ihres zufälligen Stationsortes nicht zur Last fallen, es sind vielmehr ihre Betreffnisse jeweils auf den Gendarmerieetat unter die Position „Extraausgaben“ zu übernehmen.

Minist. des Innern 18. Juni 1837, Nr. 6780.

6. Der unmittelbare Bezug des Schulgeldes durch die Lehrer strengstens untersagt.

Evang. Oberkirchenrath 18. März 1845, Nr. 5835. Rieger VIII. 184.

Zu §. 46. Schulgeldentrichtung für Arme aus Armenfonds betreffend. (Rekursfall.)

Was die Beschwerde wegen Anweisung der Schulgeldbetreffnisse der Armen auf das Klingelbeutelalmosen betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Zahlung aus diesem Almosenfonde geschehen **kann**, und wenn der Vertreter dieses Fonds mit jenem der Gemeinde hierüber einverstanden wäre, so würde die Zahlung aus dem Fond ohne Anstand zu geschehen haben. Da aber der Schulvorstand widerspricht, und das Gesetz nicht sagt, daß die Zahlung aus dem Almosenfond überall ge-

schehen müsse, so kommt es darauf an, ob der Fond nach Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse diese Last tragen könne, oder eine Entlastung für ihn entsprechender sey. u. s. w.

Minist. des Innern 20. Sept. 1836, Nr. 10,539.
Rieger V. 275. Eller II. 218.

Fünfter Titel.

Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

§. 49. (Neue Fassung.) Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Klasse findet unbeschränkt statt, gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, Schulvorstandes und des Gemeinderaths. Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 14. Sept. 1849 (Regbl. 1849 Nr. 58, S. 461) schon über 5 Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezog, der den Normalgehalt der Klasse, in welchen die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne hinzugetretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 64) eine nach den bestehenden Verordnungen zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

Anmerkung. Schon durch ein provisorisches Gesetz vom 14. Sept. 1849 erfuhren dieser und die §§. 54, 55 und 56 eine Abänderung. Die gegenwärtige Fassung erhielt der Paragraph durch das Gesetz vom 14. Dezember 1850, Regbl. 1850, Nr. 59, S. 423.

§. 50. (Neue Fassung.) Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des 40. Dienstjahres zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 des Gesetzes bemessenen gesetzlichen Gehaltes, neben dem Anschlage der freien Wohnung, jedoch mit Ausschluß der nach §. 8. etwa bezogenen Zulage des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

Die Dienstjahre werden dem Lehrer hier, sowie bei der Anwendung des §. 51 von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an, und wenn er erst nach seinem 25. Lebensjahre als solcher angestellt wurde, von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch in diesem Falle nicht früher, als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahre an gerechnet.

§. 51. (Neue Fassung.) Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor Zurücklegung des zehnten Dienstjahres dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54 aufgeführten Fälle befindet, erhält 40 Prozent seines nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zu berechnenden Diensteinkommens (des nach §. 4 bemessenen Gehaltes und des Anschlags der freien Wohnung) als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent mehr.

§. 52. (Neue Fassung.) Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 53. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen

oder zu einer Korrektions- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder

2) wenn er die Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§. 54. (Neue Fassung.) Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann im dienstpolizeilichen Wege auch alsdann erfolgen,

1) wenn er zu einer geringeren, als der im §. 33 Nr. 1 genannten, jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;

2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder

3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, sowie auch

4) wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;

5) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 55. (Neue Fassung.) In den letzterwähnten Fällen (§. 54 Ziffer 5) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch. Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung verbundenen Verweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt zu bewilligen, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

§. 56. (Neue Fassung.) Als Besserungsversuch kann auch die Versetzung auf eine Stelle von geringerer Klasse erkannt werden. Eben dieses kann auch dann geschehen, wenn in den Fällen des §. 54 wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird.

§. 57. Die Ruhegehalte der Lehrer (§. 50 und 51), so wie die im §. 55 erwähnten Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 64) bezahlt.

§. 58. Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hilfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hilfslehrer findet die im §. 9 für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

§. 59. Ist die Beigebung eines Hilfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 9 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

§. 60. Dauert die Aushilfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers, nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 9) lediglich auf den Lehrer, es sey denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr

verliere, als er gemäß der §§. 50 und 51 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond vergütet wird.

§. 61. Auf Hilfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 9 a. b. ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 73) fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 75 auf die Kinder desselben.

§. 62. Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 75) oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter, nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 9 a. b. für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Prozent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 61.) so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 64. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 49 bis 57 zu Zugskosten, Pensionirungen und nach den §§. 59 und 60 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hilfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Konfessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hilfsfond gebildet.

§. 65. In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zwecke bestimmten, letzternfalls nach den §§. 15, 16, 18 und 19 dafür auszuscheidenden allgemeinen und Distriktsstiftungen;
2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, soweit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3) aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hierzu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Konfessionstheil mit Hinzurechnung der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünfte für sein ganzes, nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sey.

Sind von andern, als den unter Nr. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 17 — 19 zur Zahlung von Pensionen und Hilfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besonderen Unterstützungen verwendet.

Zusatz zu §. 65 a. Die Vorschrift des §. 65 Nr. 2 findet jedoch nach Gemäßheit des Gesetzes auf nach der Schülerzahl neu gegründete Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche neu besetzt wurden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. August 1835 bestandenen und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als 6 Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§. 13—18 des Gesetzes), soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond.

Gesetz vom 21. Sept. 1846, Regbl. 1846 Nr. 38 Seite 250.

§. 66. Wenn eine dem Pensions- und Hilfsfond nach §. 65 Nr. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hilfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 50 und 51 zu bemessenden Pensionen jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hilfsfond erhalten sollen.

Zusätze.

1. Die Verwaltung des nach §. 64 des Gesetzes zu bildenden katholischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfond steht in vollem Umfange der Katholischen Kirchensektion und jene des evangelischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds ebenso der Evangel. Kirchensektion zu.

(§. 9 des Vollzugsgesetzes vom 17. März 1836, Reg.-Bl. 1836, Nr. 18 S. 135.)

2. Wenn auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hilfslehrer, welche die den Pensions- und Hilfsfond verwaltende Kirchen-Sektion gar nicht oder nicht in dem angesprochenen Maße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregier ungbelangen, welche sofort über seine gesetzlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Rekurses an das Minist. des Innern rechtlich zu erkennen hat.

(§. 10 des Vollzugsgesetzes vom 17 März 1836, Reg.-Bl. 1836, Nr. 18.)

3. Zu §. 50 und 51. Die Art der Bescheinigung für empfangene Pension. (Sie müssen Ort und Datum haben und können nicht von dritten Personen, sondern nur von den Empfängern ausgestellt werden.)

Rieger IV. 234.

4. Vorlage des Anstellungsdekrets bei Pensionsgesuchen. Die Bezirksschulvisitatur N. wird aufgefordert, bei allen Vorlagen, die Pensionirung eines Schullehrers, oder Anstellung eines Hilfslehrers bei einem Hauptlehrer ihres Bezirkes auf Kosten des Pensions- und Hilfsfonds betreffend, jedesmal das Dekret über die erste definitive Anstellung des betreffenden Schullehrers vorzulegen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 4. Okt. 1836, Nr. 12,518.
Rieger IV. 234.

5. Was der Lehrer an Gehalt mehr bezieht, als was er nach der

Klassifikation der Schule anzusprechen hätte, kommt bei der Pensionirung nicht in Anschlag, dagegen muß auch der volle gesetzliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden.

Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis 1837 Nr. 6. Rieger IV. 235.

6. zu §. 60. Die Bemessung der von den Lehrern zur Unterhaltung ihrer Hilfslehrer zu leistenden Beiträge betreffend. Der nach §. 60 auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond fallende Beitrag zur Unterhaltung eines Hilfslehrers kann in der Art bemessen werden, daß vorerst, als auf den Hauptlehrer fallend, nur dasjenige in Abzug kommt, was dieser durch die Zuruhesetzung nach §. 50 und 51 an seinem fixen Gehalte und an den Schulgeldern verlieren würde, die alsdann der Lehrer noch mehr als der Pensionär zu genießen hat.

Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis 1836 Nr. 81. Rieger IV. 225.

6. b. Die Auszahlung der Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten betr. Die Bewerbungen um Erhöhung der Gehalte für Verwalter vakanter Schulstellen, welche ausnahmsweise nach §. 62 bis zu 4 Prozent der in §. 9 bestimmten Summen geschehen kann, werden immer häufiger erst nach vollzogener Anweisung der Zwischengefälle vorgebracht — was, abgesehen von unnöthiger Geschäftsvermehrung bei verschiedenen Stellen — zu mancherlei Anständen beim Vollzuge selbst führt und auch die vollständige Befolgung des Ministerialerlasses vom 17. v. Mts., Nr. 17,064, unmöglich macht.

Wir veranlassen daher sämmtliche Visitatoren, in Fällen, wo besondere Verhältnisse die Bitte der Verwalter um Erhöhung der gesetzlichen Schulverwaltersgehalte rechtfertigen, ihre Anträge noch während der Vakatur oder spätestens in der Anzeige der Schülerzahl Behufs der Interkalargefälltheilung vorzulegen, indem von nun an die erst nachher einkommenden Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden.

Evang. Oberkirchenrath 13. Jan. 1852, Nr. 584.

7. zu §. 64. Zahlungen aus den Pensionsfonds der Schullehrer.

Hoher Ministerialverordnung zufolge sollen die Zahlungen wo möglich nur an die verzeichneten Bezugsberechtigten selbst geschehen und von diesen die eigenhändigen Unterschriften an dem hiezu bestimmten Orte des Verzeichnisses (bei den T.) beigesetzt werden.

Ist dies nicht möglich, so bitten wir, eine Vollmacht beizufügen, worin der Bezugsberechtigte denjenigen, welcher statt seiner unterzeichnet hat, ermächtigt, den genau bezeichneten Betrag zu erheben. Bei Todesfällen kann diese Vollmacht nur von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgestellt werden u. s. w.

Vereinigte evang. Stiftungsverwaltung v. 30. Juni 1843, Nr. 237.
Rieger VI. 410.

8. Unterstützung der Unterlehrer.

Die Bezirksschulvisitatur wird zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen davon benachrichtigt, daß durch das höchsten Orts genehmigte Staatsbudget der Personalzulagefond für evang. Schullehrer eine Dotationserhöhung von 666 fl. 40 kr. jährlich erhalten hat, welche insbesondere dazu bestimmt ist, erkrankten Unter- und Hilfslehrern die nöthigen vorübergehenden Unterstützungen zu gewähren, auch ihnen in geeigneten Fällen bei Versetzungen Vergütung der ausgelegten nothwendigen Reisekosten zu leisten. Was nach Erfüllung dieses Zweckes

noch übrig bleibt, kann zu besondern einmaligen Unterstützungen für Unter- und Hilfslehrer sowohl, als für Hauptlehrer verwendet werden.

Evang. Oberkirchenrath 9. Okt. 1844, Nr. 21,907.
Rieger VII. 37.

9. Unterstützung pensionirter Schullehrer.

Diejenigen Fonds, welche nicht ausdrücklich zu Schullehrerpensionen und Hilfslehrergehalten bestimmt sind, aus deren Ueberschüssen aber gleichwohl bisher solche Pensionen oder Hilfslehrergehalte oder Beiträge dazu bezahlt wurden, fallen nach §. 65 dieses Gesetzes nicht in den allgemeinen Hilfs- und Pensionsfond, sondern sind nach dem Schlußsatz dieses §. 65 ausdrücklich zu besondern derartigen Unterstützungen vorbehalten.

Der Evang. Kirchensektion stehen also, da sie nach ihren früheren Vorlagen bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes viele solche Beiträge angewiesen hat, Fonds zu Gebot, aus welchen in den im obigen Vortrag bezeichneten Fällen den sehr dürftigen Pensionären ein Pensions-Zuschuß als Unterstützung bewilligt werden kann.

Minist. des Innern 9. Jan. 1837, Nr. 236.
Rieger IV. 235.

10. Die Empfangsbescheinigungen von ausbezahlten Pensionen, Hilfslehrergehalten 2c. betr.

a) In dem Falle, wo die Pensionäre das Geld unmittelbar bei der Verwaltung in Empfang nehmen, müssen die Empfangsbescheinigungen ebenfalls pfarramtlich beglaubigt seyn, und von den Pensionären in dieser Form beigebracht werden;

2) Wenn die Beglaubigung der Pfarrämter nur durch den Beisatz vidit, oder in fidem nebst ihrer Unterschrift geschieht, so genügt es hieran. Die Beglaubigung der Pfarrämter bedarf keiner Besiegelung.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 31. Okt. 1837, Nr. 14589.

11. zu §. 65. Um das Geschäft, welches aus der Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfonde zugewiesenen Einkünfte erledigten Schulstellen erwächst, möglichst zu vereinfachen, wird hiermit Folgendes verordnet:

(§. 1) Von erledigten Schulstellen, deren fixer Gehalt nebst dem durchschnittlichen Schulgeld (jedoch mit Ausschluß des Wohnungsanschlags) im Ganzen den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, werden, wenn die Stelle durch einen Schulverwalter versehen wird, keine Interkalargefälle zum allgemeinen Pensions- und Hilfsfond erhoben.

Dieselben werden nach Ablauf des Gnadenquartals oder, sofern keine Wittwe und keine Kinder vorhanden sind, sogleich vom Abgang des vorherigen Lehrers an nach dem §. 62 des Gesetzes jedesmal in vollem Betrage dem Schulverwalter überlassen.

(§. 2.) Bei den Schulstellen, deren fixer Gehalt mit dem Schulgeld 200 fl. übersteigt, ist, wenn eine Wittwe oder Kinder das Gnadenquartal anzusprechen haben und der Dienst mit Ablauf dieses Quartals wieder besetzt wird, ebenfalls keine Abrechnung mit dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond nöthig, und die Abrechnung der Wittwen und

Kinder des Lehrers mit dem Schulverwalter oder Nachfolger bleibt hier, wie im Falle des §. 1, den Betheiligten unter sich überlassen.

(§. 3.) Ist aber bei der Schulstelle, deren fixer Gehalt sammt Schulgeld 200 fl. übersteigt, kein bis zum Gnadenquartal Berechtigter vorhanden, oder kann mit Ablauf des Gnadenquartals die Stelle noch nicht alsbald wieder besetzt werden, so sind die Einkünfte, so weit sie nicht nach Verwendung des Schulgeldes zu dem noch weitern Aufwande für den Schulverwalter (§. 63 des Gesetzes) erforderlich sind, in den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond einzuliefern.

(§. 4.) Es wird jedoch auch in diesem Falle keine eigene Interkalargefällverrechnung geführt, sondern die Schulfondverwaltung oder, wenn kein Ortsschulfond vorhanden ist, die Gemeindeverrechnung verwaltet und erhebt das ganze Einkommen der Schulstelle für sich, bezahlt davon dem Schulverwalter das Schulgeldbetreffniß und das, was ihm etwa noch weiter gebührt, und liefert sodann den Mehrbetrag des Lehrereinkommens für die Periode vom Abgang des vorigen Lehrers, beziehungsweise vom Ablauf des Gnadenquartals an bis zum Dienstantritt des neuen Lehrers lediglich nach dem Kompetenzanschlag an den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond ab, ohne demselben über den wirklichen Ertrag des Lehrereinkommens Rechenschaft abzulegen.

In gleicher Weise rechnet die Schulfond- oder die Gemeindeverrechnung auf den Grund des nämlichen Kompetenzanschlags mit dem vorigen Lehrer oder dessen Erben und mit dem Dienstnachfolger ab, sofern das bezogene Diensteinkommen eine größere Periode, als die vom Abgang des Lehrers oder Ablauf des Gnadenquartals bis zur Wiederbesetzung der Schulstelle umfaßt.

(§. 5.) Bei den in den §§. 2 und 4 erwähnten Abrechnungen mit dem Vorgänger und Nachfolger wird angenommen, daß das Besoldungsjahr, auf welches das zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werdende Diensteinkommen zu vertheilen ist, vom 23. April des einen bis zum 23. April des andern Jahres laufe.

Was der eine oder andere Betheiligte an Naturalien oder an Gutsertrag bezog, wird ihm nach dem Kompetenzanschlag als Empfang in Rechnung gebracht, und er hat überdies Demjenigen, der den Anbau der Felder besorgte, dafür den Kostenersatz zu leisten.

(§. 6.) Von einem Lehrer, welcher versetzt wird und erst nach Ablauf eines Schulhalbjahrs während der Frühjahrs- oder Spätjahrsferien auf seinen neuen Posten aufzieht, wird angenommen, daß er erst mit dem Schlusse dieser Ferien die vorige Stelle verlassen und die neue angetreten habe.

(§. 7.) Auch im Falle der §§. 1 und 2, wo der allgemeine Pensions- und Hilfsfond von den Interkalargefällen nichts bezieht, kann der Schulvorstand, wenn die Schulstelle Güter oder Naturalgefälle hat, die Verwaltung derselben dem Schulfondverrechner oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der Gemeindeverrechnung zuweisen, wobei alsdann der Ertrag ebenfalls der Schulfond-, beziehungsweise der Gemeindekasse zukommt, und diese denselben den verschiedenen Betheiligten lediglich nach dem Kompetenzanschlage ausfolgt.

(§. 8.) Eine Verpachtung von Gütern von Seiten der dieselben

verwaltenden Schulfond- oder Gemeindeverrechnung (§§. 4 und 7) auf länger als auf 1 Jahr findet nicht statt, und die von der Verrechnung selbst angebauten Felder kann der neue Lehrer, wenn er ihr den Genuß derselben für das betreffende Jahr gegen den Kompetenzanschlag nicht belassen will, gegen den Ersatz der Anblümungs- und sonstigen Kosten zur Selbstbenützung sogleich an sich ziehen.

Regbl. 1837 Nr. 1. Minist. des Innern 12. Dezember 1836.
Rieger IV. 219. Eller II. 140.

(§. 9. Neue Fassung.) Wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, die Stelle des einen derselben, ohne daß für solche ein Schulverwalter aufgestellt wäre, durch den andern versehen wird, so erhalten die letztern dafür:

a) den Antheil an dem Schulgelde, welcher sonst nach §. 43 des Gesetzes dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre, und
b) von dem fixen Gehalt der erledigten Lehrerstelle (für das Jahr gerechnet) 45 fl.

(§. 10. Neue Fassung.) Wenn nach dem Gesetze vom 28. August 1835 in Folge vermehrter Schülerzahl eine neue Lehrstelle errichtet wurde, oder künftig errichtet wird, dieselbe aber wegen Mangels an Kandidaten noch nicht besetzt werden kann, so sind die einstweilen den Dienst versehenden Lehrer aus den für die neue Schulstelle bestimmten Einkünften in der oben §. 1 angegebenen Weise zu belohnen. Außerdem hat aber die Gemeinde an dem, was sie an dem Aufwande für die neue Stelle sonst aufzubringen hat, weder in den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, noch an den Ortsschulfond etwas zu bezahlen.

Diese neue Fassung wurde durch hohen Staatsministerialbeschluß vom 6. Nov. 1846 (Regbl. 1846 Nr. 48 Seite 316 angeordnet.)

Rieger VIII. 183.

12. Der Pensions- und Hilfsfond für evang. Schullehrer hat nach §. 95 des Schulgesetzes von erledigten Schulstellen den nach Abzug der Versehungskosten verbleibenden Ertrag anzusprechen, wenn keine zum Gnadenquartal berechtigten Personen vorhanden sind. Um diesen Betrag mit Rücksicht auf die unterm 12. Dezember 1836 (Regbl. 1837 Nr. 1) erlassenen Verordnungen berechnen zu können, haben die Bezirks-Schulvisitaturen bei jeder zu besetzenden Schulstelle anzuzeigen, wie viel Kinder während der provisorischen Versetzung die Schule besucht haben, oder wo statt des Schulgeldes ein Aversum gegeben wird, dieses anzugeben.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 22. Jan. 1839, Nr. 1298.
Rieger V. 278.

13. Der kathol. Kirchensektion wird auf ihre mit Vortrag vom 26. v. Mts., Nr. 9296, gestellte Frage, ob in dem Falle, wenn eine Gemeinde den gesetzlich regulirten Gehalt eines Lehrers freiwillig erhöht, der Pensions- und Hilfsfond nur zum Bezuge des gesetzlich regulirten Gehaltes, oder des von der Gemeinde freiwillig erhöhten Gehaltes berechtigt sey, erwidert:

Bis eine solche Stelle erstmals besetzt wird, kann, nach Analogie des §. 10 der Verordnung v. 12. Dezember 1836 nur der frühere gesetzlich regulirte Gehalt zum Schullehrer- Pensions- und Hilfsfond gezogen werden; der Betrag aber, um welchen dieser Gehalt erhöht wurde, wird, bis die Schulstelle besetzt seyn wird, zum Schulfond geschlagen;

oder sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt.

Tritt dagegen erst in der Folge eine Vakatur ein, so ist, nach §. 65 des Vollzugsgesetzes, das ganze Einkommen der Stelle, also auch der erhöhte Betrag, zum Schullehrerpensions- und Hilfsfond zu ziehen.

Minist. des Innern 12. Juni 1840, Nr. 6448.
Rieger V. 278.

14. Die Konstatirung der Interkalargefälle von den in den Jahren 1839, 1840 u. 1841 erledigt gewesenen Unterlehrerstellen katholischer Schuldienste betr.

Beschluß: Die kathol. Bezirksschulvisitatur N. wird angewiesen, binnen 4 Wochen anher anzuzeigen:

a) Welche in ihrem Bezirk befindlichen Unterlehrerstellen in den Jahren 1839, 1840 und 1841 erledigt,
b) wann und auf welche Art dieselben erledigt,
c) wann und durch wen dieselben wieder besetzt, und endlich
d) von wem solche während der Vakaturzeit versehen wurden.

Zugleich wird der Visitatur wiederholt aufgegeben, künftig von jeder Erledigung und beziehungsweise Wiederbesetzung einer Unterlehrerstelle, sowie von wem solche während der Vakaturzeit versehen wurde, Anzeige anher zu erstatten.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensektion 11. Jan. 1842, Nr. 446.

15. Häufig kommt der Fall vor, daß die Einkünfte erledigter Schulstellen dem während der Vakatur aufgestellten Verwalter oder dem Lehrer an derselben Schule, der neben seinem Dienste die erledigte Stelle mit versieht, durch die Schulvisitaturen, Schulvorstände und Gemeinderäthe geradezu und vollständig angewiesen und von denselben erhoben werden, während diese Einkünfte nach §. 65 2. des Volksschulgesetzes von 1835 und der Verordnung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1836 (Regbl. 1837 Nr. 1), so weit sie nicht der §. 63 des Gesetzes für einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden, dem allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfond zugewiesen sind.

Die Folge hievon ist, daß die Gemeindekasse, welche nach §. 4 der Verordnung vom 12. Dez. 1836 die Einkünfte in Ermangelung einer eigenen Schulfondverwaltung einzuziehen und zu verwalten verpflichtet ist, und an welche sich die Verrechnung des Schullehrerpensions- und Hilfsfonds allein zu halten hat, diesem Fond das Betreffniß der Interkalargefälle zu entrichten angehalten werden muß, während sie das unrecht Bezahlte oder das zuviel Bezahlte von den oft inzwischen weit entfernt angestellten Empfängern nicht mehr oder nur mit Weitläufigkeiten und Beschwerden zurückzuerhalten im Stande ist.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sieht man sich daher veranlaßt, die Schulvisitaturen, Schulvorstände, Gemeinderäthe und Gemeinderechner hierauf aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, über die Einkünfte erledigter Schulstellen in Zukunft keine Zahlungsanweisungen zu geben, resp. daraus keine Zahlungen zu leisten, die nicht mit obigem Gesetz vereinbarlich sind.

Regierung des Oberrheinkreises 14. Febr. 1842.
Verordbl. für den Oberrheinkreis 1842 Nr. 6.

16. Hinweisung auf §. 6 der Vollzugsverordnung vom 26. Sept. 1845 zum Gesetze vom 6. März 1845, betreffend den Pensions- und Hilfsfond. (Siehe unten.)

17. Ob dem Schulaspiranten, welcher eine Unterlehrerstelle versieht, auch der Gehalt für diese Zeit überlassen bleiben solle?

Beschluß: Daß dem Schulaspiranten N. und künftig allen Schulaspiranten, welche zu Schulverwaltern verwendet werden, der Verwesergehalt zuzuweisen ist.

Evang. Oberkirchenrath 23. Jan. 1846, Nr. 1717.

18. Bericht des Kontrolbüreaus v. 7. d. M., Nr. 764, die Konstatirung der Interkalargefälle von erledigten Unterlehrerstellen betr.

Beschluß: An sämmtliche Bezirksschulvisitaturen. Um über die Vakaturen und Wiederbesetzungsfälle der Unterlehrerstellen eine fortlaufende Uebersicht und Kontrole zu gewinnen, wird hiemit angeordnet, daß vom 1. Jan. 1846 an nach anliegendem Formulare Nachweisungen angelegt und von Jahr zu Jahr fortgeführt werden.

In diese Nachweisungen werden sämmtliche Orte des Visitaturbezirks, in welchen Unterlehrerstellen bestehen, aufgenommen, und die Namen der am 1. Jan. 1846 angestellt gewesenen Unterlehrer in Kolonne 3 eingetragen. Ist eine Unterlehrerstelle im Laufe des Jahres vakant geworden, so wird dies unter Kolonne 4, 5 und 6 bemerkt, unter Kolonne 7, 8 und 9 dagegen wird die Art der Wiederbesetzung ausgeführt. Der Nahme des Lehrers, mit welchem die Stelle besetzt wurde, ist sofort alsbald wieder unter Kolonne 3 einzutragen und so auf die eben bezeichnete Weise fortzufahren. Wird im Laufe des Jahres eine Unterlehrerstelle erstmals kreirt, so ist diese mit Angabe des Tages der Besetzung in der Tabelle nachzutragen.

Am 1. Januar jeden Jahres sind die Tabellen abzuschließen und längstens bis 1. Februar hierherzusenden.

Formular.

Katholische Bezirksschulvisitatur N.

Uebersicht

über die Vakaturen und Wiederbesetzungen der Unterlehrerstellen des diesseitigen Bezirks in dem Jahre . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
			Erledigung			Wiederbesetzung				
Ordnungszahl	Orte	Namen der Unterlehrer	Abgang dieser Unterlehrer	Wohin u. in welcher Eigenschaft?	Beschluß, worauf sich der Wechsel gründet	Wiederbesetzt durch	Vermöge Beschlusses vom	Tag d. Diensteintritts	Wer hat d. Schule während d. Vakaturzeit versehen?	Bemerkungen.

Kathol. Oberkirchenrath 12. März 1846, Nr. 12,158.

19. Die Konstatirung der Interkalargefälle von erledigt gewesenen Hauptlehrerstellen.

An sämmtliche Kathol. Bezirks-Schulvisitaturen:

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Konstatirung der Interkalargefälle von erledigt gewesenen Hauptlehrerstellen werden die Bezirks-Schulvisitaturen aufgefordert, mit dem über den erfolgten Dienstantritt des auf eine erledigte Hauptlehrerstelle neu ernannten Hauptlehrers jeweils anher zu erstattenden Berichte zugleich die weiteren Anzeigen zu verbinden:

a) mit welchem Tage der abgegangene Hauptlehrer (durch Tod, Pensionirung, Beförderung oder Versetzung auf eine andere Stelle oder Entlassung) aus dem inne gehabten Schuldienst und dem damit verbundenen Einkommen getreten ist;
b) durch wen die hierdurch erledigte Hauptlehrerstelle bis zu Ende ihrer Vakatur verwaltet wurde und welchen Gehalt der Schulverwalter bezog, und namentlich, ob und welche Aufbesserung ihm bewilligt, oder ob ihm etwa das ganze Schuldiensteinkommen belassen worden, mit Angabe von Datum oder Nr. des deßfallsigen diesseitigen Beschlusses; endlich
c) wie viele Kinder im Ganzen die Schule während der Vakatur der Hauptlehrerstelle besucht haben.

Kath. Oberkirchenrath 9. September 1846, Nr. 22,926.

16. Einkünfte erledigter Schulstellen.

S. Rieger V, 316.

20. Die im §. 22 der Verordnung vom 29. März 1836, (Reg.-Bl. Nr. 19) für die Bezirkseinnehmer der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse bestimmte Hebgebühr von einem Kreuzer von jedem Gulden der auf sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge wird anmit vom 1. Januar 1844 an auf zwei Kreuzer vom Gulden erhöht.

Regbl. 1844, Nr. II.

21. §. 61—63. Die Staatszuschüsse zu den Lehrergehalten während der Vakatur der Lehrstellen betr. Das Großh. Minist. des Innern hat unter dem 20. Juni 1846, Nr. 10,240, auf Vortrag des Kathol. Oberkirchenraths folgende Erläuterung erlassen: Nach §. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835 hat die Staatskasse einen Beitrag zu den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§. 7—9) nur dann zu leisten, wenn hierzu die vorhandenen Fonds und Dotationen und die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden nicht zureichen.

Ist nun eine Lehrstelle erledigt, und wird sie entweder durch einen Schulverwalter, oder durch die übrigen, an einer Schule angestellten Lehrer versehen, so müssen, wenn zur Bezahlung derselben nach den Vorschriften der §§. 61—63 des Gesetzes vom 28. August 1835 und des §. 9 der Verordnung vom 6. November 1846 (Regbl. Nr. 48) die Fonds und Dotationen nicht ausreichen, ebenfalls die Gemeinde- und beziehungsweise Staatsbeiträge geleistet werden.

Wenn aber eine solche Lehrstelle nicht besetzt ist, so fließen, wenn

dieselbe unter die im Abs. 2 Art. 4 des Gesetzes vom 24. September 1846 (Regbl. Nr. 38) aufgeführten Lehrstellen gehört:

a) innerhalb der ersten sechs Monate der Vakatur die Fonds und Dotationen, so wie Gemeinde- und Staatsbeiträge in den Pensions- und Hilfsfond,

b) von da an aber nur noch die Dotationen.

Damit ist klar ausgesprochen und es ist dies in §. 10 der Vollzugsverordnung vom 6. November 1846 (Regbl. Nr. 48) noch besonders wiederholt, daß die Gemeinden in einem solchen Falle keine weitern Beiträge zu leisten haben.

Ist aber dieses der Fall, so kann davon, daß der bisherige Staatsbeitrag an die Gemeinde fortentrichtet werde, keine Rede seyn, weil ein solcher nur in dritter Reihe, nämlich wenn Fonds mit Dotationen und die Gemeindebeiträge zur Deckung der gesetzlichen Lehrergehalte nicht ausreichen, geleistet werden muß.

Da hiernach ein Staatsbeitrag überhaupt nicht geleistet werden darf, so kann auch der Pensions- und Hilfsfond auf einen solchen keinen Anspruch machen, wie dies aus Art. 4 des Gesetzes vom 21. September 1846 (Regbl. Nr. 38) mit Bestimmtheit hervorgeht, wornach demselben nur noch die Dotationseinkünfte zufließen.

In solchen Fällen haben daher die Oberkirchenräthe das Finanzministerium davon in Kenntniß zu setzen, welcher Betrag an dem schon bezahlten Staatsbeitrag demselben rückzuvergüten ist.

Hiernach haben die Großh. Aemter die betreffenden Gemeinden vorkommenden Falls zu belehren.

Regierung des Mittelrheinkreises 7. Juli 1848, Nr. 18,605.
Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises Nr. 9. Rieger VIII. 320.

Sechster Titel.

Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen.

§. 67. Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Konfessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze oder theilweise Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Distrikts-Wittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Konfessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zwecke nach Maßgabe der §§. 17—19 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten. Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

§. 68. Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 97 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einverleibt wird, bleibt dem Konfessionstheile, welchem sie angehö-

ren, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Konfessionstheils nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§. 69. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts, einschließlich des Anschlags der Wohnung (§. 37), jährlich einen Kreuzer Beitrag.

§. 70. Außer dem jährlichen Beitrag (§. 69) zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahrs seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts, ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§. 71. Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmstaxe.

Frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 67 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 72. Außer diesen Einnahmen (§§. 67—71) erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß, welcher vor der Hand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird.

§. 73. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 61 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 9 a. und b. zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des §. 9 a. und b. und §. 61.

§. 74. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte, und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 75. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten, und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, miteinander das im §. 73 bezeichnete Gnadenquartal und

nebstdem jedes Kind, so lang es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwen- und Waisengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 76. Die Größe der Wittwengehalte (§. 73) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste (§. 4), allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahme des Wittwen- und Waisenfonds (§§. 67—72) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt.

§. 77. Wenn eine nach §. 67 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß (§. 72), aber mit Zuschlagung der in den §§. 69 und 70 festgesetzten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach den §§. 73—76 gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

Zusätze:

1. Zu §. 67. Zum Vollzug über Errichtung von Schullehrer-Wittwenkassen. Regbl. 1836 Nr. 18.

2. Regbl. 1836 Nr. 19. Rieger IV. 264.

3. Regbl. 1837 Nr. 16. Rieger IV. 275.

4. Gehalte der Schullehrerwittwen. Regbl. 1836 Nr. 41.

5. Beitritt des Baden-Durlachischen, Baden-Badenschen und Bruchsalischen Schullehrerwittwenfiskus zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkassenverband. Regbl. 1837 Nr. 15 S. 102. Rieger IV. 275.

Einkauf. Mündliche Bemerkung. Die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwenkasse betreffend. Durch die Errichtung einer allgemeinen Versorgungsanstalt für Schullehrerwittwen und Waisen, nach Maßgabe des §. 67 des neuen Schulgesetzes, muß im Fall des Beitritts der altbadischen Schullehrerwittwenfisci-Societät die Erhebung der bisher stattgefundenen Beiträge für das Einkaufen einer früher nicht im Fisciverband befindlich gewesenen Schulstelle, sowie der Quote der Besoldung, cessiren.

Die Bezirksschulinspektion hat dagegen den Kamerar anzuweisen, vom 23. Oktober 1835 an von diesem Bezug, soweit die Berichtigung der einzelnen Raten noch nicht erfolgt, Umgang zu nehmen, vorbehaltlich jedoch der Nachzahlung, wenn der Beitritt der altbadischen Fisci-Societätsmitglieder zum allgemeinen Schulwittwenfiskus nicht stattfinden sollte.

Minist. des Innern. Evangel. Kirchensektion 12. April 1836, Nr. 4669. Rieger IV. 273.

6. Aufhebung der Gebühr, welche neu angenommene Schulkandidaten zur altbadischen Schullehrerwittwenkasse zu entrichten hatten. Es ist vom 23. v. M. an, von welchem Termin an auch die Zahlung der

bisherigen Fiscibeiträge sistirt worden, von Erhebung der nach den Statuten des altbadischen Schullehrerwittwenfisci-Vereins von jedem neu angenommenen Schulkandidaten zu entrichtenden Gebühr ad 30 kr. Umgang zu nehmen.

Rieger IV. 273.

7. Postfreithum der Verwaltungsstellen und Verrechnungen des Schullehrerwittwen-Fiscus. Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden zur weitern Eröffnung und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Bezirkseinnehmer des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds, da sie in der Regel am Sitz des Amtes wohnen, zur Versiegelung ihrer zur Versendung durch die Post bestimmten Pakete und Berichte auf der Amtskanzlei des bezirksamtlichen Dienstsiegels, hoher Anordnung des Minist. des Innern vom 4. Juli d. J., Nr. 7843, zu Folge, sich zu bedienen haben.

Regierung des Mittelrheinkreises 10. August 1836, Nr. 18,572.
Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises d. J. Nr. 67.
Rieger IV. 277. Eller II. 208.

8. Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds.

Regbl. 1839 Nr. 33. S. Titel VIII. pos. 3.

9. Aufnahme pensionirter Lehrer in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond.

Regbl. 1838 Nr. 18 S. 162. Rieger V. 300.

10. Austritt und Rücktritt eines Lehrers aus dem allgemeinen Schullehrerwittwen-Fiscus. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 31. Dezember 1839, Nr. 14,836, Nachstehendes verfügt:

Keinem Volksschullehrer, der seine Stelle freiwillig aufgibt, ist zu gestatten, diesen Austritt an eine Bedingung oder an den Vorbehalt des Rücktritts zu knüpfen. Durch seinen Austritt verliert er seine Ansprüche an den Schullehrerwittwen- und Waisenfond, und hat kein Recht, die bisher geleisteten Beiträge zurückzufordern.

Wird ein solcher Lehrer in der Folge wieder angestellt, so kann er nach Umständen als neu angestellt betrachtet, oder auch geeignetenfalls seine Wiederanstellung an die Bedingung geknüpft werden, daß er die von der Zeit seines Austritts bis zu seiner Wiederanstellung verfallenen Beiträge nach Maßgabe des Gehaltes, den er zuletzt als Lehrer bezogen hat, nachträglich entrichte.

Will ein Lehrer nur auf eine kürzere oder längere Zeit seinen Dienst verlassen, jedoch in der Absicht, sich auch künftig dem Schuldienst im Großherzogthum zu widmen, also namentlich in der Absicht, seine Kenntnisse zu erweitern, oder einen andern, von der Schulbehörde gebilligten Zweck des Volksunterrichts zu verfolgen, so ist nicht die Form der definitiven Dienstentlassung, sondern der Beurlaubung, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle, zu wählen, in welchem Falle es sich von selbst versteht, daß er Mitglied des Wittwen- und Waisenfonds bleibt, und seine Beiträge, auch wenn sein Gehalt sistirt wird, nach Maßgabe seines letzten Gehaltes fortzuentrichten hat.

Verordnungsbl. des Mittelrheinkreises 1840, Nr. 4. Seekreis 1841.

11. Immatrikulirung der an höheren Bürger- und Gewerbschulen

angestellten Volksschullehrer in die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 31. März d. J., Nr. 3374, verfügt, daß bei Immatrikulirung der bei höheren Bürgerschulen angestellten Volksschullehrer in die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse folgende Grundsätze zu beobachten seyen:

1) An dem Gehalt eines solchen Lehrers ist zuerst derjenige Betrag in Abzug zu bringen, der als Schulgeldantheil auf einen an der Volksschule desselben Orts angestellten Volksschullehrer nach dem Gesetze fällt;

2) dabei ist die Schülerzahl und der Betrag des Schulgeldes zu Grund zu legen, wie es in dem Erkenntnisse der Kreisregierung über die Volksschule angenommen wurde.

3) Die Wohnung des an einer höhern Bürgerschule angestellten Lehrers ist Behufs der Immatrikulirung in die Wittwenkasse nicht nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes, sondern nach §. 37 des Volksschulgesetzes in Anschlag zu nehmen.

4) Verbleibt nach Abzug des Schulgeldbetrages ein höherer Gehalt als 210 fl., so ist nur dieser Betrag, andernfalls der ganze Rest zu immatrikuliren.

Diese Regeln finden auch auf die Gewerbsschullehrer Anwendung, insofern sie nach der Ministerial-Verfügung vom 7. Mai 1842, Nr. 4933, aufnahmsfähig sind, d. h. insofern sie als Hauptlehrer an Gewerbsschulen angestellt sind und in Gegenständen unterrichten, die einen Theil des Volksunterrichts bilden.

Regierung des Mittelrheinkreises 7. September 1843, Nr. 25,366.
Verordnungsbl. d. J. Nr. 16. Rieger VI. 427.
Verordnungsbl. d. Seekr. Nr. 18, Oberrheinkr. Nr. 10, Unterrheinkr. Nr. 15.

Anmerkung. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1843, Nr. 7812, ist obige Verordnung auch auf die an gelehrten Schulen angestellten Volksschullehrer in Anwendung zu bringen.

Regierung des Unterrheinkreises Verordnungsbl. Nr. 27, Seekreis Nr. 20, Bauer 207.

12. Ob alle an den Gewerbschulen angestellten Lehrer zur Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse verpflichtet, beziehungsweise berechtigt sind? Auf diese von der Kathol. Kirchensektion gestellte Anfrage verfügte das Großh. Ministerium des Innern unter dem 7. Mai 1842, Nr. 4933, daß nur Volksschullehrer, welche als Hauptlehrer an Gewerbsschulen angestellt sind und in Gegenständen unterrichten, die einen Theil des Volksunterrichts bilden, in die Schullehrerwittwen- und Waisenkasse aufzunehmen sind. Ein solcher an einer Gewerbsschule angestellter und sich zur Aufnahme in die Schullehrerwittwen- und Waisenkasse eignender Volksschullehrer ist mit demselben Betrag zu immatrikuliren, mit welchem der erste Hauptlehrer der Volksschule des Ortes, an welchem der Gewerbsschullehrer angestellt ist, immatrikulirt wurde, vorausgesetzt, daß er ihm im Gehalte wenigstens gleich steht; ist dagegen sein Gehalt geringer, als der des eben bezeichneten Hauptlehrers, so ist nur der Theil desselben zu immatrikuliren, der nach Abzug des Schulgeldbetrages, den ein Volksschullehrer an dem Orte bezieht, noch übrig bleibt.

Regierung des Mittelrheinkreises 20. Mai 1842, Nr. 16,070.
Verordnungsblatt Nr. 9. Rieger VI. 428.

13. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenfond mit 85 vom Hundert zu den Kreisstiftungsregiekassen zu immatrikuliren ist.

Ministerium des Innern 5. Februar 1839.
Regierungsbl. 1839 Nr. 5. Rieger V. 303.

14. Die Hauptlehrer, welche bereits Theilnehmer sind an einem dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond einzuverleibenden besondern Wittwen- und Waisenfond werden nach dem §. 71 des Gesetzes von der Bezahlung der erstmaligen Aufnahmstaxe frei gelassen. Dieß versteht sich aber natürlicherweise nur von denjenigen Gehalten, womit sie in dem bisherigen Wittwenverbande bereits immatrikulirt sind, wogegen sie von der in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 ihnen zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, wovon sie dem Partikularfond noch keine Meliorationstaxe bezahlt haben, dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond die Aufnahmstaxe schuldig sind, was bei den Mittheilungen, welche die beiden Kirchenministerial-Sektionen nach dem §. 15 der Verordnung vom 29. März 1836 den Kreisregierungen zu machen haben, und bei den Erhebungs-Anordnungen der letztern zu berücksichtigen ist.

Ministerium des Innern 13. August 1836, Nr. 9419. Rieger V. 299.

15. Zu §. 73. Die Unterstützungsgesuche der Wittwen und Waisen der vor dem 28. August 1835 verstorbenen Volksschullehrer betreffd. Die diesseitige Verfügung vom 28. Mai 1838, Nr. 8,929, wornach unter Bezug auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. August 1837, Nr. 3080, die rubrizirten Unterstützungsgesuche mit einer in tabellarischer Form zu fertigenden Uebersicht an die Großherzogl. Kreisregierungen eingesandt werden sollen, wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai l. J., Nr. 4801, wieder aufgehoben, und nunmehr verordnet, daß künftig diese Gesuche mit der tabellarischen Uebersicht von den Bezirksschulvisitaturen unmittelbar an diesseitige Behörde vorzulegen seyen, wornach sich dieselben zu achten haben.

Evangel. Oberkirchenrath 15. Mai 1843., Nr. 9197. Rieger VI. 427.
Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises 1843, Nr. 9. Unterrheinkreis Nr. 9.

16. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen haben künftig mit der jeweiligen Anzeige über das erfolgte Ableben eines Schullehrers aus ihrem Bezirke unter Bezug auf die §§. 73, 74 und 75 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 jedesmal die weitere Anzeige zu verbinden, ob der verstorbene Schullehrer eine Wittwe und Kinder unter dem achtzehnten, beziehungsweise sechszehnten Lebensjahr hinterlassen habe; im bejahenden Falle ist der Tauf- und Geschlechtsname der Wittwe und ebenso sind die Taufnamen und die Geburtstage der Kinder unter Beurkundung des betreffenden Pfarramtes beizusetzen.

Minist. des Innern. Kathol. Kirchensekt. 7. Sept. 1837, Nr. 11,922.

17. Die Verrechnung und Auszahlung der Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte durch die Kreisverrechnung des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds. Erster Termin vom 1. Dezember des einen bis 30 November des anderen Jahres; Auszahlung in vier Quartalraten: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezbr.

Rieger VI. 429.

18. Zu §. 73 und 74. Lebensscheine auf Quittungen von Witt-

wengehalten betreffend. Solche Lebensbescheinigungen müssen von nun an durch einen Pfarrer des Wohnorts den Benefiziaten unentgeltlich ertheilt werden und sind wo möglich jeweils auf die Quittung selbst zu schreiben.

Minist. des Innern. Evangel. Kirchensekt. 5. Juli 1836, Nr. 8845.
Rieger IV. 253.

19. Auch von der Pension eines verstorbenen Lehrers wird das Gnadenquartal an dessen Wittwe entrichtet.

Ministerium des Innern 9. Dezember 1842, Nr. 12,741.
Rieger VI. 431.

20. Zu §. 74. Nach Inhalt des Erlasses vom 24. Dez. v. J., Nr. 17,453, hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, zur Erläuterung des §. 74 des Gesetzes vom 28. August 1835 auszusprechen: Da die Verpflichtung der Ehefrau eines verstorbenen Schullehrers rücksichtlich der Ernährung und Erziehung der zurückgelassenen ehelichen Kinder durch ihre Wiederverehelichung nicht alterirt wird, so kann die Bestimmung des §. 74 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regbl. Nr. 45), die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, nach der unzweideutigen Absicht derselben nur dahin ausgelegt werden, daß der Wittwe eines verstorbenen Lehrers der gesetzliche Erziehungsbeitrag für die hinterlassenen Kinder bis zu dem festgesetzten Alter auch dann noch ausgezahlt werden muß, wenn sie eine neue Ehe eingegangen hat; was zur Beseitigung etwaiger Zweifel bekannt gegeben wird.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises 23. Jan. 1852, Nr. 1915.

21. Zu §. 76. Gehalte der Schullehrerwittwen betreffend. In Gemäßheit des §. 6 der höchsten Verordnung vom 17. März 1836 (Regbl. Nr. 18), den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend, wird hiermit auf den Antrag beider Kirchenministerial-Sektionen nach dem §. 76 des genannten Gesetzes der Gehalt einer Schullehrerwittwe auf jährlich f ü n f z i g Gulden bestimmt, wornach der im §. 74 erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich z e h n Gulden, und der im §. 75 erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich f ü n f z e h n Gulden beträgt.

Ministerium des Innern 8. August 1836.
Regbl. Nr. 41. Rieger IV. 273.

22. Stand der allgemeinen Schullehrerwittwenkasse.

(Fortsetzung von Seite 29 meiner Sammlung.)

a) Vom Jahr 1848/49 (Regbl. 1850 Nr. 58):

A.	Einnahmen . . . , ...	30,786 fl. 24 kr.
B.	Ausgaben	27,617 „ 47 „
	Mehreinnahmen .	3,168 fl. 37 kr.
C.	Vermögensstand am 31. Dezbr. 1849: .	244,663 fl. 57 kr.
	am 31. Dezember 1848 betrug derselbe	241,484 „ 10 „
	Vermehrung im Jahr 1849 um .	3,179 fl. 47 kr.
D.	Personalstand am 31. Dezember 1849:	
	Kontribuenten	2202
	Benefiziaten: Wittwen	415
	Kinder	336
	Nahrungsgehalte . . .	74

b) vom Jahr 1849/50 (Regbl. 1851 Nr. 36):

A.	Einnahmen	30,866 fl. 20 kr.
B.	Ausgaben	29,109 „ 4 „
	Mehreinnahmen .	1,757 fl. 16 kr.
C.	Vermögensstand am 31 Dezbr. 1850 .	246,398 fl. 21 kr.
	am 31. Dezember 1849	244,663 „ 57 „
	Vermehrung im Jahr 1850 .	1,734 fl. 24 kr.
D.	Personalstand am 31. Dezember 1850:	
	Kontribuenten	2189
	Benefiziaten: Wittwen	442
	Waisen	367
	Nahrungsgehalte	71

Siebenter Titel.

Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 78. Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches, außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist ebenso der Baupflichtige zu vernehmen.

§. 79. Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit dafür nicht nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. April 1808, vermöge eines besondern Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Konfessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte.

In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.

§. 80. So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Zusätze.

1. Zu §. 78. Instruktion für Bauverständige, soweit sie sich auf Schulhäuser, Lehrerwohnungen und deren Oekonomiegebäude bezieht, nämlich:

(§. 27.) Die Wohnungen der Schullehrer bedürfen wenigstens zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Bretterverschlag unter Dach und sonst hinlänglichen Speicher- und Kellerraum.

(§. 28.) Der §. 20 Abs. 2 (die Stubenhöhe im ersten Stock zu 10 Fuß, im zweiten zu 11 Fuß genommen), und die §§. 21, 22 u. 23 finden auch bei den Lehrerwohnungen Anwendung: gewölbte Keller und Substruktionen im ganzen Erdgeschoß u. s. w.

(§. 29.) Die Schulzimmer müssen nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834 §. 26 wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind sechs Quadratfuß enthalten.

(§. 32.) Für die Oekonomiegebäude der Schullehrer werden (wo Güter bei dem Dienste sind) angenommen: 2 Kühe, 2 Anbindlinge, 2 Schweine und ein mäßiger Geflügelbestand, ein geräumiger Heuboden, Hof zu 14—16 Ruthen, die nöthigen Keller, Speicher und Holzplätze und Bodenraum unter Dach.

(§. 33.) Diese Räume und Bedürfnisse vertheilen sich, wenn immer nur möglich, in isolirte Bauten, und zwar in ein zweistöckiges Wohnhaus, in eine solche Scheuer mit Stall und Schopfen, Obertenne nicht mitgerechnet, in einen Schweinstall und Hühnerbäuchen mit einem Stocke von 6 Fuß Höhe und in einen besondern Waschküchenraum.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 28. August 1837, Nr. 12,833.
Rieger IV. 199 ff.

2. Die Baupläne zu Schulhäusern werden von den betreffenden Kirchenbehörden durch die Kreisregierungen an die Lokalstellen zu Einvernahme und Rückäußerung gesendet.

Minist. des Innern 5. Juli 1839, Nr. 7272 73.
Rieger V. 229.

3. Man hat wahrgenommen, daß bei Aufführung von Schulhausbauten, deren Kosten von der politischen Gemeinde bestritten werden, die Großh. Bezirksämter nicht allein die Versteigerung der Bauarbeiten vornehmen, sondern auch unter den Versteigerungsbedingungen die Genehmigung der Regierung als Vorbehalt aufnehmen.

Nach dem neuen Schulgesetz ist nun bei Neubauten oder Hauptreparaturen die Wirksamkeit der Administrativbehörden darauf beschränkt, daß sie blos über den Neubau oder eine Hauptreparatur zu erkennen und den entworfenen Bauplan in pädagogischer Hinsicht zu prüfen und

zu genehmigen haben; dagegen gehören alle übrigen in das Bauwesen einschlagenden Anordnungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu dem Geschäftskreis des Gemeinderathes. Die Großh. Bezirksämter werden daher angewiesen, künftig in Fällen, wo eine politische Gemeinde die Schulhausbaupflicht hat, dem Gemeinderath die Anordnung, Leitung und Genehmigung der Versteigerung zu überlassen.

Regierung des Unterrheinkreises 30. Juli 1839, Nr. 17,358.
Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Nr. 30.

4. Das Bauwesen der Gemeinden betreffend. Die Gemeinden werden angewiesen, bei Ausführung von öffentlichen Baulichkeiten bei ihren Begebungsakkorden die Musterbedingungen zu Grunde zu legen, welche den landesherrlichen Behörden vorgeschrieben sind.

Zugleich werden die Gemeinden aufmerksam gemacht, daß die Risse und Ueberschläge zu Schulhäusern nach Ministerialverfügung vom 22. April 1811, Regbl. Nr. 50, zur polizeilichen Würdigung hieher vorzulegen sind, und von uns zur Genehmigung in pädagogischer Hinsicht an die betreffende Oberschulbehörde eingesendet werden.

Die Versteigerung der genehmigten, von uns beurkundeten Baupläne und der weitere Vollzug, soweit sie den Ueberschlag nicht überschreiten, sind nach §. 41 der Gemeindeordnung den Bürgermeistern überlassen, und es ist eine weitere Genehmigung durch das Amt oder die diesseitige Regierung nicht vorzubehalten, noch zu verlangen.

An den genehmigten Bauplänen darf keine Aenderung mehr vorgenommen werden, und wer sich solche erlaubt, muß gewärtigen, auf eigene Kosten den Bau planmäßig herzustellen.

Regierung des Oberrheinkreises 29. August 1839.
Verordnungsblatt des Oberrheinkreises Nr. 21. Unterrheinkreis Nr. 33.

5. Die Heizbarmachung der Wohnung des Unterlehrers. Der Evangel. Kirchensektion wird auf ihren Vortrag vom 2. d. M., Nr. 12,434, erwidert:

Der zum Schulhaus Baupflichtige, sey es die betreffende Gemeinde, oder aus privatrechtlichem Titel, ein Fond oder Dritter, ist schuldig, nach Anordnung der Staatsbehörde ein Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern auch die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie, sowie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten solle, zu erbauen, oder sonst anzuschaffen. (§. 78 des Schulges.)

Sofern nun der Hauptlehrer gegen das gesetzliche Aversum dem Unterlehrer freie Wohnung und Verpflegung zu verabreichen hat, so folgt daraus zunächst nur, daß in diesem Falle auch der Hauptlehrer die kleineren Reparaturen in der vorhandenen Unterlehrerwohnung bestreiten muß, gleichwie ihm solches hinsichtlich seiner eigenen Dienstwohnung nach §. 79 obliegt; es folgt aber nicht daraus, daß Derjenige, welcher nach privatrechtlicher Verpflichtung oder vermöge gesetzlicher Auflage die Unterlehrerwohnung gestellt hat, einen Miethzins dafür fordern kann, oder daß der Hauptlehrer schuldig sey, die vorhandene Unterlehrerwohnung durch nöthige bauliche Herrichtung auf seine Kosten in bewohnbaren Stand setzen zu lassen.

Dem Schulvorstand kommt es zu, die Gemeinden haben darin kein Wahlrecht, zu bestimmen, ob ein Hauptlehrer gegen Bezug des gesetz-

lichen Aversums dem Unterlehrer Wohnung und Verpflegung zu verabreichen habe, oder ob der hiefür bestimmte Aversalbetrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen. Sonach ist es eine Frage des einzelnen Falles, ob ein Hauptlehrer einem Unterlehrer eine Wohnung zu verabreichen habe, indem kein Lehrer ein Recht auf eine bestimmte Dienstwohnung, resp. deren Umfang, sondern nur einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung hat (§. 36). Wenn dem Unterlehrer das Aversum verabfolgt wird, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen, so kann von ihm allerdings nicht verlangt werden, daß ihm die Gemeinde neben dem Aversum auch freie Wohnung in natura stelle, doch kann die Gemeinde auch dann keinen Miethzins fordern, wenn der Unterlehrer seine Wohnung im Schulhaus findet, sondern es hat in diesem Falle derselbe nur die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.

Aus diesen Gründen und in Betracht, daß im Schulhaus zu N. zwar ein Wohnzimmer für den Unterlehrer vorhanden, aber wegen Mangels eines Ofens und der deßfalls nöthigen Bauvorkehr nicht bewohnbar ist, wird, nach Ansicht des §. 11 der Verordnung vom 17. März 1836, Regbl. Nr. 18, unter Aufhebung des Erkenntnisses der Regierung des Oberrheinkreises vom 25. Februar l. J., Nr. 3961, und unter Verfällung der zum Schulhaus baupflichtigen Gemeinde N. in die Kosten, verfügt, daß die letztere anzuhalten sey, das vorhandene Wohnzimmer für den Unterlehrer durch die erforderliche Herrichtung zur Heizbarmachung noch vor dem nächsten Winter in bewohnbaren Stand zu setzen.

Ministerium des Innern 19. August 1842, Nr. 8729.

6. Zu §. 79. Beiträge zu den Schulhausbaukosten. Schulhausbaukosten sind nicht mehr, wie die §§. 23 und 24 des Kirchenbauedikts von 1808 vorgeschrieben, von den betreffenden Schulgemeinden zu bestreiten, sie sind vielmehr, nach §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, Lasten der politischen Gemeinde.

Die deßfallsigen Umlagen aber sind in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach dem §. 26 des Kirchenbauedikts zu erheben.

Daß aber in Gemäßheit dieses Paragraphen die Umlage nach dem dermalen giltigen allgemeinen Steuerfuß, mithin nach den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, und ohne Rücksicht, ob die steuerbaren Objekte Ausmärkern gehören oder nicht, zu machen sey, ist bereits durch eine höchste Staatsministerialentschließung vom 27. August 1829, Nr. 1129, entschieden.

Ministerium des Innern 5. September 1837, Nr. 8039—40.
Rieger IV. 197.

7. Richtig ist, daß künftig die Pflicht zur Unterhaltung oder Reädifikation des kathol. Schulhauses zu N., soweit der vorhandene Schulhausbaufond nicht reicht, und auch keine andern Mittel vorhanden sind, nach §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 der politischen Gemeinde obliegt, und daß also der Schulhausbaufond in dieser Beziehung die politische Gemeinde in Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erleichtert, ihr

also zu Nutzen kommt, und insofern nunmehr als ein Fond der politischen Gemeinde zu betrachten ist.

In so weit aber der politischen Gemeinde die subsidiäre Baupflicht nicht zur Last fällt, insoweit nämlich der Fond diese Baupflicht selbst hinreichend erfüllt und etwa noch Ueberschüsse hat, kann er keineswegs in das Eigenthum der politischen Gemeinde übergehen. Es ist daher die Kirchengemeinde zu vernehmen, ob sie den Fond zu Erfüllung der Baupflicht für hinlänglich halte, oder denselben mit Vortheil und Lasten an die politische Gemeinde, welcher gesetzlich die subsidiäre Baupflicht obliegt, abtreten wolle. Zugleich ist ein Status über den Vermögens- und Schuldenstand, so wie über Einnahmen und Ausgaben des Fonds anher vorzulegen.

Ministerium des Innern 20. Oktober 1837, Nr. 9562.

8. Das Eigenthum an Schulhäusern in paritätischen Orten und die darauf haftenden Schulden betreffend.

Rieger V. 230.

9. Den Beitrag zu den Kosten der Schulhausbauten betreffend. Der Regierung des N. Kreises ist auf den Bericht vom 31. Aug. 1839, Nr. 19,939, die diesseitige Ansicht dahin zu erkennen zu geben:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835 der §. 17 desselben Gesetzes auf Schulhausbauten keine Anwendung finde, weil ausdrücklich das Gesetz vom 26. April 1808 beibehalten ist, und sich somit zur Gemeindeordnung als ein besonderes und als solches, dieser vorangehendes Gesetz verhält. Dieses letztere Gesetz über Schulhausbauten selbst aber ist durch das Gesetz über die Volksschulen §. 79 nur darin abgeändert, daß es die im §. 23—25 anerkannt gewesenen Unterschiede der Schulhausbau- und Unterhaltungskosten bei Vorhandenseyn mehrerer Schulen von einer oder verschiedenen Konfessionen in einem Kirchspiele, resp. im Umfange eines politischen Gemeindeverbandes, als Ausnahme aufhob, während der zweite Grundsatz des erwähnten §. 26 über den Umlagefuß, als nicht aufgehoben, nach wie vor fortbesteht. Unter diesem Umlagefuß ist aber mit Recht in Gemäßheit des Staatsministerial-Erlasses vom 27. August 1829, Nr. 1129, der allgemein jetzt geltende Steuerfuß verstanden, daher hiernach Alles zu den Schulhausbauten beizutragen hat, was überhaupt steuerpflichtig ist, und in Gemäßheit des §. 26 des Baugesetzes mit Einschluß der Domänialgüter und Gefälle.

Ministerium des Innern 10. Dezember 1839, Nr. 13,865.
Verordnungsbl. des Oberrheinkreises 1840, Nr. 2, Seekreis Nr. 1, Unterrheinkreis Nr. 9. Rieger V. 239. Bauer 121.

10. Die Umlagen auf das Steuerkapital zur Zahlung von Schulhausbaukosten, insbesondere die Anziehung des Steuerkapitals der Pfarreien und Schulen zu solchen Umlagen. Nach der diesseitigen inzwischen erfolgten Entschließung vom 10. Dezember v. J., den Beitrag zu den Kosten der Schulhausbauten betr., sind die Schulhausbaukosten wie bisher, auch forthin gemäß des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 27. August 1829, Nr. 1129, nach dem allgemeinen Steuerfuß umzulegen. Es hat daher jeder, welcher staatssteuerpflichtig und mit dem ganzen Kapital, mit welchem er steuerpflichtig ist, zu den Schulhausbaukosten beizutragen. Da nun die Pfarrer und die Schullehrer bei Berechnung der Staats-

steuer mit einer Congrua nicht freigelassen werden, so ergibt sich von selbst, daß dieselben auch bei Umlegung der Schulhausbaukosten den Abzug einer Congrua nicht anzusprechen befugt sind.

Der Umstand, daß die Gemeindeordnung Dasjenige, was bei dem Einkommen der Pfarrer und Schullehrer an der Kompetenz fehlt, von den Gemeindeumlagen befreit, ändert darum an dem Vorstehenden nichts, weil der §. 79 und im Einklange damit der §. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835 ausdrücklich bestimmt, daß die besondern Gesetze und Verordnungen über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten in Kraft bleiben sollen.

Minist. des Innern 25. Jan. 1840, Nr. 941.

Anmerkung. Siehe unter pos. 18 der Nachträge zu dem VII. Titel eine ähnliche Verfügung des Evang. Oberkirchenraths von 1846.

11. Die Leistung der Frohnden zu den Schulhausbauten.

Das Großh. Ministerium hat bei Entscheidung eines speziellen Falles ausgesprochen, daß die zu einem Schulhausbau nöthigen Baufrohnden nicht von der Schulgemeinde, sondern von der bürgerlichen Gemeinde zu leisten, und daher von letzterer Gemeinde entweder in Natur nach dem Grundsatze des §. 21 des Umlagegesetzes zu tragen, oder im Falle der Verwandlung derselben in Geld die Kosten dafür auf die Gemeindebürger und den ihnen in §. 21 des Umlagegesetzes gleichgestellten Gemeindeeinwohnern, und also mit Ausschluß der Ausmärker umzulegen seyen, und dabei folgende Grundsätze aufgestellt: Der §. 79 des Volksschulgesetzes überträgt alle Kosten der Erbauung, der Anschaffung, der Erweiterung, sowie der Unterhaltung der Schulhäuser von der kirchlichen, d. h. der Schulgemeinde, auf die bürgerliche Gemeinde, und da diese Kosten die sämmtlichen zu einem Schulhause nöthigen Kosten umfassen, so ergibt sich von selbst, daß auch die zum Bauen nöthigen Frohnden darunter begriffen sind, welche also als Theil obiger Kosten mit letzteren gleichfalls der bürgerlichen Gemeinde zur Last fallen. Auch überweist der §. 15 und 25 des Baugesetzes von 1808 nur aus dem Grunde die Baufrohnden an die kirchliche Gemeinde, weil letztere in Ermangelung anderer Baupflichten nach §§. 14, 23 und 24 am Ende in letzter Ordnung baupflichtig ist, diese Baupflichtigkeit aber durch das Schulgesetz nunmehr auf die bürgerliche Gemeinde übertragen ist. Was aber die Art und Weise betrifft, wie diese Baufrohnden von der kirchlichen auf die bürgerliche Gemeinde übertragen wurden, so hat in dieser Beziehung der §. 79 des Volksschulgesetzes, welcher nur die Uebertragung als Grundsatz ausspricht, nichts festgesetzt, und da zu gleicher Zeit der §. 32 des Gemeindeumlagegesetzes das Baugesetz vom Jahre 1808 ausdrücklich bestätigt, so ergibt sich, daß §. 15 und 25 desselben fernerhin fortzubestehen haben, und daß nur an die Stelle des Kirchspiels die bürgerliche Gemeinde gesetzt wurde, welche letztere daher ebenso, wie früher das Kirchspiel, die zu Kirchen und Schulen nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden zu leisten verbunden ist. Daraus aber, daß die bürgerliche Gemeinde nur an die Stelle der kirchlichen gesetzt wurde, ergibt sich, daß nicht alle Orte, welche etwa nach §. 140 der Gemeinde-Ordnung zum Verbande der Kirchengemeinde gehören, auch baupflichtig seyen, sondern nur jene, welche zum Verbande der zu erbauenden Schule

oder Kirche gehören, daher auch in dem Falle, wenn die Frohnden statt in Natur geleistet, in Geld angelegt werden, eben auch nur die Bewohner der zur Kirche oder Schule zugetheilten Orte, jedoch ohne Unterschied der Konfession, beitragspflichtig sind. Diese Grundsätze werden zum gehörigen Verständniß des neuen Schulgesetzes und zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Regierung des Seekreises 14. Dezember 1841, Nr. 22,404. Rieger VI. 359. Verordnbl. 1842 Nr. 1.
Regierung des Mittelrheinkreises 23. Nov. 1841, Nr. 29,981. Verordnbl. für den Mittelrheinkreis 1842 Nr. 1.

12. Vorstehende Verordnung wurde in einem speziellen Falle folgendermaßen modifizirt:

Wenn es sich darum handelt, wie die in Folge des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 auf die politischen Gemeinden übergegangenen Schulhausbaukosten, einschließlich der Frohnden, gemäß den Bestimmungen der §§. 25 und 26 des Bauedikts von 1808 in einzelnen Fällen zu tragen seyen, so muß allerdings die politische Beschaffenheit der betreffenden Gemeinden, als desjenigen Rechtssubjektes, welches an der früheren Stelle des Kirchspiels, beziehungsweise des Schulbezirks, nunmehr kraft öffentlichen Rechtes baupflichtig ist, in näheren Betracht kommen.

Es müssen demnach bei Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, jene Unterscheidungen eintreten, die das Gesetz selbst macht, wo überhaupt bei solchen Gemeinden die Bestreitung von Gemeindelasten und Bedürfnissen in Frage kommt.

Da nun erörtert ist, daß die beiden Gemeinden Hinterstraß und Glashütte, wovon die letztere eine eigene Schule hat, während die erste dem Schulverband in St. Märgen angehört, zusammen eine politische Gemeinde bilden, ferner, daß sie nur eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, der Nebenort Glashütte aber noch besonderes Vermögen und besondere Vermögensverwaltung besitzt, so folgt aus diesen Verhältnissen nach §§. 144, 145 und 150 der Gemeindeordnung und §. 29 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835, verglichen mit §. 25 des Volksschulgesetzes von 1835, daß die Frohnden zum Schulhause in St. Märgen, soweit sich dieselben für den an dieser Schule Antheil habenden Ort Hinterstraß berechnen, von der Gesammtgemeinde N. zu bestreiten sind, und daß somit auch der Nebenort Glashütte verhältnißmäßig dazu beizutragen hat. Sofern alsdann der Nebenort Glashütte sein Betreffniß an diesen Frohnden, beziehungsweise die Kosten hierfür, wozu Ausmärker nicht gezogen werden dürfen (§. 20 und 25 des Gemeindebesteuerungsgesetzes von 1835), aus Mitteln seines besonderen Vermögens zu bestreiten vermag, so ist dies seine besondere Sache.

Es versteht sich von selbst, daß in gleicher Weise auch Hinterstraß an den Frohnden zu dem Schulhause in Glashütte vorkommenden Falles Antheil zu nehmen hat.

Hiernach wird das diesseitige Erkenntniß vom 16. Oktober 1841, Nr. 11,570, dahin modifizirt, daß zu den Frohnden zu dem Schulhausbau in St. Märgen die ganze politische Gemeinde Hinterstraß einschließlich des Nebenortes Glashütte beitragspflichtig ist.

Da durch diese Entscheidung die diesseitige Bekanntmachung vom

14. Dezember 1841, Nr. 22,404 (Siehe oben pos. 11) modifizirt wird, so sieht man sich veranlaßt, sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Regierung des Seekreises 22 Nov. 1842, Nr. 21,388.
Verordnbl. f. d. Seekr. 1843 Nr. 1, f. d. Mittelrheinkr. 1842 Nr. 37.
Rieger VI. 361.

13. Das Auskehren und Reinigen der Schulzimmer. Auf den Bericht einer evang. Bezirksschulvisitatur, daß Schülerinnen das Auskehren der Schulzimmer verweigert haben, wurde zurückgeschrieben:

Wenn auch die Schullehrer zur Reinigung der von ihnen eingeräumten Wohnungen als Nutznießer verbunden sind, so kann ihnen doch eine gleiche Verbindlichkeit hinsichtlich des zum öffentlichen Zweck bestimmten Schulzimmers ebenso wenig auferlegt werden, als die dazu gar nicht berufenen Schulkinder dazu verwendet werden, vielmehr haben die Gemeinden wie zum Einheizen, so auch zur Reinigung der Schulzimmer die Obliegenheit, wobei es unbenommen bleibt, mit dem Schullehrer für Uebernahme dieses Geschäftes ein Uebereinkommen zu treffen; aber angelegentlich muß man der Schulvisitatur und Ortsschulinspektion empfehlen, für Reinlichkeit der Schulzimmer, besonders häufiges Reinigen der Fenster zu sorgen, da die Erfahrung lehrt, daß gerade durch den eingeschlichenen Mißbrauch die Schulsäle sehr oft den Forderungen des Anstandes widersprechen.*)

Evang. Oberkirchenrath 27. Dezember 1843, Nr. 23,509.

14. Die Erbauung neuer Schulhäuser, insbesondere die Prüfung der desfallsigen Bauplane. Ehe die zum Baue neuer Schulhäuser, oder zu Hauptreparaturen derselben erhobenen Baurisse hierher, beziehungsweise der Oberschulbehörde vorgelegt werden, ist jedesmal vorher das Physikat, und wenn die Risse nicht von der Bauinspektion gefertigt wurden, auch diese mit ihrem Gutachten zu hören. Nach geeigneter Erörterung der eingekommenen Erinnerungen ist sodann die Vorlage zu machen.

Regierung des Mittelrheinkr. 22. Okt. 1845. Verordnbl. d. K. Nr. 39.

15. Die Vornahme von Reparaturen an Schulhäusern. Da schon häufig der Fall vorgekommen ist, daß wegen unbedeutender Baureparaturen an Schulhäusern behufs der Genehmigung Vorlage anher gemacht wurde, so sieht man sich veranlaßt, unter Bezug auf das Organisationsedikt v. 1809, Beilage D. Art. 11. lit. 1, sodann §. 49 des Volksschulgesetzes von 1834 und §. 11 der Verordnung vom 17. März 1836 sämmtliche Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß, sofern den Gemeinden die Herstellung solcher Baureparaturen obliegt, die Genehmigung hiezu der amtlichen Kompetenz unterliegt.

Sollte ein Stiftungsfond zur Tragung solcher Kosten verbunden

---

*) Desgleichen wird das Reinigen der Oefen und Kamine in den Schulstuben als Obliegenheit der politischen Gemeinde erklärt; Ausbesserungen an Oefen und Kaminen fallen dem Bauherrn zur Last. (Evangelischer Oberkirchenrath 13. Febr. 1844, Nr. 3426. Rieger VIII. 177.) Das Ausweißeln der Wohnung des Lehrers fällt außer der Bestimmung des §. 79 Abs. 2 auch durch L.-R. S. 606 dem Bewohner zur Last, und die von Seiten des Kirchenärars hinsichtlich seiner Gebäude gehabte Nachsicht kann nicht auf andere Bauherren ausgedehnt werden. (Evang. Oberkirchenrath 23. Aug. 1844, Nr. 18,518. Rieger VIII. 178.)

seyn, so ist sich nach der Verordnung vom 21. Nov. 1820, Regbl. 1827 Nr. 1, zu benehmen.

Anmerkung. Die angezogene Verordnung betrifft die Organisation der Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen durch den kirchlichen Stiftungsvorstand unter Aufsicht der Kreisdirektorien (Kreisregierungen) und es sind hier speziell folgende Fälle gemeint:

(§. 15.) Die Dekreturen, welche nach §. 13 eine höhere Ermächtigung (der Kreisregierung) bedürfen, sind unter andern und in diesem Falle vorzulegen bei lit. h) allen neuen Baulichkeiten;

i) allen Reparaturen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist;

k) allen Reparaturen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahreseinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können;

o) der rechtlichen Vertretung der Stiftungen.

(§. 16) besagt: h) i) o) müssen unbedingt vorgelegt werden; k), wenn der Kapitalstock oder der Aufwand von der nächsten Jahreseinnahme nicht wieder ergänzt oder ersetzt werden kann.

Regierung des Seekreises 16. Dezember 1845, Nr. 25209.
Verordnbl. d. Kr. 1846 Nr. 1. Rieger VIII. 176.

16. Die Beitragspflicht des vormaligen Reichsadels zu den Schulhausbaukosten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Staatsministerialentschließung, nach Anhörung des versammelten Großh. Staatsraths, beschlossen, daß die Staatsministerialentschließung vom 3. Mai 1843, Nr. 781, verkündigt im Verordnungsblatt des Seekreises 1844 Nr. 3, Mittelrheinkreises 1843 Nr. 20, besagend: daß die Grundherren und Standesherren nur zu solchen Bauten beizuziehen seyen, zu welchen sie den wörtlichen Bestimmungen der Deklaration zufolge beitragspflichtig sind, nämlich zu den Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber zu den dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten, zurückzunehmen sey.

Verordnbl. f. d. Seekreis 1846 Nr. 4, f. d. Mittelrheinkreis Nr. 15.
Großh. Staatsministerium 29. Dezember 1845, Nr. 43.

17. Erläuterungen über die Größe der Schulzimmer. Die Annahme derjenigen 6[]', welche die Zehntlasten-Ablösungsverordnung bestimmt, kann bekanntlich nicht auch für diejenigen Räume stattfinden, welche Gänge, Schulrequisiten, Prüfungspersonale ꝛc. erfordern, sondern es müssen ca. 50 Prozent beigeschlagen oder im Ganzen 9 []' für jedes Kind angenommen werden.

Evang. Oberkirchenrath 4. Aug. 1846, Nr. 15,713. Rieger VIII. 177.

Anmerkung. Hier vergleiche man die dahin einschlägigen baulichen Bestimmungen zu §. 26 des Gesetzes v. 30. Mai 1834.

18. Beitrag der Pfarrer zu Schulhausbaulichkeiten. Nach §. 68 der Gemeindeordnung ist die Congrua der Pfarrpfründen nicht beitragspflichtig bei den in den vorhergehenden Paragraphen genannten gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen. Nun gibt es aber noch außergewöhnliche und zu diesen gehören nach §. 81 g die Kriegsschulden, die Baukosten für Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten. Diese Kosten werden nicht nach jenen Paragraphen umgelegt, sondern nach ihren besondern Gesetzen, welche noch jetzt in Kraft sind; die Schulhausbaukosten also

nach §. 26 des Bauedikts vom 28. April 1808. Dort ist aber von einer Befreiung der Congrua nicht die Rede, folglich ist dieselbe bei diesen Kosten beitragspflichtig. (Vergl. §. 3 der Vollzugsverordnung über Aufstellung der Gemeindevoranschläge v. 29. Nov. 1844, Regbl. 1844 Nr. 30).

Nach §. 25 des Bauedikts ist aber das Kirchspiel, soweit es zur Schule gehört, frohndpflichtig; diese Frohndpflicht lastet aber nicht auch auf der Pfarrpfründe, folglich sind die Frohnden von den pflichtigen Kirchspielsgenossen entweder in natura zu leisten, oder zum Voraus zu zahlen.

Wurden sie nicht naturaliter geleistet, so ist der Kostenbetrag dafür in Abzug zu bringen, und nur der Rest der eigentlichen Baukosten ist umzulegen, und zwar nach Obigem auch die Congrua der Pfarrei; hat dann letztere disponible Kapitalien, so ist der auf die Pfarrei fallende Umlagebetrag aus diesen zu zahlen, wonach der Pfarrer die Nutznießung dieser ausfallenden Summe verliert. Sind keine solchen Kapitalien vorhanden, so hat eine Kirchenkasse der Pfarrei die Umlage bis zur Vakatur vorzuschießen, wogegen der Pfründnießer dieses Kapital jener Kasse mit 5 Prozent zu verzinsen hat. Zieht es aber der Pfarrer vor, die Umlage selbst zu bezahlen, so wird ihm dieselbe bei künftiger Vakatur, jedoch ohne Zins, wieder ersetzt. (Siehe eine ähnliche Verordnung pos. 10 zu diesem Titel.)

Evang. Oberkirchenrath 23. Juni 1846, Nr. 12,531. Rieger VIII. 185.

19. Vollzugsverordnung, die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, sowie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen betr.

Zum Vollzuge des §. 80 des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen vom 28. August vorigen Jahres (Regbl. Nr. 45) wird hiermit verordnet:

(§. 1.) Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24 der Verordnung vom 15. Mai 1834, Regbl. S. 183, so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind, — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834, Regbl. S. 195, aufgeführt sind, versehen werde.

(§. 2.) Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, — sofern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 80 des Gesetzes vom 28. August v. J. auf die Gemeindekasse fallen, — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

(§. 3.) Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse vorzulegen.

(§. 4.) Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem

Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

(§. 5.) Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1 zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

(§. 6.) Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine, noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

(§. 7.) Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andern Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

(§. 8.) Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

(§. 9.) In den Fällen des §. 8 findet das nämliche Verfahren, wie im Falle des §. 7 statt.

(§. 10.) Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 4 in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8 aber mit Vorbehalt des weitern Rekurses an das diesseitige Ministerium.

Minist. des Innern 2. August 1836.

20. Die Verwendung der Ueberschüsse des Heiligenfonds zu Schulhausbauten. Dem Ministerium des Innern wird in Betreff der Verwendung von Ueberschüssen bei Heiligenfonds zu Schulhausbauten auf seinen Vortrag vom 8. Juli v. J., Nr. 7345, unter Rücksendung der vorgelegten Akten zur weitern Eröffnung zu erkennen gegeben, daß die

Bestimmung des §. 9 des ersten Konstitutionsedikts von 1807, vermöge welcher das einer Kirche zustehende Vermögen nur nach Ermessen der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu andern Kirchenzwecken, als zu jenen, denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden könne, auch da, wo der bei einem Heiligenfond sich ergebende Ueberschuß zu einem Schulhausbau verwendet werden will, als maßgebend zu betrachten sey.

Es kann daher die Zustimmung der Kirchengewalt zu dergleichen Verwendungen nur dann als überflüssig erscheinen, wenn in einem gegebenen Falle eine solche Verwendung zu Folge bestehender Fundations-Bedingungen oder kraft eines besondern Rechtsgrundes gefordert werden kann. Ist die Thatsache wegen Bestehens eines derartigen Rechtsgrundes bestritten, so muß der nöthige Beweis darüber erbracht und von dem Ministerium des Innern, welchem zu dem Ende die gepflogenen Verhandlungen von der betreffenden Mittelbehörde vorzulegen sind, vorbehaltlich des Rekurses, ein Erkenntniß in der Sache ertheilt werden.

Wird dagegen das Vorhandenseyn eines besondern Rechtsgrundes nicht behauptet, sondern die Verwendung des Ueberschusses zu einem Schulgebäude nur der Nützlichkeit wegen gewünscht, so ist vordersamst die Kirchenbehörde um Ertheilung ihrer Zustimmung anzugehen, und falls diese erfolgt, sofort wegen Einholung der höchsten Bestätigung die nöthige Vorlage hierher zu machen.

Großh. Staatsministerium 1. März 1843, Nr. 364.
Verordnbl. für den Unterrheinkr. 1843 Nr. 12.

Achter Titel.

Von Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 81. Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4 nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, soweit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesammtheit, so wie über die Umlagen zu Aufbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben.

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.
2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den

die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 82. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 81 Nr. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sey denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Zusätze.

1. zu §. 81. Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten 1. September 1835, Nr. 225.

Karlsruher Anzeigeblatt 1835 Nr. 82.

2. Hohe Verordnung des Minist. d. Innern v. 1. Mai 1837.

Regbl. 1837 Nr. 15.

3. Die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds.

Regbl. 1839 Nr. 33 S. 261.

4. Die Verköstigung der Religionsschullehrer und Vorsänger bei den israelitischen Landgemeinden.

Großh. Oberrath 22. Oktober 1839.
Verordnbl. f. d. Mittelrheinkr. Nr. 14, Unterrheinkr. Nr. 39, Oberrheinkr. Nr. 24, Seekr. Nr. 18.

5. Beiträge der christlichen Gemeinden zu den israelitischen Schulen, insbesondere die Anwendung des §. 81 des Schulaufwandgesetzes vom 28. August 1835 auf Schulhausbaukosten.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises 13. Juli 1840.
Verordnbl. für den Unterrheinkreis 1840 Nr. 24.

6. Einzug der israelitischen Unterstützungsgelder durch die Gemeindeverrechner.

Man sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diesseits den Gemeinderechnern für den Einzug der israelitischen Unterstützungsgelder eine Hebgebühr von 1 kr. vom Gulden und eine Itemgebühr von 1 kr. bewilligt wurde.

Regierung des Unterrheinkreises 17. April 1846, Nr, 10,259.
Verordnbl. für den Unterrheinkr. 1846, Nr 19.

Neunter Titel.

Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§. 83. Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.

§. 84. Die verschiedenen Fonds, die Gemeinden und die Staatskasse haben, so lange nicht über ihre künftigen, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge zu den Lehrergehalten von der kompetenten Staatsbehörde entschieden ist, ihre bisher geleisteten Beiträge einstweilen fortzuentrichten.

§. 85. Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind sobald

als möglich, und längstens innerhalb eines Jahrs von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgiltig bestimmt seyen oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der kompetenten Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 86. Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch dieses Gesetz bestimmtes Diensteinkommen (sowohl an Gehalt, als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13—19) dazu nicht hinreichen.

§. 87. Dasjenige, was im Falle des vorhergehenden Paragraphen zur Deckung des bisherigen Gehalts eines Lehrers noch fehlt, wird demselben, so lange er an der nämlichen Schulstelle angestellt ist, von der Stiftungsgemeinde oder Staatskasse, deren bisheriger nur vorübergehender Beitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes künftig ganz oder theilweise wegfällt, fortentrichtet.

Wenn mehrere solcher Beiträge künftig wegfallen, so haben die Kassen, welche dieselben bisher leisteten, den zur Ergänzung des Personalgehalts des Lehrers erforderlichen Betrag nach dem Verhältnisse dessen, wovon sie künftig befreit werden, beizuschießen.

Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maß (§. 39) überschreitenden Schulgeldes das Gesammteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten.

§. 88. Wenn nach §. 33 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zu Aufbesserung der den gesetzlichen Betrag nicht erreichenden Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule verwennet werden muß, diese Verwendung aber nach §. 86, so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintritt, so ist dasjenige, was an dem künftig daraus aufzubessernden Gehalte des andern Lehrers bis zum gesetzlichen Betrage noch fehlt, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt des ersten Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

§. 89. Hat die Gemeinde nach Maßgabe der §§. 87 und 88 einen vorübergehenden besondern Beitrag zu leisten, so sind zu dessen Deckung vorzugsweise die auf die Unterlehrer fallenden Schulgeldbetreffnisse, so weit sie dazu verfügbar sind (§. 43) zu verwenden.

§. 90. Schullehrerpensionen und die Kosten für Hilfslehrer (§§. 58 — 60), welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, soweit diese Stiftungen nach §. 65 Nr. 1 auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übergehen, von dem letztern mit übernommen.

§. 91. Wurde eine Pension oder der Aufwand für einen Hilfslehrer (§. 58 — 60) aus der Staatskasse oder auf Verfügung der Staatsbehörde von der Gemeinde bezahlt, so tritt dafür ebenfalls der allgemeine Pensions- und Hilfsfond ein, und zwar vom 1. Januar 1836 an.

§. 92. Pensionen, welche, ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf das Diensteinkommen eines Schullehrers angewiesen sind, bleiben demselben nur in so fern zur Last, als der Gehalt des Lehrers den durch dieses Gesetz bestimmten niedersten Betrag übersteigt. Der weitere Betrag der Pension wird auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond vom 1. Januar 1836 an übernommen.

§. 93. So weit der Aufwand für einen Hilfslehrer, welchem er zur Unterstützung beigegeben wurde (§. 58), bereits zur Last gelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Verliert jedoch der Lehrer dadurch an seinem Diensteinkommen mehr, als er unter Zugrundlegung des durch dieses Gesetz bestimmten Gehalts (§§. 7 und 8) im Falle einer Zuruhesetzung verlieren würde, so wird dieser Mehrbetrag auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 60), und zwar vom 1. Januar 1836 an, übernommen.

§. 94. Wittwengehalte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond nur insofern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, nach §. 67 zugewiesen werden.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2000 fl., so lange es nöthig ist, fortan besonders verwendet.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe, den 28. August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zusätze.

1. Vollzugsgesetz zu §. 83. Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr., dessen §. 83 dahin lautet:

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben."

verordnen Wir hiemit auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§. 1. Zur Verwaltung des nach §. 67 des Gesetzes vom 28.

August 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds wird in jedem der vier Kreise ein Verrechner aufgestellt.

§. 2. Der Staatszuschuß, welcher nach dem §. 72 des Gesetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreisverrechnungen vertheilt.

Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil nebst den Aufnahmstaxen und Jahresbeiträgen der Lehrer des Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreispartikularfonde anzulegen und zu verrechnen.

§. 3. Die Kreispartikularfonde werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds.

Wenn daher ein Kreispartikularfond ein Defizit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreispartikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet.

§. 4. Die Kreisverrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreisregierungen, welche jedoch die gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchensektion auszahlen lassen, so wie sie von der letztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahresbeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten.

Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreispartikularfond dem andern nach §. 3 Abs. 2 zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchensektionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Kassebestand ihrer Partikularfonds zu übergeben haben.

§. 5. Auf den Vorschlag der Kreisregierungen und nach Vernehmung beider Kirchensektionen ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner und bestimmt ihre Belohnung.

§. 6. Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder nach §. 76 des Gesetzes im Allgemeinen festgesetzt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung beider Kirchensektionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 7. Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67 des Gesetzes vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden.

§. 8. Ist ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waisenfond besitzt, damit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde beigetreten, so bestimmt das Ministerium auf Vernehmung beider Kirchensektionen, ob und in welchem Maße nach §. 77 des Gesetzes die Gehalte

der Wittwen und Waisen von Schullehrern dieses Bezirks etwa zu erhöhen seyen.

Diese Bestimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 9. Die Verwaltung des nach §. 64 des Gesetzes zu bildenden katholischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds steht in vollem Umfange der katholischen Kirchensektion, und jene des evangelischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds ebenso der evangelischen Kirchensektion zu.

§. 10. Wenn auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hilfslehrer erhebt, welche die den Pensions- und Hilfsfond verwaltende Kirchensektion (§. 9) gar nicht, oder nicht in dem angesprochenen Maße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche sofort über seine gesetzlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern rechtlich zu erkennen hat.

Gleiches gilt, wenn über die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengehalte, welche nach dem §. 4 von den Kirchensektionen anzuweisen sind, Streit entstehen sollte.

§. 11. Ueber die Klassifikation der Schulen, über den für die Lehrergehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, sowie darüber, was eine Ortsstiftung nach den §§. 15—17 des Gesetzes und was die Staatskasse nach den §§. 14 und 29 zu Lehrergehalten beizutragen habe, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung.

Ebenso erkennen die Kreisregierungen nach den §§. 18 und 19, verglichen mit den §§. 15—17 über die Beiträge der Distriktsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensektionen stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchensektion selbst zu.

Anmerk. Das gr. Regierungsblatt von 1850 Nr. 31 enthält in der allerhöchsten Staatsministerialverordnung vom 21. Juni 1850 „die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen, insbesondere die Kompetenzbestimmung derselben betreffend," eine Abänderung der Zuständigkeit der Aemter und Kreisregierungen in Schulsachen:

(§. 14.) Den Bezirksämtern werden zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schulhausbauten, die Schulhausbaukosten und deren Umlegung, die im §. 3 der Verordnung vom 4. Dez. 1835 (Regbl. Nr. 66) und Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regbl. Nr. 18) bezeichneten Fragen wegen Aufbringung des Aufwandes über die Volksschulen; die Entscheidung über streitige Interkalargefälle erledigter Schulstellen zu §. 65 dieses Gesetzes vom 28. August zugewiesen. Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Regbl. 1837 Nr. 1); Verordnung vom 20 Okt. 1840 (Regbl. Nr. 34 S. 257); Gesetz vom 21. Sept. 1846 (Regbl. Nr. 38 Art. 4); Verordnung vom 6. Nov. 1846 (Regbl. Nr. 48.)

§. 12. In so weit das Ministerium des Innern in den Fällen

der beiden vorhergehenden Paragraphen oder überhaupt ein von einer Kirchensektion oder Kreisregierung zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. August 1835 in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Rekurs nicht mehr statt.

Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kirchensektion oder der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Rekurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur insofern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat.

§. 13. Die weiteren Bestimmungen über die Kompetenz der verschiedenen Behörden in Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 und überhaupt die nähern Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden, so weit es noch nicht geschehen ist, durch das Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe, den 17. März 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

2. zu §. 94. Nach Einvernahme der beiden Kirchensektionen, die Verwendung der zur Unterstützung dürftiger Schullehrer-Wittwen und Waisen bestimmten Staatsmittel nach dem Gesetze vom 28. August 1835 und deren Vertheilung betreffend, sieht man sich veranlaßt, zu einer gleichförmigen Behandlungsweise dieses Gegenstandes folgende allgemeine Bestimmungen zu geben:

1) Vom 1. Juli 1837, als dem nächsten Rechnungsjahre an, geschieht die Vertheilung dieser Unterstützungen nach §. 94 des Volksschulgesetzes vom 28 August 1835 Abs. 2 in zwei Jahresterminen, nämlich am 1. Okt. 1837 und 1. März 1838, und sofort jährlich in diesen Terminen.

2) Die bei den Bezirksschulvisitaturen einzureichenden desfallsigen Gesuche werden von den ersteren mit ihren motivirten Anträgen über den Grad der Dürftigkeit und die sonstigen Verhältnisse der Kompetenten der Kreisregierung vorgelegt, welche die gesammelten Gesuche mit einer Uebersicht der Anträge an die betreffende Kirchensektion einbegleitet.

3) Auf die Vorlage dieser Gesuche, beziehungsweise Uebersichten, verfügt die betreffende Kirchensektion, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Unterstützungsberechtigten, nach den verfügbaren Mitteln, und gibt von der Vertheilung dieser Unterstützungen den Kreisregierungen Kenntniß, welche durch die Bezirksschulvisitaturen die weitere Eröffnung an die Empfänger zu besorgen haben.

4) Die Versendung der Unterstützungsgelder geschieht von der Verrechnung an die Bezirksschulvisitaturen, welche die Auszahlung

durch die Pfarrämter, von denen die Bescheinigungen der Empfänger beglaubigt seyn müssen, bewirken lassen.

5) Von allen derartigen Unterstützungsanweisungen werden die beiden Kirchensektionen den Kreisregierungen jeweils Nachricht geben.

Minist. des Innern 28. März 1837, Nr. 3080. Rieger IV. 275.

3. Unterstützung an die Wittwen und Waisen der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. August 1835 gestorbenen katholischen Schullehrer betr.

Mittelst Erlasses vom 15 Dez. v. J., Nr. 22,555, hat das großh. Ministerium des Innern Katholische Kirchensektion ausgesprochen, daß diejenigen Wittwen und Waisen der vor der Wirksamkeit des Volksschulgesetzes v. 28. Aug. 1835 gestorbenen katholischen Schullehrer, welche bereits aus der altbaden-badischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse Benefizien beziehen, oder überhaupt aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln Unterstützungen empfangen, gemäß des 2. Absatzes des §. 94 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 bei zu vertheilenden Unterstützungen nicht berücksichtigt werden können. Diese Maßregel gründet sich auf den Umstand, daß die vielen nach §. 94 des Volksschulgesetzes zu unterstützenden und aller andern Unterstützungsmittel entbehrenden Wittwen und Waisen weit weniger erhalten können, als die Benefizien aus der altbaden-badischen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse und in der Regel die Unterstützungen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betragen.

Indem man diese Verfügung hiedurch zur Nachricht der Betheiligten und Nachachtung der betreffenden Behörden verkündigt, werden insbesondere die kathol. Visitaturen des Seekreises angewiesen, bei den in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Dez. 1837 (Verordnbl. 1838 Nr. 3.) halbjährlich einzusendenden Uebersichten hierauf Bedacht zu nehmen, und in der Kolonne 6 der betreffenden Tabelle das Nöthige einzutragen.

Reg. des Seekreises 8. Jan. 1839, Nr. 368.
Verordnbl. für den Seekreis 1839 Nr. 2.

IV.

Der Volksschullehrer.

1) In gemeindebürgerlichen
2) In staatsbürgerlichen
3) In dienstpolizeilichen Verhältnissen.
4) Bildung und Fortbildung.
5) Kirchendienst.

---

1) Gemeindebürgerliche Verhältnisse.

In Betreff ihres, ihrer Frauen und Kinder Bürgerrechts, Gemeindenutzung, Unterstützung ꝛc.

1. Sie sind in dem Ort ihrer Anstellung nicht Orts=, sondern Ehrenbürger, falls das Ortsbürgerrecht nicht angeboren oder erworben ist.

2. Durch Anstellung in einem andern Orte wird das Ehrenbürgerrecht verloren, das Ortsbürgerrecht aber kann durch Aufstellung eines Bürgerrechtsvertreters bewahrt werden.

3. Sie können jedoch nie in 2 Gemeinden zugleich Ortsbürger seyn.

4. Die Theilnahme der Ehrenbürger an den Gemeindenutzungen richtet sich nach dem Herkommen.

5. In Ansehung der Ehefrauen ist es ebenso zu halten, wie bei jenen der übrigen Ortsangehörigen.

6. Durch die Heurathen an einen Pfarrer oder Lehrer erlangen Frauenspersonen ein Ortsbürgerrecht nicht, wenn nicht der Ehemann selbst Orts= oder Schutzbürger ist.

7. Deren Wittwen und Kinder, die einer Unterstützung bedürftig sind, haben solche an dem Ort der letzten Anstellung oder wenn sie an einem andern Ort Ortsbürgerrecht haben und dahin zurückkehren, an diesem, und eintretenden Falls an beiden zu suchen.

8. Deren Kindern bleibt ihre Berechtigung zum Orts- und Schutzbürgerrecht bis zu ihrer anderweitigen Niederlassung in der betreffenden Gemeinde offen.

Regbl. 1813 Nr. 4 S. 17.

9. Sie sind frohndfrei als Schullehrer, nicht aber als Güterbesitzer in der Eigenschaft als Ortsbürger.

Regbl. 1814 Nr. 11 S. 79.

10. (§. 46.) Sind frei von persönlichen Lasten.

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dez. 1831.

Regbl. 1832 Nr. 8.

11. (§. 47.) Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiung vom persönlichen Dienst, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

12. (§. 48.) Die Lasten, die auf dem Bezuge des Almendgenusses und der Bürgerholzabgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

13. (§. 55.) Die Kinder der Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht. (Siehe unten pos. 21.)

14. (§. 56.) War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hat, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in einer dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten. (Siehe unten pos. 21.)

15. (§. 57.) Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. (Siehe pos. 21.)

16. (§. 58.) Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob. (Siehe pos. 21.)

Wahlberechtigung und Wahlrecht in Gemeinden.

17. Nach dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 31. Dezember 1831 sind zur Wahl eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes wahlberechtigt sämmtliche Gemeindebürger (§. 12), wählbar aber sind Ortsgeistliche und Schullehrer (§. 13) nur dann, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

18. Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind. (Nach §. 18. d. G.)

19. Nach Anzbl. f. d. Mittelrheinkreis 1834 Nr. 37 können, wie definitiv angestellte Schullehrer, auch Hilfslehrer und Provisoren (Unterlehrer) zu Rathsschreiberstellen gewählt werden, wenn die Oberschulbehörde die Uebernahme solcher Stelle gestattet.

20. Das Bürgerrecht der Schullehrerfamilien. Der Regierung des N.-Kreises wird auf ihren Bericht vom 7. v. M., Nr. 7451, die Verheirathung des Schullehrers N. betr., bezüglich auf den diesseitigen Erlaß vom 8. April v. J., Nr. 3285, erwidert, daß die Erwerbung des Bürgerrechts von einem Lehrer für sich und seine Braut an einem und demselben Ort behufs seiner Verehelichung nicht gefordert werden könne, und daß es daher mit ihren Familien ebenso, wie mit jenen der Staatsdiener gehalten werde.

Die den Angehörigen der Schullehrer im §. 55. des Bürgerannahmegesetzes von 1831 eingeräumte Begünstigung hätte sonst keine Folge, und doch beruht sie gerade auf der Betrachtung, daß es nach Umständen für die Kinder eines Lehrers sehr hart wäre, wenn sie nach ihres Vaters Tode aus dem Anstellungsorte, wo sie sich bis dahin aufgehalten, hinweg, etwa in eine entfernte Gegend, wo die Eltern Bürgerrecht haben, unter ihnen ganz fremde Menschen gewiesen würden.

Minist. des Innern 1. Mai 1837, Nr. 4234.
Eller II. 6.

21. Aus dem Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betr., gehört hierher:

Artikel II. Die §§. 55 bis 58 erhalten folgende Fassung:

(§. 55.) Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der *c. Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

(§. 56.) War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der in §. 55 genannten öffentlichen Diener (Schullehrers), deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

(§. 57.) Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 34, 34a. und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Schullehrer *c. haben an dem Orte, wo sie Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzung.

Anmerkung: §. 34a. ist ein späterer Zusatz, welcher jedoch hier von keinem Belang ist.

(§. 58.) Die Pflicht, die in §. 55 bezeichneten Wittwen (der Schullehrer ꝛc), geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, solange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Regbl. 1851, Nr. 14.

Almendgenuß.

22. (§. 103.) Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

23. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

Stellung der Lehrer zu den Ortspolizeibehörden.

24. (§. 51.) Von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind unter Andern die Schullehrer, indem sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen, ausgenommen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon zum Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen den Uebertreter erkannt, und ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten u. A. vollzogen. u. s. w.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

25. (§. 12.) Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur insofern beigezogen, als das Pfründeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Lehrer auf 400 Gulden erhöht.

(§. 14.) Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schulgemeinde gehörigen Orten in dem Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

(§. 15.) Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderath und Ausschuß über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum für die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

Regbl. 1835 Nr. 41.

26. Dahin gehören ferner vom Gesetz vom 28. Aug. 1835 vom 7. Titel pos. 6, 7, 9, 10, 11 und 12.

2) Staatsbürgerliche Verhältnisse.

a. Huldigung und Verpflichtung.

1. Durch das Gesetz über die Beeidigung auf die Verfassung vom 7. Juni 1848, Regbl. Nr. 37, ist ein für alle öffentlichen Diener gleichmäßig normirter Diensteid eingeführt worden, wodurch der Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 20. Sept. 1844 aufgehoben ist.

Gr. Minist. des Innern hat daher mittelst Erlasses vom 5. Dez. d. J., Nr. 19,526, die beiden gr. Oberkirchenräthe und den gr. Oberrath der

Israeliten angewiesen, in Zukunft bei der Anstellung neuer Lehrer deren Beeidigung nach Vorschrift des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juni d. J. durch die betreffenden Aemter anzuordnen. (S. unten pos. 2.)

Regierung des Mittelrheinkreises, 30. Dez. 1848, Nr. 33,704.
Verordnbl. f. d. Mittelrheinkreis 1849 Nr. 3.
Schmidt's Sammlung 1. Heft Seite 9.

2. Die oben angerufene Vorschrift des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom Juni 1848, Regbl. 1848 Nr. 37, welche an die Stelle der früheren handgelübdlichen Verpflichtung die Form eines Diensteides aufstellt, heißt:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Ge-„horsam dem Gesetze, des Fürsten, wie des Vaterlandes Wohl „nach Kräften zu befördern, und überhaupt alle Pflichten des „mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen; so wahr mir „Gott helfe."

b. Steuerpflicht.

3. Wenn ein Pfarrer oder Schullehrer beim Mangel einer Dienstwohnung ein eigenes oder gemiethetes Quartier bewohnt, so ist dem letztern 60 fl.*) zur Sustentationsumme beizuschlagen.

Finks Realrepertorium II. 466 ff.

4. Von dem Besoldungsholz der Schullehrer, welches als Waldberechtigung aufgenommen worden, wird, soweit das Holz zur Heizung der Schulstube bestimmt ist, das Steuerkapital abgeschrieben.

Finks Realrepert. II. 466.

5. Den Schullehrern, welche einen Gehilfen (Hilfslehrer), wenn auch nicht das ganze Jahr, sondern nur im Winter halten müssen, ist die Sustentationsumme von 150 fl. steuerfrei zu lassen.

Finks Realrepert. II. 446.

6. (§. 8.) der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

7. Klassensteuer. (§. 1.) Dieser Besteuerung unterliegen alle geistlichen und weltlichen Staatsdiener 2c., die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten u. s. w.

(§. 3.) Von dieser Besteuerung sollen frei bleiben: a. und b. das zufällige Einkommen**) der Schulmeister in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen. c. die Wittwen- und Waisenbenefizien. d. Fourage für Dienstpferde.

(§. 4.) Die Geistlichen und Lehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen.

Anmerk. Dieser Paragraph ist mit dem höchstlandesherrlichen Erlaß vom 14. Mai 1828, Regbl. Nr. 7, außer Kraft gesetzt.

---

*) Nach §. 37 des Gesetzes vom 28. August 1835 weicht jedoch der Anschlag der Wohnung von dem obigen bei Schulen I., II. und IV. ab.

**) Unter dem zufälligen Einkommen der Schullehrer kann nur verstanden werden, was Schullehrer außer ihrer gewöhnlichen Schule durch Privatunterricht verdienen. Erläuterung der Steuerrevision des Kinzigkreises vom 25. Nov. 1828. Diesem gemäß enthält auch die Instruktion für Steuerperäquatoren vom 25. Juli 1850 §. 13 Ziff. 7 eine Bestimmung, wornach die Accidenzien der Schullehrer als Meßner in die Steuerfassion gehören.

8. (§. 8.) Jede Verschweigung eines Einkommentheils wird mit dem 5fachen Betrag der dadurch dem Staat entzogenen Steuer bestraft. (Siehe unten pos. 12.)

9. Die Ortsgeistlichen oder Schuldiener sind vom 1. Juni 1825 an der Klassensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Staatsministerialerlaß vom 14. Mai 1828.
Regbl. 1828 Nr. 7.

9. b. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1828 zu dem Gesetz vom 14. Mai 1828, Regbl. Nr. 7.

(§. 1.) Die Grund- und Gefällsteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer ist nicht mehr zu erheben. Die Flußbaugelder und Dammbaubeiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen.*)

(§. 2.) Das gesammte Diensteinkommen der 2c. Schullehrer unterliegt vom 1. Juni 1828 an der Klassensteuer in der Art, daß

1) 3 Prozent von den Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, welche gegenwärtig einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, und

2) ihre übrigen hierunter nicht begriffenen Bezüge das steuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienstlasten, welche nach den bisherigen Bestimmungen als solche wirklich anerkannt worden sind.

(§. 4.) Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, sofern sie in Gebäuden, Grundstücken oder Grundgefällen bestehen, ohne irgend eine Beschränkung der Grund- und Häusersteuer, und sind künftig dahin zu katastriren.

Regbl. 1828 Nr 7.

10. In Bezug auf Besteuerung der Gehilfen der Pfarrer und Schullehrer ist zu unterscheiden, ob eine Verpflichtung zur Haltung eines Gehilfen da sey, oder ob er auf eigene Rechnung gehalten werde. Im ersten Falle wird die Sustentationssumme für Haltung des Gehilfen an dem Steuerkapital des betr. Pfarrers oder Schullehrers in Abzug gebracht, und dem Gehilfen zugeschrieben, der die Klassensteuer davon dem Staat zu bezahlen hat. In dem letztern Falle hat der Pfarrer oder Schullehrer von der ganzen Besoldung, ohne daß der Gehalt eines Gehilfen in Abzug gebracht werden dürfte, die Klassensteuer zu bezahlen.

Großh. Steuerdirektion 12. Juni 1835, Nr 13,335.
Rieger III. 190.

11. Gesetz vom 10. Juli 1837, über die Klassensteuer. Vergl. pos. 9 a

Artikel 2. Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienste die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen. Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen

---

*) Siehe unten pos. 14 die Verordnung des großh. Oberkirchenraths vom 20. Dez. 1849, Nr. 18,378, welche diese Bestimmung ändert.

bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die in §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Artikel 3. Von 100 fl. Klassensteuerkapital wird ebensoviel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital.

Artikel 4. Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen bis zu 2000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 3. 2c.

Regbl. 1837 Nr. 21.

11. Erneuerung der Klassensteuerfassionen der Schullehrer betr.

Die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer haben durch das Gesetz vom 28. August 1835 solche Veränderungen zur Folge gehabt, daß dieselben über ihr nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820, Regbl. Nr. 17, und vom 10. Juli 1837, Regbl. Nr. 21, der Klassensteuer unterworfenes Einkommen durchaus neue Fassionen aufzustellen haben. In diese Fassionen ist alles Einkommen aufzunehmen, welches der Grund- und Häusersteuer nicht unterworfen ist; dahin gehören insbesondere die Geldbesoldungen und die Schulgelder, auch die Kapitalzinsen und Renten von abgekauften Zehnten, Zinsen, Gilten und Frohnden; die Naturalien sind in dem Maße anzugeben, in welchem sie bezogen werden. Bei den Holzbezügen ist der Lokalmittelpreis anzunehmen; als Anhaltspunkt dient der für entwendete Walderzeugnisse jeweils bestimmte Werthtarif, jedoch mit Hinzuschlagung der Kosten der Aufarbeitung und des Transportes. Auch das Einkommen der Schullehrer, welches sie in anderer Eigenschaft, z. B. als Rathschreiber, Meßner 2c. beziehen, sowie das accidentelle Einkommen in den Orten über 2000 Seelen muß nach §. 3 des Gesetzes vom 31. Okt. 1820 fatirt werden. Von dem ganzen Einkommen sind die Dienstlasten in Abzug zu bringen.

Die hiernach aufgestellten Fassionen sind von dem Ortsschulvorstand zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen, oder die nöthigen Bemerkungen beizufügen, und dann an die vorgesetzte Bezirksschulvisitatur einzusenden.

Großh. Steuerdirektion vom 19. Januar 1838, Nr. 890.
Anzbl. für den Mittelrheinkreis 1838 Nr. 9.

13. Die Erhebung der Klassensteuer. Nach dem Gesetz vom 5. Aug. 1841, Regbl. Nr. 22, wird der Beginn des Rechnungsjahrs auf den Anfang des Kalenderjahrs verlegt.

(1) Die Klassensteuer wird daher je für die Periode vom 1. Nov. des einen bis letzten Oktober des folgenden Jahres erhoben.

(2.) Die Fassionen sind daher in der ersten Hälfte des Monats Sept. einzugeben.

(3.) Die Dekanate haben die von den Ortsschullehrern erhobenen Fassionen zu Ende des Monats September an die Kreissteuerrevision*) einzusenden.

---

*) An den Schatzungsrath nach Verordnung der großh. Steuerdirektion vom 11. Sept. 1849. (Verordnbl. für den Mittelrheinkr. Nr. 18. Schmidt's Samml. I. Abth. S. 27.)

(4.) Die Klassensteuer ist in vier Zielen: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Nov. von den Steuerpflichtigen zu erheben.
Minist. der Finanzen 26. Februar 1842.
Regbl. Nr. 10. Rieger VI. 412.

14. Die Entrichtung der Fluß- und Dammbausteuer durch die Lehrer. Sie sind nur befreit davon in Bezug auf ihre Wohnung, für welche der Eigenthümer zahlen muß. Für die Schulgüter hat er genannte Steuer zu zahlen, wenn sein Gehalt den Normalgehalt übersteigt; ist dies nicht der Fall, so zahlt die Gemeinde den Beitrag.
Evang. Kirchensektion 20. Dez. 1849, Nr. 18,378.
Schmidt's Sammlung I. Abth. S. 54.

15. Der Art. 37 des Gesetzes vom 8. Juli 1848, Regbl. Nr. 45, läßt die Klassensteuerfassionen durch einen Schatzungsrath prüfen, und weist streitige Fälle den Steuerschwurgerichten zu. Wer sich durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, hat eine Untersuchung durch die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt und eine Strafe zu gewärtigen.
Minist. der Finanzen 16. August 1849.
Schmidt's Sammlung I. Abth. S. 21.

16. Die Veränderungen in den Personen, dem Einkommen und den Lasten der Pfarr- und Schuldienste betr.
Erlaß großh. Steuerdirektion 10. Okt. 1850, Nr. 16,667.
Schmidt's Sammlung 2. Abth. Seite 51.

17. Die Konstatirung der Klassensteuer betr.
Schmidt's Sammlung 2. Abth. Seite 52.

18. Alle Badener sind militärpflichtig &c.
Konskriptionsgesetz von 1825 §. 1. Regbl. Nr. 10.

19. Gesuche um Militairdienstbefreiung.
Anzbl. d. Reg. d. Mittelrheinkr. 1835 Nr. 86.

20. Vergl. Verordnung zu den §§. 28—35 des Volksschulgesetzes vom 15. Mai 1834 pos. 1.

21. Urlaubsgesuche militärpflichtiger Schulkandidaten können von solchen nicht gestellt werden, bevor sie im Militärdienst geübt worden sind.
Verordnbl. für den Mittelrheinkr. 1841 Nr. 17. Rieger VI. 345.

22. Militärpflicht der Unterlehrer. Ehe sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben, beabschiedet worden, oder als untauglich befreit sind, können sie nicht um definitive Anstellung einkommen.
Rieger VII. 50.

23. Die Beurlaubung der in die Konskription gefallenen Schulkandidaten betr. Das Großh. Kriegsministerium hat unter dem 22. August 1851 eine Verfügung erlassen, wodurch im Hinblick auf die höchste Entschließung aus dem Großh. Staatsministerium vom 31. Mai 1837 in obigem Betreff, und in Rücksicht auf den Fortbestand des Mangels an Lehrern für die Volksschulen über die Behandlung der durch Konskription zugehenden Volksschullehrer und Lehramtskandidaten Folgendes bestimmt:

1) Die Rekrutirungsoffiziere haben solche immer der Infanterie zuzutheilen, wenn sie nicht selbst zu einer andern Waffe bitten, nachdem ihnen bekannt geworden ist, daß sie dadurch des Anspruches auf ausnahmsweise Beurlaubung verlustig werden.

2) Die durch Konskription zugegangenen Lehrer und Lehramtskan-

didaten sind nach sechsmonatlicher Ausbildung ständig zu beurlauben, und nur bei einer Mobilmachung wieder in Dienst zu ziehen.

3) Ausnahmen hiervon haben stattzufinden: a) bei schlechter Aufführung in dienstlicher oder sittlicher Beziehung während der Ausbildungszeit, in welchem Falle dieselben zu gründlicher Besserung im Dienst zu behalten sind; und b) bei Vergehen Beurlaubter gegen Militairs, gegen die gesetzliche Ordnung, grober Unsittlichkeit, welche zur Anzeige und Bestrafung kommt rc., in welchen Fällen dieselben wieder in Dienst zu ziehen sind.

Neuer Schulbote 1851 Nr. 37.
Rieger V. 221 und VIII. 136.

24. Auf ihr Verlangen werden von der Pflicht, Geschworene zu seyn, befreit unter Andern, pos. 4 des §. 64, Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt.

Regbl. 1851 Nr. 9.

3) Dienstpolizeiliche Verhältnisse.

(Vergl. die hohe Verordnung im Regbl. 1836 Nr. 39 und §. 37 des Schulorganisationsgesetzes.)

1. Die staats- und dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Volksschullehrer betreffend.

Da das Großh. Ministerium des Innern die Erfahrung gemacht hat, daß bei Ertheilung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß an Volksschullehrer die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen von den Bezirksämtern nicht selten unrichtig angewendet oder gar nicht beobachtet wurden, so hat sich genanntes Ministerium veranlaßt gesehen, unterm 22. Okt. d. J., Nr. 14,349, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1837, Nr. 1673, zu verordnen, wie folgt:

(§. 1.) Schullehrern, welche noch nicht definitiv als Hauptlehrer angestellt sind, darf die staatspolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn sie nicht vorher für sich und ihre künftigen Ehefrauen in irgend einer Gemeinde des Landes das Ortsbürgerrecht erworben haben.

(§. 2.) Bei definitiv angestellten Hauptlehrern ist dies Erforderniß zur Erwirkung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß im Hinblick auf §. 55 des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 und 1851 nicht erforderlich; jedoch haben die Aemter strenge darauf zu sehen, daß dieselben das allgemein gesetzliche Heirathsalter (L.-R.-S. 144 a.) zurückgelegt haben.

(§. 3.) Alle Schullehrer, sowohl die definitiv angestellten Hauptlehrer, als die Unter- und Hilfslehrer, so wie die nicht im Schuldienste verwendeten Schulkandidaten bedürfen zu ihrer Verehelichung noch der besondern dienstpolizeilichen Erlaubniß, ohne deren Beibringung die staatspolizeiliche Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden darf.

(§. 4.) Die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß steht der Oberschulbehörde zu. Die Gesuche hierum sind unter Anschluß eines gemeinderäthlichen und pfarramtlichen Zeugnisses über die Aufführung der Braut bei dem Schulvorstande einzureichen und von diesem durch

Vermittlung des Bezirksschulvisitators mit gutachtlicher Aeußerung der Oberschulbehörde vorzulegen.

(§. 5.) Schullehrer, welche ohne vorgängige dienstpolizeiliche Erlaubniß sich verehelichen, haben ihre Entlassung aus dem Schuldienst, beziehungsweise den Strich aus der Zahl der Schulamtskandidaten zu gewärtigen.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises 31. Okt. 1851, Nr. 47,501. Verordnbl. für den Mittelrheinkr. 1851 Nr. 19. Rieger V. 222.

Anmerk. Es muß das Gesuch auf 3 kr. Stempel seyn. Rieger II. 44.

2. Beurlaubung.

a) Aeltere Bestimmungen. Rieger II. 44, 72; III. 324.

b) Die Lokalschulinspektionen sind befugt, den Lehrern einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen, die Bezirksschulvisitatoren auf 14 Tage; ein längerer Urlaub kann nur von der gr. Oberschulbehörde ausgehen; fällt der Urlaub nicht in die Ferien, so ist der Schuldienst auf Kosten des Beurlaubten durch einen Stellvertreter zu versehen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 19. Jan. 1836, Nr. 610. Rieger IV. 192.

c) Der Urlaub auf längere Zeit als 4 Wochen erschwert.

Minist. des Innern 23. Sept. 1843, Nr. 10,226. Rieger VI. 292.

Anmerk. Das Urlaubsgesuch ist auf 3 kr. Stempelpapier zu schreiben.

3. Dienstaustritt der Lehrer.

Volksschullehrer und Schulkandidaten haben ihren Austritt ein viertel Jahr vorher anzukündigen und bis dahin den Unterricht fortzusetzen.

Regbl. 1843 Nr. 1. Rieger VI. 350.

Anmerk. Eine Verordnung im Regbl. 1844 Nr. 8., Rieger VII. 51, dehnt diese Bestimmung auch auf die Lehrer der Gewerbeschulen und die widerruflich angestellten Lehrer der öffentlichen Lehranstalten aus.

4. Dienstuntersuchungen.

Die Oberschulbehörde kommunizirt in dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Volksschullehrer unmittelbar mit den Bezirksämtern.

Minist. des Innern 25. März 1842, Nr. 2876. Rieger VI. 354. Man vergl. das Volksschulgesetz vom 28 August 1835 von §. 49—57 und Instruktion bei Dienstuntersuchungen. (Evang. Oberkirchenrath 6. Febr. 1844, Nr. 2682. Rieger VI. 354).

A. Hinsichtlich der Lehrer, die noch nicht 5 Jahre angestellt sind, ist die Entlassung, und zwar ohne Ruhegehalt, unbeschränkt (§. 52. des Gesetzes vom 28. Aug. 1835). Die Zeit wird gerechnet vom Tage des ersten Anstellungspatents. Der Antrag auf Entlassung erfolgt von der Schulbehörde, hier unter Angabe der Gründe, ohne daß eine Untersuchung vorhergegangen zu seyn braucht.

B. Lehrer hingegen, die endgiltig angestellt waren, können nur im Wege förmlichen Erkenntnisses entlassen werden; das Gesetz bestimmt folgende Wege:

I. Ohne vorherige Besserungsversuche tritt die Entlassung ein:

1) Wenn der Lehrer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Korrektions= oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde.

(In diesem Falle hat die Visitatur die einfache Anzeige bei der Oberschulbehörde, unter Anschluß einer Abschrift des rechtskräftigen Urtheils, zu machen).

2) Wenn er die Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitet. (In diesem Falle ist gemeinschaftliche förmliche Untersuchung mit dem Bezirksamte zu pflegen und vorzulegen.)

3) Wenn der Lehrer zu einer geringeren, als der unter 1. genannten, jedoch höhern als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

4) Wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gegeben hat.

5) Wenn er Schulkinder grob mißhandelte; die Untersuchung wird vom Bezirksamt und Schulvisitator geführt, und wenn sie geschlossen, werden die Akten (unter Anschluß der nöthigenfalls bei der betreffenden Stelle zu requirirenden frühern) mit gemeinschaftlichem Bericht des Bezirksamtes und der Visitatur zum Erkenntniß vorgelegt, dessen Publikation dann mündlich zu Protokoll unter Zustellung einer Abschrift an den Betheiligten geschieht.

II. Nach vorhergegangenen Besserungsversuchen in dienstpolizeilichem Wege:

Wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen unordentlichen Lebenswandels und überhaupt wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens.

In den letzterwähnten Fällen, §. 54 Nr. 4 u. 5, treten folgende Grade (Besserungsversuche) ein:

1) Verweis, welcher dem Lehrer vom Bezirksamt und Visitator gegemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

2) Geschärfter Verweis der Oberschulbehörde mit Bedrohung der Entlassung; bleibt diese fruchtlos, so folgt dann

3) Die Entlassung selbst.

Die Form des Verfahrens bei II. 1) ist folgende: Auf Anzeige des Schulvorstandes, oder eigene Wahrnehmung des Visitators wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der Thatsachen, um gemeinschaftliche Untersuchung angegangen, der Lehrer gehörig und gemeinschaftlich konstituirt und dann das Erkenntniß gefällt, welches ausdrücklich enthalten muß, daß der Verweis als erster korrektioneller Grad gilt. Das Erkenntniß muß die Entscheidungsgründe kurz enthalten und die Fatalien des Rekurses nach der Verordnung von 1833, Regbl. Nr. 13, müssen erklärt werden; eine Abschrift dieses Erkenntnisses ist jeweils an die Oberschulbehörde einzusenden.

Hievon ganz verschieden und nicht damit zu verwechseln sind:

C. Versetzungen der Lehrer und Pensionirungen. Versetzung von einem Schuldienst zum andern, wobei der Lehrer an seinem fixen Gehalt nichts verliert, findet unbeschränkt statt; gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde.

Anmerk. Die neue Fassung des §. 49 setzt statt „der Gemeinde": „des Gemeinderaths."

Die Gründe zu einer solchen Versetzung sind Verhältnisse, die den Lehrer zu seinem Beruf zwar nicht unfähig machen, aber doch eine gesegnete Amtsführung in einer andern Gemeinde eher erwarten lassen; z. B. wegen Zerwürfnisse mit den Gemeindebehörden, wegen Familienstreitigkeiten 2c., Einmischung in fremde Rechtshändel, unerlaubte Jagdpachtungen 2c. Die Form ist Berichterstattung an die Oberschulbehörde unter Anschluß der Akten.

D. Pensionirungen. Diese treten ein bei der Unmöglichkeit, den Dienst länger gehörig zu versehen, wegen Altersschwäche, wegen der vom Physikat bescheinigten Krankheiten 2c., nicht aber wegen Dienstfehler, die sich durchaus zu dem oben bezeichneten dienstpolizeilichen Verfahren eignen.

5. Die Personalakten versetzter Lehrer und Unterlehrer gehen an die Bezirksschulvisitatur der neuen Stelle über.

Evang. Oberkirchenrath 27. Juli 1847, Nr. 13,125. Rieger VIII. 300.

6. Personalzulage. Die Gesuche um solche müssen im Monat September eingereicht werden.

Rieger II. 143. Eller I. 55. Siehe auch Rieger VI. 352 und VII. 133.

7. Reisekosten der Unter- und Hilfslehrer. Wenn die Reise im dienstlichen Interesse geschieht, ohne Nachsuchen des Unterlehrers, und dieser nicht in Folge disziplinarischer Maßregel versetzt wird, hat er eine Vergütung zu fordern, und zwar

1) statt jeder Aufrechnung für Zehrung eine Diät von 2 fl. für 24 Stunden.
   Bei einer Entfernung von 4 Stunden und darunter eine halbe Diät mit 1 fl.
2) Zum Transport bedient er sich der Eisenbahn, und zwar der dritten Wagenklasse, bis dahin, oder von da weg, des Omnibus, wo keiner geht, des Postwagens, und wo dieser nicht geht, eines einspännigen, genau zu verakkordirenden Fuhrwerks.
3) Der so aufgestellte und hinsichtlich der beiden letzten Kosten mit Quittungen belegte Kostenzettel ist innerhalb acht Tagen nach erfolgter Ankunft zur Dekretur hierher vorzulegen.

Evang. Oberkirchenrath 18. Aug. 1846.

8. Schema für Gesuche um Anstellung oder Beförderung der Volksschullehrer.

I. Die Bewerber haben anzuführen:

1) Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Angabe der Eltern, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheirathet, und seit wann, Kinderzahl).
2) Rezeptionszeit unter Angabe der Rezeptionsurkunde.
3) Anstellungen als Hilfs- und Unterlehrer und als Schullehrer, Zeit der letzten Anstellung.
4) Ertrag der dermaligen Stelle, in fixo und Schulgeld.
5) Gesuch und Begründung desselben. (Auf Stempel geschrieben.)

II. Inhalt des Berichts der Ortsschulinspektion.

1) Wahrheitsgetreue Angabe des Lebenswandels des Lehrers und seiner Familie.
2) Auszug aus den Schulvisitaturreskripten der letzten fünf Jahre,

und Angabe, ob disziplinarische Erkenntnisse, welche, wann und von wem erkannt wurden, oder ob Petent sonst in Untersuchung stand, und welches Urtheil erging.

3) Qualifikation und Dienstführung des Petenten, Angabe, in welchen Fächern er sich besonders hervorgethan, und in welchen er zurückgeblieben, und ob er zu größern Schulen 2c. sich eigne.

4) Beschaffenheit seiner Gesundheit; im Falle der Lehrer kränklich, worin seine Krankheit bestehe.

5) Antrag.

III. Bericht der Schulvisitatur.

1) Bestätigung oder Berichtigung der Ansichten der Ortsschulinspektion, nebst eigenem Gutachten.

2) Ob die korrektionellen Grade, die der Lehrer etwa erhalten, gefruchtet haben;

IV. Vortrag der Schulvisitatur im Bezirke, wo die Stelle erledigt ist:

1) Aufzählung sämmtlicher Bewerber nach einzelnen Nummern in chronologischer Ordnung nach dem Tage der Rezeption.

2) Antrag auf ein bestimmtes Subjekt.

3) Begründung desselben.

Das weitere Verfahren siehe zu §. 27.

Evang. Oberkirchenrath 15. Dez. 1843, Nr. 22,771.
Rieger VI. 347.

9. Die Meldezeit um einen ausgeschriebenen Schuldienst ist auf 6 Wochen bestimmt, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erledigte Stelle in dem Kreisanzeigeblatt ausgeschrieben ist.

Meldungen, welche nach Verlauf dieser Zeit einkommen, haben die Bezirksschulvisitaturen nicht mehr anzunehmen.

Minist. des Innern 18. Mai 1841 und 18. Februar 1842.
Rieger VI. 346. a. und b.

10. Lehrer sollen nicht jagen.

Karlsruher Anzbl. 1815.

11. Nebenverdienste.

a) Dürfen nur Pfleg- und Beistandschaften für Verwandte, oder Wittwen und Waisen vormaliger Amtsbrüder übernehmen.

Regbl. 1808 Nr. 1. Rieger III. 28.

b) Vom 1. Jan. 1837 an sollen keine Gesuche um Rathschreiberei- und Accisorsstellen angenommen werden, es sey denn unter ganz besondern Verhältnissen.*)

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 4. Nov. 1836, Nr. 13,978.
Rieger IV. 192.

---

*) Ein Erlaß der Großh. kathol. Kirchensektion vom 24. August 1822 läßt eine Ausnahme zu in Betreff des Accisdienstes; nämlich: a) wenn der Schullehrer nebenbei sein Schulamt pünktlich erfüllt; b) sein Accisamt zur Zufriedenheit seiner Behörde verrichtet; c) einen moralisch guten Lebenswandel führt.

Eine andere Verordnung der kathol. Kirchensektion vom 6. Febr. 1836 gestattet den kathol. Schullehrern auch die Beibehaltung von Rathschreibereistellen, wenn sie dieselben bisher ohne Nachtheil für die Schule versehen haben.

Dieselbe hohe Behörde behält sich unterm 30. Sept. 1836 in ihrer Eigenschaft als Oberschulbehörde die Ertheilung fraglicher Erlaubniß vor.

Dieselbe Behörde gibt unterm 26. Mai 1837 zu erkennen, daß die Schullehrer ihre Nebenstunden zu Fertigung von Abschriften für Amtsrevisorate und Advokaten

c) Schullehrer können nicht Leichenschauer seyn.
§. 2 der neuen Leichenordnung.

12. Diätenberechtigung. Stadtschullehrer haben für auswärtige Geschäfte täglich zu beziehen 2 fl., Landschullehrer und Unterlehrer (Provisoren) 1 fl. 12 kr. Können sie noch vor Nacht heimkommen, geht ein Dritttheil der Tagsdiät ab.
Regbl. 1808 Nr. 30.

4) Deren Bildung und Fortbildung.

Durch allerhöchstlandesherrliche Verfügung, Regbl. 1823 Nr. 13, ist das 1809 eingegangene evang. Schullehrerseminar wieder ins Daseyn zurückgerufen worden, und das Regbl. desselben Jahres Nr. 19 gibt unter folgenden 13 Punkten die nähern Bestimmungen an.

1) Dasselbe hat gleich dem im Jahr 1809 unter ungünstigen Umständen eingegangenen Seminarium, an dessen Stelle es tritt, fürerst die Bestimmung, Zöglinge des Schulfaches, welche bereits bei einem dazu berechtigten Schullehrer die gehörige Vorbildung nach Maßgabe der bestehenden Verordnung vom 31. Mai 1809, Nr. 1339, erhalten haben, auf einen vorzüglichen Grad auszubilden, theils um für Schulen, an solchen Orten, die einen größern Anspruch an ihre Lehrer machen können, verwendbar zu seyn, theils in den verschiedenen Theilen des Landes als Musterlehrer und Instruktoren aufgestellt zu werden, ihrem Beruf in vollem Maaße entsprechen zu können.

2) Neben der tiefern Begründung und bemessenen Erweiterung ihrer Kenntnisse in allen Theilen der Schulwissenschaften wird formelle Bildung der Zöglinge und Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung der Schullektionen und der Kinder durch Theorie, noch mehr aber in der Uebung die Aufgabe des Instituts seyn.

3) Die Gegenstände des Unterrichts sind:
Deutsche Sprachübung, mündlich und schriftlich, Sprachlehre; Religionslehre; Schönschreiben; Rechnen; Geometrie; Mechanik; vaterländische Geographie; Geschichte und Verfassung; das Erforderliche aus der allgemeinen Geographie und Geschichte; ebenso Naturgeschichte und Naturlehre; Musik; Gesang; Klavier, Orgelspiel, Tonsetzlehre; Pädagogik und Methodik; Gesundheitslehre; Zeichnen.

4) Ausserdem wird man den Zöglingen Gelegenheit bereiten, in dem Gartenbau, der Baum- und Bienenzucht, Feldmeßkunst, Uhren- und Orgelbehandlung, Violinspiel zur Leitung in Berich-

---

verwenden dürfen; die Ortsschulinspektionen haben aber strenge darüber zu wachen, daß die Dienstpflicht nicht vernachlässigt wird.

Die Uebertragung des Stiftungsaktuariats an Lehrer ist in der hohen Verordnung vom 21. Nov. 1820 §. 6 (Regbl. 1827 Nr. 1) ausgesprochen.

Kein Schullehrer ist zu einer Rathschreiberei zuzulassen, ehe er sich ausgewiesen hat, daß ihm von der Oberschulbehörde die Genehmigung zur Uebernahme dieses Dienstes ertheilt worden sey. (Reg. des Mittelrheinkr. 31. Aug. 1849. Verordnbl. Nr. 15., Samml. I. 22.)

tigung des Gesangs, in der französischen Sprache, und in mancherlei mechanischer Handarbeit Kenntniß und Uebung zu gewinnen.

5) Die Anstalt enthält einen Hauptlehrer, und besonders für mechanische und Kunstgegenstände die erforderliche Zahl von Hilfslehrern, und steht zunächst unter der Direktion des ersten evangelischen Stadtgeistlichen.

6) Am Schluß jedes Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Kommissärs der obersten Kirchenbehörde gehalten. In der Mitte des Jahres findet eine sogenannte stille Prüfung durch den Direktor statt, welcher über den Erfund derselben an die Kirchenbehörde Bericht erstattet.

7) Diejenigen, welche in die Anstalt wünschen aufgenommen zu werden, müssen längstens bis den 20. September bei den Dekanaten, in deren Diözesen sie sich befinden, ihre Meldungen eingeben; sie müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen in der Regel nicht über 18 Jahre alt seyn. Die Meldung der zwei ersten Jahre gestattet jedoch hievon eine Ausnahme.

8) Dabei müssen sie körperlich gesund und fehlerlos, mit guten Talenten ausgerüstet, und sittlich tadellos erfunden seyn. Ueber ihre Applikation und sittliche Aufführung haben sie von dem Pfarramt des Orts ihres Aufenthalts ein versiegeltes Attestat dem Dekanat zu überreichen.

Das Maß ihrer Vorkenntnisse ist in obbesagter Verordnung vom 31. Mai 1809 gegeben.

9) Endlich müssen sie durch beglaubigte Attestate darthun, daß sie aus eigenen oder etwaigen Stiftungsmitteln die Kosten ihrer Sustentation selbst bestreiten können. Erwerb durch Privatunterricht kann ohne ganz besondere Erlaubniß nicht gestattet werden. Eine Anzahl von weniger bemittelten und unbemittelten Jünglingen von vorzüglicher Befähigung wird jedoch nach gleichmäßiger Vorlage eines Attestats über ihre Vermögensumstände in der Nr. 11. bezeichneten Weise nach Bedürfniß und Kräften aus der Dotation des Seminariums unterstützt. Der öffentliche Unterricht wird für alle unentgeltlich ertheilt.

10) Ueber alle diese Bedingungen werden die Dekanate genauere Weisungen erhalten. Diejenigen Aspiranten, welche man tauglich erfinden wird, werden einberufen. Sie haben sich sodann vor dem Anfang der Lektionen bei der Direktion des Seminariums zu melden. Verspätete Meldungen werden nicht mehr angenommen.

11) Der Aufenthalt an dem Institut ist kürzestens auf ein Jahr, längstens auf zwei Jahre bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit gehen die Eleven auf Provisorate ab.

12) Es wird mit dem Seminarium eine Anstalt zur möglich wohlfeilen häuslichen Unterkunft und Verköstigung verbunden. Die Nr. 9 erwähnten Benefiziaten erhalten darin ganze oder halbe Freiplätze. Auch die übrigen sind gehalten, soweit der Raum und die Einrichtung der Anstalt es gestattet, sich derselben einzu-

verleiben. Diejenigen, welche daran nicht Antheil nehmen können, haben von der Direktion über die Wahl ihrer Wohn- und Kosthäuser Weisung anzunehmen.

13) Ueber die Zeit der Eröffnung des Instituts, die jedoch nicht vor dem Ende dieses Jahrs stattfinden kann, wird nähere Bekanntmachung in diesen Blättern geschehen.

Minist. des Innern 26. Juli 1823.

I. Instruktion für die Schullehrer, welche Schulpräparanden in Unterricht nehmen wollen.

A. Eigenschaften, die ein jeder, der als Schulpräparand aufgenommen werden will, besitzen soll, sind:

1) ein gesunder, gebrechenfreier Körper und äußere Anstelligkeit;

2) gute Sprachwerkzeuge, eine klangvolle Stimme von solchem Umfange, daß sie auch die höhern Töne der üblichen Choralmelodien noch wohllautend angeben kann;

3) Fassungskraft, Bildungsfähigkeit, Neigung zur Selbstbeschäftigung und zur geistigen Thätigkeit;

4) ein frommes Herz, Bescheidenheit, wohlwollender Sinn und ein freundliches Wesen;

5) ist darauf zu sehen, daß er die nöthigen Mittel zu seiner Fortbildung, also wenigstens für 4 Jahre habe, weil immer nur wenigen im Seminarium Freiplätze zuerkannt werden können.

B. Bildung derjenigen Schulpräparanden, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen.

1) Der Schullehrer hat darauf zu sehen, daß durch Lernen geistlicher Lieder, biblischer Sprüche, größerer Abschnitte der heiligen Schrift, besonders der Bergpredigt — das Gedächtniß seines Zöglings fortgeübt werde.

2) Richtiges, fertiges Lesen deutscher und lateinischer, gedruckter und geschriebener Schrift, wozu am besten Gespräche gewählt werden, ist fleißig fortzuüben.

3) Beim Rechnen setze sich der Lehrer kein höheres Ziel, als Bruchrechnungen und einfache Regel-de-tri-Aufgaben; aber der Rechner müsse sich überall der Gründe seines Verfahrens deutlich bewußt seyn. Vorzüglich werde der Präparand im Kopfrechnen geübt.

4) Der Unterricht in der Geometrie beschränke sich auf das Zeichnen von Linien und Flächen aller Art, mit und ohne Lineal und Zirkel, auf das Zeichen von Netzen der mathematischen Körper, auf das Theilen der Linien, Abtragen der Winkel. rc.

5) Der Sprachunterricht beschäftige sich mit der Rechtschreibung der deutschen Sprache, mit dem rechten Gebrauch der Satzzeichen, mit Anleitung zum Niederschreiben — zuerst des Gelesenen oder Gehörten, dann eigener Gedanken, wo auf die Wahl des Ausdrucks und Wortsetzung sorgfältig zu achten ist.

6) Es ist der Zögling in einer regelmäßigen, deutlichen und geläufigen deutschen und englischen Handschrift fortzuüben, und es sind dabei sorgfältig die später schwer abzugewöhnenden Fehler in Rücksicht der Haltung des Körpers, besonders des Kopfes

und der Feder — zu verhüten.

7) In Rücksicht der musikalischen Vorbildung und zwar:

a) des Gesanges soll sich der Präparand im Treffen der Intervalle so geübt haben, daß er im Stande ist, jede übliche Choralmelodie vom Blatte zu singen. Im Rhythmischen soll er wenigstens die leichtesten Sätze in den gewöhnlichen Taktarten richtig und genau darzustellen vermögen;

b) des Orgelspiels soll er:

α) vierstimmig ausgesetzte Choralmelodien fertig, taktgemäß, lückenlos (die Töne jeder Stimme wohl verbunden) ohne Zwischenspiele — vortragen können;

β) die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig und unterbrochen (legato und staccato) wohl eingeübt haben;

γ) die Uebungsstücke und Präludien wenigstens des ersten Theils der Rink'schen Orgelschule fertig und mit gutem Vortrag spielen können. Man warnt dabei vor den Orgelstücken im galanten Styl, mit welchen junge Leute häufig ihre Zeit und ihren Geschmack verderben, und empfiehlt unbedingt die Werke aus der Bach'schen Schule, Kittel, Umbreit, Fischer, als der Würde des Gottesdienstes allein angemessen.

8) Wünschenswerth ist die Bekanntschaft mit der Obstbaumzucht und dem Gartenbau und so viel Kenntniß der französischen Sprache, daß man häufig vorkommende Wörter richtig aussprechen und lesen kann.

Zur Erlernung dessen, was der künftige Schullehrer von Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Gewerbkunde, Naturlehre bedarf, bietet sich ihm im Seminarium hinlängliche Gelegenheit dar, so daß der Lehrer besondern Unterricht darin zu ertheilen nicht nöthig hat.

Die Schulpräparanden haben im 1. Jahre dem Unterricht in der untern Klasse ihres Lehrers, im 2. in der obern unausgesetzt, theils still beobachtend, theils thätig mitwirkend anzuwohnen.

Am Schluß des ersten Lehrjahrs eines jeden Präparanden ist der Lehrer verpflichtet, dem Dekanat durch das Pfarramt anzuzeigen, ob der Präparand zu der Hoffnung berechtigt, daß er sich die zum Schullehramt erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften erwerben werde, damit er, wenn dieses nicht zu hoffen wäre, ohne größern Zeitverlust zu einer ihm angemessenen Berufsart überzutreten veranlaßt werden kann.

Bei der Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Seminarium eintreten wollen, oder ihre Bildung bei einem Schullehrer erhalten haben, ist von der Direktion des Seminariums darauf zu sehen, und gewissenhaft anzuzeigen, ob den Forderungen dieser Instruktion Genüge geschehen ist, und ob ihren Lehrern das Vorrecht, Präparanden zu bilden, ferner belassen werden könne.

II. Examinationsordnung, nach welcher künftig diejenigen, welche als Schulkandidaten wollen aufgenommen werden, geprüft werden sollen.

A. Mündliche Prüfung.

1) Lesen. Der zu Prüfende soll Gedrucktes und Geschriebenes fertig, mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung lesen können.

2) Es wird ihm etwas vorgelesen, eine Beschreibung oder Geschichte, die er dem Hauptinhalt nach wieder zu erzählen hat.

3) Er hat etwas Gelesenes in grammatikalischer Hinsicht zu zergliedern, mit Angabe der Satzarten, der Theile des Satzes, der Wortgattungen oder Redetheile und deren Veränderungsformen.

4) Man fordert von ihm genaue Kenntniß der Lautirmethode und Uebung in ihrer Anwendung;

5) hinlängliche Bekanntschaft mit der Bibel, um den Inhalt der einzelnen Bücher angeben und die merkwürdigsten Geschichten erzählen zu können.

6) Rechnen; Es werden Rechnungen im Kopfe zu lösen gegeben, und auf geschickte Behandlung und schnelle Lösung derselben gesehen.

Das Zifferrechnen erstreckt sich über die verschiedenartigen zusammengesetzten Regel-de-tri-Aufgaben, wobei das Verfahren Satz für Satz gerechtfertigt werden muß.

7) Geometrie. Die Prüfung hat hier Berechnung der Flächen und Körper, Aufnahme der Flächen und Höhen, Theilung und Verwandlung der Flächen und die Beweise für die Richtigkeit des Verfahrens zum Gegenstande.

8) Naturgeschichte. Man fordert Bekanntschaft mit den wesentlichen Theilen der gewöhnlich vorkommenden Thiere, Pflanzen und Mineralien; genauere Kenntniß der vorzüglichern Thiere und Pflanzen hinsichtlich ihres Baues, ihres Lebens und Wachsthums und ihrer Benutzung.

9) Naturlehre. Kenntniß der Haupteigenschaften der festen und flüssigen Körper, des Lichts, der Luft, der Wärme ꝛc.

10) Erdbeschreibung. Es werden Karten von Europa, von Deutschland und Baden, die sämmtlich ohne Namen sind, vorgelegt, nach welchen die vorzüglichern Gebirge, Flüsse, Städte und Länder und deren allgemeine Beschaffenheit anzugeben sind.

11) Unterrichtskunst. Die Unterrichtsgabe des Examinanden wird durch einen Versuch, den er in einem Unterrichtszweig an einigen Schulkindern macht, geprüft.

B. Schriftliche Prüfung.

1) Niederschreiben einer vorgelesenen Geschichte oder Beschreibung, Bearbeitung der Anfänge irgend eines in der Volksschule vorkommenden Unterrichtszweiges.

2) Ein Beispiel aus dem Zifferrechnen.

3) Ein Beispiel aus der Geometrie, beides mit Angabe des Verfahrens.

C. Prüfung in der Musik.

Bei dieser kommt zur Beurtheilung:

1) Reinheit, Wohlklang, Umfang und Stärke der Stimme.

2) Richtigkeit und Deutlichkeit der Aussprache beim Gesang.

3) Die Beschaffenheit und der Grad der Ausbildung des Gehörs. Melodische Sätze und die gewöhnlichsten Akkorde werden vorgesungen oder vorgespielt. Der Kandidat soll sie nach dem Gehör notiren, und notirte Sätze absingen.

4) Die erworbene Fertigkeit im Rhythmus. Rhythmische Sätze in den üblichen Taktarten werden in Noten vorgelegt, und vom Kandidaten abgesungen, oder gespielt vorgesungene oder vorgespielte rhythmische Sätze werden von ihm notirt.

5) Das Orgelspiel. Der Kandidat spielt ein wohleingeübtes Orgelspiel von einem guten Meister, wie Bach, Kittel, Vierling, Umbreit, Fischer, Rembt, Rink. (Des letztern Orgelschule in Präludien wird beim öffentlichen Gottesdienst besonders empfohlen.)

6) Die Ton- oder Harmonielehre. Dem Kandidaten werden einige Ausweichungen aufgegeben, die er vierstimmig in choralmäßigen Rhythmen ausführen soll. Sodann hat er schriftlich eine ihm vorgelegte, mit einer bezifferten Baßstimme versehene Choralmelodie vierstimmig auszusetzen, und ein gegebenes kleines Tonstück in eine andere Tonart zu transponiren. (Diese letztere Arbeit gilt zugleich als Probe seiner Geschicklichkeit im Notenschreiben.)

7) Der zur Prüfung sich einfindende Kandidat hat eine auf Querfolio geschriebene deutsche und englische Schrift als Probe seiner in der Schönschreibekunst erlangten Geschicklichkeit mitzubringen.

Indem man nun bei der Prüfung nach dieser hier vorgeschriebenen Ordnung den Kandidaten Gelegenheit verschafft, ihre unter Leitung geschickter Lehrer erworbenen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten auf eine ihnen rühmliche Weise zu erproben, ist man jedoch nicht gemeint, diejenigen, die nicht in allen diesen Unterrichtsgegenständen etwas Vorzügliches leisten, als unbefähigt zurückzuweisen, wenn nur gute Kenntnisse und Geschicklichkeit in den meisten Fächern, und andere zu ihrem Beruf unerläßliche Eigenschaften sie zur Aufnahme in die Zahl der Kandidaten empfehlen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 17. März 1827.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorbereitung zum Schulfache, — die Aufnahme und den Aufenthalt im evangelischen Schullehrerseminarium zu Karlsruhe.

I. Bedingungen der Aufnahme unter die Schulzöglinge.

Wer nach seiner Konfirmation sich dem Schulstande widmen will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche durch den Schullehrer unter Leitung des Geistlichen und unter Zuziehung eines benachbarten Schullehrers vorgenommen und über den Erfund ein gemeinschaftliches oder besonders zu entwerfendes Zeugniß abgefaßt wird; dieses wird unter Beilegung einer Schreib- und Rechnungsprobe und des Taufscheins des Geprüften durch das Dekanat an die Direktion des Schullehrerseminariums und durch diese der obersten Kirchen- und Schulbehörde vorgelegt und um Genehmigung, sich dem Schulstande widmen zu dürfen, gebeten; zugleich muß angegeben werden, bei welchem dazu be-

fähigten Schulmann er den 2 — 3jährigen vorbereitenden Unterricht nehmen wolle.

Wird die Genehmigung dazu ertheilt, so gibt dies noch kein volles Recht, das Schulfach zu studieren. Dieses entscheidet erst die zweite Prüfung.

Wer unter die Schulpräparanden aufgenommen werden will, soll

1) einen gesunden, gebrechenfreien Körper und äußere Anstelligkeit haben;
2) gute Sprachwerkzeuge, eine klangvolle Stimme, von solchem Umfang, daß sie auch die höhern Töne der üblichen Choralmelodien noch wohllautend angeben kann. Eine rauhe, heisere, krächzende Stimme machen vor allem untauglich, insofern sie nicht als Folge der Entwickelung des Körpers blos vorübergehend ist;
3) Fassungskraft, Bildungsfähigkeit, Neigung zu geistiger Thätigkeit;
4) ein frommes Herz, Bescheidenheit, wohlwollenden Sinn und nicht unfreundliches Aeußere;
5) ist zu sehen, daß er die nöthigen Mittel zu seiner Fortbildung, also für fünf Jahre, habe, weil immer nur wenigen im Seminarium freie Plätze zuerkannt werden können.

Diese Punkte sind in dem Berichte des Dekanats einzeln zu berücksichtigen.

II. Vorbereitende Bildung bis zur Aufnahme in's Seminarium.

Die Schullehrer, welche Zöglinge für das Seminarium vorbereiten, haben hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß durch öfteres Lesen und freies Nacherzählen die Kenntniß des geschichtlichen Theils der heil. Schrift erweitert, und das Gedächtniß durch Auswendiglernen von geistlichen Liedern und biblischen Sprüchen geübt werde. In der Wahl der Liederverse sehe man auf die, so in der Schule öfters gesungen werden.
2) Die Zöglinge sollen ferner geübt werden: im richtigen und fertigen Lesen deutscher und lateinischer, geschriebener und gedruckter Schrift, wozu am zweckmäßigsten Gespräche gewählt werden, z. B. Lienhard und Gertrud von Pestalozzi.
3) Beim Rechnen setze sich der Lehrer kein höheres Ziel, als Bruchrechnen und einfache Regel-de-tri-Aufgaben; aber der Rechner muß überall der Gründe seines Verfahrens deutlich bewußt seyn. Vorzüglich werde der Zögling im Kopfrechnen geübt.
4) Der Unterricht in der Geometrie beschränke sich auf das Zeichnen von Linien und Flächen jeder Art, mit und ohne Lineal und Zirkel; auf das Zeichnen von Netzen mathematischer Körper, auf das Theilen von Linien und Abtragen der Winkel. Wo sich Gelegenheit findet, die Feldmeßkunst praktisch zu üben, werde dieselbe benutzt.
5) Der Sprachunterricht beschäftige sich mit der Rechtschreibung der deutschen Sprache, mit dem rechten Gebrauch der Satzzeichen, mit Anleitung zum Niederschreiben, zuerst des Gelesenen und Gehörten, dann eigener Gedanken. Zu praktischen Stylübungen können hauptsächlich Aufgaben aus der Weltgeschichte und aus der deutschen Geschichte genommen werden.

6) Der Zögling ist in einer regelmäßigen, deutlichen und geläufigen deutschen und englischen Handschrift fortzuüben, und es sind dabei sorgfältig die später schwer abzugewöhnenden Fehler in Rücksicht der Haltung des Körpers, besonders des Kopfes und der Feder zu verhüten.

7) In Rücksicht der musikalischen Vorbildung und zwar:

a) des Gesanges soll sich der Präparand im Treffen der Intervalle so geübt haben, daß er im Stande ist, jede übliche Chormelodie vom Blatte zu singen. Im Rythmischen soll er wenigstens die leichtesten Sätze in den gewöhnlichen Tonarten richtig und genau darzustellen vermögen;

b) des Orgelspiels soll er

α) wenigstens 30 der ausgesetzten vierstimmigen Choralmelodien ohne auffallende Fehler vortragen können.

β) Die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen wohl eingeübt haben; er soll dabei die Töne jeder Tonart genau zu bemessen wissen und ihre Vorzeichnung kennen, und zwar in jedem üblichen Tonsystem oder Schlüssel.

γ) Er soll 30 Uebungsstücke und Präludien wenigstens des ersten Theils der Rink'schen Orgelschule fertig und mit gutem Vortrage spielen können. Man warnt dabei vor den Orgelstücken im galanten Styl, mit welchen junge Leute häufig ihre Zeit und ihren Geschmack verderben, und empfiehlt unbedingt die Werke aus der Bach'schen Schule, Kittel, Umbreit, Fischer, als der Würde des Gottesdienstes allein angemessen.

8) Wünschenswerth ist die Bekanntschaft mit der Obstbaumzucht, und dem Gartenbau. Gelegenheit, die Anfangsgründe der französischen Sprache zu erlernen, soll nicht versäumt werden, doch darf der Unterricht in den übrigen Hauptfächern, besonders das Orgelspiel, darunter nicht Noth leiden.

Zur Erlernung dessen, was der künftige Schullehrer von Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Gewerbkunde, Naturlehre bedarf, bietet sich im Seminarium hinlänglich Gelegenheit dar, so daß der Lehrer besondern Unterricht darin zu ertheilen nicht nöthig hat.

Die Schulzöglinge sollen im ersten Jahre ihrer Bildung dem Unterricht der Gemeindeschule in der untersten Klasse, in den folgenden Jahren dem Unterricht in den folgenden Klassen fleißig beiwohnen, jedoch in der Weise, daß sich der vorbereitende Lehrer ihrer nicht zur Ersetzung der Stelle eines nothwendigen Schulgehilfen bediene.

Am Schluß des ersten Lehrjahres eines jeden Präparanden ist der Lehrer verpflichtet, dem Dekanate durch das Pfarramt anzuzeigen, ob der Präparand zu der Hoffnung berechtige, daß er sich die zum Schulamt erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften erwerben werde, damit er, wenn dieses nicht zu hoffen wäre, ohne größern Zeitverlust zu einer ihm angemessenen Berufsart überzutreten veranlaßt werden kann.

Bei der Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Seminarium eintreten wollen, wird die Direktion des Seminariums bemerken,

ob den Forderungen dieser Instruktion Genüge geschehen sey und ob den Lehrern derselben das Vorrecht, Präparanden zu bilden, ferner belassen werden könne.

III. Aufnahme und Aufenthalt im Seminarium.

1) Wer nach zurückgelegter zwei- bis dreijähriger Vorbereitung in das vaterländische Schullehrerseminarium aufgenommen zu werden wünscht, hat seine selbstverfaßte und geschriebene Bitte mit dem Anfange eines neuen Jahres dem Pfarramt zu übergeben, welches sein eigenes, sowie des vorbereitenden Lehrers genaues Zeugniß beizulegen hat, worauf das Dekanat die Eingaben an die Direktion des Schullehrerseminariums einsenden wird, welche die eingelaufenen Meldungen im Februar jeden Jahres mit seinem Gutachten der obersten Kirchen- und Schulbehörde vorlegt.

2) Die einberufenen Schulzöglinge melden sich bei ihrer Ankunft in Karlsruhe bei dem Direktor des Seminariums, und stellen demselben die mit ihrem Namen versehenen wohl zusammengepackten schriftliche Uebungsarbeiten in dem vorausgegangenen Vorbereitungsunterricht zur Einsicht zu, nebst dem Verzeichniß ihrer eingeübten Choräle und Präludien.

3) Vierzehn Tage nach dem Eintritt neuer Zöglinge in die Anstalt hat die Seminariumsdirektion erst über den Erfund und die Befähigung derselben mit beigelegten Urtheilen der Lehrer zu berichten und über ihre definitive Aufnahme oder Zurückweisung anzutragen.

4) Die Stipendien werden nur auf ein halbes Jahr zuerkannt. Wer um ein ganzes oder ein halbes Stipendium nachsucht, hat ein vom Ortsvorstand ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes Zeugniß über sein Vermögen, mit genau spezifizirter Angabe desselben, zur Begründung seiner Dürftigkeit, beizubringen.

Am Schluß jeden halben Jahres berichtet die Seminariumsdirektion über das sittliche Betragen, auch den Fleiß und Eifer der Stipendiaten, mit beigelegten Zeugnissen der Lehrer, wornach der Fortgenuß oder die Entziehung der Stipendien beschlossen wird.

5) Der Aufenthalt im Seminarium beträgt 2 Jahre; wenn aber ein Seminarist sich wiederholt unsittlich beträgt, sich den Gesetzen der Anstalt nicht fügt, wenn er beharrlichen Unfleiß zeigt und keine Fortschritte in seiner Ausbildung macht, so soll von der Seminariumsdirektion auf seine Ausweisung angetragen werden. In außerordentlichen Fällen, bei groben Vergehen, kann auch auf plötzliche Ausweisung, ohne daß zuvor Warnung stattfand, angetragen werden.

6) Bereits geprüften Schulkandidaten ist gestattet, auf unbestimmte Zeit den Seminariumsunterricht zu ihrer weitern Ausbildung zu benutzen, insofern Raum und Zeit von den Seminaristen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Sie wohnen außer der Anstalt und haben an die Seminariumsverrechnung halbjährlich 9 fl. zu entrichten; bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann die Seminariumsdirektion auf unentgeltliche Theilnahme antragen.

IV. Oekonomische Einrichtung des evangelischen Schullehrerseminars zu Karlsruhe.

1) Die Zöglinge des Seminariums haben ihre Wohnung und Kost in der Anstalt; auch diejenigen, welche von der Direktion die Erlaubniß haben, in der Stadt zu wohnen, nehmen ihre Kost im Seminarium mit den übrigen.

2) Der Mittags- und Abendtisch ist gemeinschaftlich, und die Kosten desselben werden von jedem Seminaristen ohne Ausnahme monatlich in der Weise berichtigt, daß einer der Lehrer am letzten Tage des Monats das Geld von den Zöglingen einzieht, und an die Kostgeberin abgibt. Eine Nachzahlung wird nicht gestattet, und das Unvermögen, die Kosten regelmäßig zu bestreiten, zieht unausweichlich den Austritt aus der Anstalt nach sich. Die Verköstigung auf den Tag kann auf 14 kr., je nach dem Preise der Lebensmittel bald mehr, bald minder angeschlagen werden. Es versteht sich von selbst, daß mit der Abreise der Zöglinge in die Ferien und bei jeder anderweitigen Entfernung, insofern sie zeitig gemeldet wurde, auch die Theilname an Entrichtung des Kostgeldes wegfällt.

3) Seine Wäsche besorgt jeder Seminarist selbst. Diejenigen, so in Karlsruhe waschen lassen, müssen zu einer bestimmten Zeit ihre Wäsche von den Waschfrauen abholen und wiederbringen lassen.

4) Die Heizung und Beleuchtung der Lehr- und Arbeitszimmer, so wie die Reinigung derselben wird von der Anstalt besorgt. Eben so werden von ihr die Kosten des Arztes und der Apotheke für die im Hause wohnenden Kranken bestritten. Diejenigen, die von einer ansteckenden oder schweren Krankheit befallen werden, müssen sich entweder in ihre Heimath begeben, wenn es thunlich ist, oder sie müssen sich auf ihre Kosten im hiesigen Hospital verpflegen lassen.

5) Die in dem Hause Wohnenden ohne Ausnahme haben an die Seminariumsverrechnung durch einen der Lehrer, der hierzu beauftragt werden wird, am ersten Tage jedes halbjährigen Kurses zwölf Gulden, und beim Eintritt in die Anstalt an den Diener einen Gulden zu entrichten. Die in der Stadt Wohnenden entrichten an demselben Tage und halbjährlich an die Seminariums-Verrechnung durch denselben Lehrer neun Gulden und an den Diener beim Eintritt 24 kr.

6) Diejenigen, so kein eigenes Bett mit erforderlichem Bettzeug stellen, bezahlen außerdem, auf demselben Wege, noch weiter vier Gulden halbjährlich an die Seminariumsverrechnung. Diejenigen aber, welche ihr eigenes Bett stellen wollen, haben solches sogleich bei ihrem Gesuch um Aufnahme ins Seminarium anzuzeigen. Man erwartet, daß alle nur eine Tagreise von Karlsruhe Entfernten ihr Bett und Bettzeug mitbringen. Statt schwerer Bettdecken sind leichte Oberdecken mitzubringen. Die Bettladen stellt das Seminarium. Für die außer dem Hause Wohnenden trägt die Anstalt in vorstehender Hinsicht keine Sorge.

7) Eltern oder Vormündern von Zöglingen, welche Besorgnisse dabei haben, diesen die Verwahrung der erforderlichen Gelder und die Berichtigung der Ausgaben zu überlassen, muß anheimgestellt bleiben, hierzu einen hiesigen Einwohner zu bestimmen, dessen Name, und daß er die Verbindlichkeit übernommen, sofort der Direktion nachgewiesen werden muß.

8) Die Stipendien werden in Geld ausgezahlt und zwar die ganzen Stipendien in der Summe von 100 fl. jährlich, die halben in 50 fl. jährlich, wenn die Stiftungsurkunden nicht ausdrücklich etwas Anderes hierin bestimmen.

Es hat demnach der Unterstützte wohl zu berechnen, ob er die übrigen Kosten zu bestreiten vermöge.

9) Vor Berichtigung aller Kosten werden dem Abgehenden weder die Seminariumszeugnisse, noch die Kandidatensignaturen ausgehändigt.

V. Wünsche und Rathschläge in Hinsicht der Einrichtung der Seminaristen.

1) Jeder Seminarist soll einen sehr geräumigen, wohlverschließbaren Koffer oder solche Kiste mit sich bringen, worin seine Kleider, Bücher, Schriften und Sammlungen hinlänglichen Platz finden.

2) Außer den gewöhnlichen nöthigen Kleidungsstücken sey jeder mit 2 Arbeitswämschen, einem Bettwams, einem halben Dutzend Handtüchern, einem Paar kurzen Badhosen, mit Kämmen, Kleider- und Schuhbürsten versehen. Statt der langen Stiefel und Halbstiefel sind starke Schuhe und Kamaschen für den Aufenthalt im Seminar angemessener. Für gewöhnliche Hauskleidung eignet sich ungebleichte Leinwand, für Ausgänge und Sonntagskleider eignet sich dunkelblaues oder braunes oder schwarzes Tuch. Für Mützen eignet sich dunkles, einfarbiges Tuch. Jeder stellt sein eignes Besteck zum Essen.

3) Außer den Büchern und Musikalien, die in der Anstalt gebraucht werden, sey jeder mit Bibel und Gesangbuch versehen.

1. Die Kompetenz der Oberschulkonferenz bei der Aufsicht über den Unterricht in den Schullehrerseminarien.

a) Die Aufnahmsprüfung der Schulaspiranten und die Aufnahme selbst; b) die Aufnahme der Präparanden unter die Schulkandidaten in Folge der Kandidatenprüfung. c) die Anträge bei Anstellung der Lehrer am Schullehrerseminar. d) Alles, was sich auf die Dienstführung der im Seminar angestellten Lehrer als solcher bezieht.

Minist. des Innern 6. Mai 1836, Nr. 4624.

Anmerk. Antrag und Vorschlag zu Schulstipendien gehört nach Ministerialerlaß vom 2. Okt. 1837, Nr. 8930, ebenfalls hierher.

Die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten.

I. Von der Vorbereitung der Schulaspiranten (Schulpräparanden) und deren erforderlichen Eigenschaften und Befähigung.

1) Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen und von ihm die weitern Verhaltungsregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indessen

auch, wie die Lokalschulinspektoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nöthige Anleitung geben.

2) Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen:

a) daß derselbe einen gesunden, gebrechenfreien Körper habe (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ꝛc. sey);

b) daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sey;

c) daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Klasse vorschreibt, gehörig befähigt sey. Der Bezirksschulvisitator überzeugt sich mittelst einer kurzen Prüfung über des Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er sie einen freien Aufsatz verfertigen.

3) Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein. (Diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschulkonferenz einzusenden.)

Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Rathschläge zu ertheilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schulseminarium machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schuüehrer dazu vorzuschlagen.

4) Ebenso ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung vor dem Eintritt in das Schulseminar von demselben (außer der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nämlich:

a) daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wohl verstehe, und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzählung eingeprägt habe;

b) daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der obersten Klasse und Gewandtheit in schriftlichen Aufsätzen zeige;

c) daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen und leichte Säze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel die in einer guten Klavierschule enthaltenen Uebungsstücke gelernt, die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt und leichte Choralmelodien und Präludien richtig aufgefaßt habe, so wie auch, daß er nicht blos mit dem f und g Schlüssel, sondern auch mit dem c Schlüssel vertraut sey.

II. Von der Aufnahme der Schulaspiranten in die Schulseminarien.

1) Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit stattfindet, geht eine Prüfung von Seiten der Direktion und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird, und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die obenbezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen.

2) Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das 16. Jahr zurückgelegt haben und der Seminardirektion folgende fünf Zeugnisse vorlegen:

a) den Taufschein;
b) einen Vermögensschein, von dem Gemeinderath unterzeichnet;
c) ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen;
d) ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Lokalschulinspektor beglaubigt;
e) einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betr. Physikat.

3) Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung der Stipendien berichtet die Seminardirektion an die Oberschulkonferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde kommunizirt.

4) Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll mit einem Koffer, oder einer wohlverschließbaren Kiste versehen seyn und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nöthigen Kämme, Kleider und Schuhbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet seyn und über die sämmtlichen Effekten soll ein Verzeichniß geführt werden.

Minist. des Innern 13. Dezember 1836.

Anmerk. In Betreff der Anmeldung zur Aufnahmsprüfung und der Freiplätze im Seminar erklärt der Direktor des Evang. Schullehrerseminars unter dem 14. Februar 1842, Rieger VI. 343, daß kein Brief oder Schreiben vor Ende der Prüfung von Verwandten oder Freunden der Schulzöglinge angenommen werde, daß sie solche auch nicht zur Prüfung zu begleiten hätten, daß ferner keine Unterstützungen verheißen und zugesichert werden, bevor der Zögling aufgenommen ist, sodann entscheiden seine Vermögensverhältnisse und die Würdigkeit nach einer halbjährigen Erfahrung. Vermögenarmuthszeugnisse müssen genau ins Einzelne gehen, und vom Bürgermeisteramt und Gemeinderath unterzeichnet, und vom betreffenden Amt beglaubigt seyn.

Von der Regierung fließt eine jährliche Unterstützung von 1700 fl. und von milden Stiftungen 500—600 fl. zu Stipendien ein, von 6 Zöglingen können also nur $^2/_3$ unterstützt werden. Der höchste Betrag für den Einzelnen ist 100 fl.

Die Vorbereitung israelitischer Präparanden.
Rieger VI. 344.

Ein Erlaß großh. Oberschulkonferenz vom 3. Aug. 1844 ermahnt die Bezirksschulvisitatoren zu strenger Beobachtung der pos. 2 und 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1836, damit die Präparanden nicht durch Zurückweisung vergebliche und kostspielige Reisen zu machen brauchen.

Die Bildung der Schulaspiranten betr.

Unter Einschärfung obiger Minist.Verordnung vom 13. Dez. 1836 wird ferner verfügt:

1) Die Schulvisitatoren und Schulinspektoren haben Aspiranten des Schulfaches auf §. 1 und 2 aufmerksam zu machen. Erstere haben vor dem 1. Juli jeden Jahres die im §. 3 gedachter Verordnung bezeichnete Liste anher einzusenden, nachdem sie bei den Schulinspektoren die erforderlichen Erkundigungen eingezogen haben.

2) Lehrer, welche Schulaspiranten vorbereiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der diesseitigen Stelle. Sie haben ihre desfallsigen Gesuche ihren vorgesetzten Visitaturen vorzulegen, welche dieselben mit dem Bericht über Fähigkeit und Würdigkeit der Ansuchenden anher einsenden.

3) Kein Lehrer darf einen Aspiranten zur Vorbereitung annehmen, der nicht durch ein Schreiben der betreffenden Bezirksschulvisitatur nachgewiesen hat, daß er sich bei derselben gemeldet und in die Aspirantenliste eingetragen worden ist.

4) Jeder Lehrer hat der ihm vorgesetzten Schulvisitatur und der Ortsschulinspektion die übernommenen Aspiranten namhaft zu machen.

5) Die Visitatur nimmt halbjährlich unter beliebiger Zuziehung eines unbetheiligten Lehrers eine mündliche und schriftliche Prüfung, welcher die Vorbereitungslehrer anzuwohnen haben, mit den Aspiranten ihres Bezirks vor. Die schriftlichen Arbeiten sind mit einem Schreiben über das Ergebniß der mündlichen Prüfung jeweils im Monat Dezember und Juni der Direktion des betreffenden Schullehrer-Seminars zuzusenden.

6) Die Ortsschulinspektoren überwachen den Fleiß der Lehrer in Bildung der Aspiranten und das religiöse und sittliche Verhalten der letztern und stellen für die Prüfung vor dem Visitator ein verschlossenes Zeugniß über ihre Wahrnehmungen aus.

7) Die Visitatoren werden insbesondere das Erforderliche anordnen, daß die Aspiranten Religionsunterricht erhalten.

8) Dieselben haben die Schulinspektoren und Lehrer ihres Bezirks auf gegenwärtige Anordnung unverweilt aufmerksam zu machen, die genannten Listen in Bälde anher vorzulegen und für jetzt die bezeichnete Prüfung mit den Aspiranten ihres Bezirks vorzunehmen und unter der bezeichneten Vorlage wenigstens vor dem 1. Februar k. J. den Direktionen der Seminarien von dem Erfolge Kenntniß zu geben.

Großh. Oberschulkonferenz vom 14. Dezember 1850, Nr. 343.

Höchste Verordnung, die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulkonferenz findet man sich veranlaßt, die Verordnung über die Schullehrerkonvente und Lesezirkel vom 30. Oktober 1837 (Regbl. Nr. 45) hiermit aufzuheben *) und an deren Stelle zur Beförderung der Weiterbildung der Schullehrer in ihrem Berufe zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Schullehrer, welcher noch nicht zehn Jahre im Dienste ist, hat bis zum Ablauf dieser Zeit vierteljährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Bezirksschulvisitator besonders zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen. Die Arbeit ist dem Bezirksschulvisitator vorzulegen, welcher dieselbe zu durchgehen und dem betreffenden Lehrer eine kurze schriftliche Beurtheilung hierüber anzufertigen hat. Ueber den von den Lehrern dabei bewiesenen Fleiß und Fortschritte hat der Bezirksschulvisitator jährlich Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten.

§. 2. Diejenigen Lehrer, welche weder in ihrem Berufe, noch in ihrer Fortbildung den gehörigen Fleiß zeigen, können auch noch nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahre von dem Bezirksschulvisitator zur Fertigung der im §. 1 erwähnten schriftlichen Arbeiten angehalten werden.

---

*) Diese aufgehobene Verordnung befindet sich Rieger IV. 186.

§. 3. Der Bezirksschulvisitator ist befugt, die Lehrer des Bezirks nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu Konferenzen zu berufen.

§. 4. Die Konferenzen haben in kleineren Abtheilungen der Lehrer, und zwar so zu geschehen, daß ein Jahr in der Regel nicht über die Hälfte der im Bezirke befindlichen Lehrer berufen wird.

§. 5. Die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Abhaltung einer Lehrerkonferenz ist jeweils dem Ermessen des Bezirksschulvisitators überlassen.

§. 6. Der Zweck dieser Konferenz ist: Anleitung der Lehrer zu gedeihlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten, Weckung und Hebung des Interesses für ihren Beruf und Aneiferung zur Fortbildung in demselben. Gegenstand der Besprechung hiebei ist daher alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich ist.

§. 7. Ueber die Abhaltung einer Lehrerkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen und solches vom Bezirksschulvisitator mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

§. 8. Die zu einer Konferenz berufenen Lehrer erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Konferenz eine Gebühr von je 1 fl. 12 kr. aus der Staatskasse. Der Bezirksschulvisitator erhält daraus, wenn die Konferenz außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, die gesetzliche Diät nebst Vergütung seiner etwaigen Reisekosten.

§. 9. Für jeden Schulbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hilfslehrer gegen den hälftigen Betrag, Theil zu nehmen haben.

Die anzuschaffenden Schriften, welche sich nur auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen dürfen, sind von einem durch die Mitglieder des Vereins zu bestellenden Ausschuß dem Bezirksschulvisitator vorzuschlagen, welcher, wenn er keinen Anstand dabei findet, die Anschaffung genehmigt, andernfalls aber die Entscheidung der Oberschulbehörde darüber einholt.

Großh. Ministerium des Innern 22. Oktober 1851.

Zusätze.

1) Die Fortbildung der Volksschullehrer, hier die Abhaltung von Schulkonventen betr.

Bei der Erlassung der diesseitigen Verordnung vom 22. Okt. v. J. (Regbl. Nr. 63) leitete die Erfahrung, daß die bis dahin verfolgte Art der Abhaltung der Schulkonvente eher geeignet war, dem Dünkel vieler Lehrer fortwährend neue Nahrung zu geben, als ihre Berufsausbildung wahrhaft zu fördern. Indem man von der Ansicht ausging, daß dieser Zweck besser durch öftere schriftliche Arbeiten derselben, durch Lesen guter Schriften und durch Belehrung und Aufmunterung mittelst Besprechungen des Bezirksschulvisitators und der Lehrer in kleineren Kreisen erreicht werde, verordnete man unter Anderm in §. 4., daß in Zukunft die Lehrer eines Bezirkes nicht mehr alle zusammen, sondern nur je in kleinern Abtheilungen einmal im Jahre zu einer Konferenz mit dem Bezirksschulvisitator berufen werden dürfen. Dabei gestattete man Letzterem, den Ort der Zusammenkunft mit einer solch kleineren

Abtheilung der Lehrer jeweils nach Gutfinden selbst zu wählen, um bei diesem Anlaß unter Benützung der ihm hiefür zur Verfügung gestellten Voitüre, auch der ihm nach Art. I. §. 17. Abs. 4. der Verordnung vom 3. Oktober 1851 (Regbl. Nr. 60) obliegenden Verpflichtung, die Schulen seines Bezirks auch ohne Vornahme förmlicher Prüfungen zu besuchen, soweit thunlich nachzukommen. (Vergl. §. 15 der Instruktion zur Vornahme der Visitationen der Volksschulen durch den Bezirksschulvisitator. S. 12.)

Da jedoch die im Staatsbudget für Lehrerkonvente jährlich verwilligte Summe — falls alle Lehrer jährlich zu solchen Konferenzen berufen worden wären — zur Deckung des dadurch veranlaßten Mehraufwandes nicht zugereicht hätte, so sah man sich genöthigt, im §. 4 der gedachten Verordnung die Beschränkung beizufügen, daß in der Regel nicht über die Hälfte der im Bezirke befindlichen Lehrer einmal im Jahre auf die angegebene Weise zu einer Konferenz zusammenberufen werden können.

Ministerium des Innern 17 Febr. 1852, Nr. 2444.

2) Die Korrespondenz der Lehrer unter sich in Sachen ihrer Lesevereine und die Versendung der Druckschriften haben auf Befreiung von Postporto keinen Anspruch zu machen.

Kathol. Oberkirchenrath 23. April 1852, Nr. 10,345.
Neuer Schulbote 1852. Nr. 19.

3) Auf eine an die hohe evangel. Oberschulbehörde eingereichte Bitte um nähere Erläuterung des §. 1 der hohen Verordnung vom 22. Okt. 1851, wornach jeder Schullehrer, welcher noch nicht zehn Jahre im Dienste steht, vierteljährlich eine schriftliche Arbeit zu fertigen hat, ließ Großherzogliches Ministerium des Innern vom 6. v. M. einen Erlaß ergehen, wornach sich die Vorschrift des Paragraphen auf „alle Lehrer ohne Unterschied ihrer Anstellung als definitive Hauptlehrer, Unterlehrer oder Hilfslehrer bezieht."

Da diese Interpretation voraussichtlich für Schulbehörden und Schullehrer erwünscht ist, so veröffentlichte sie der Neue bad. Schulbote mit dem Ersuchen, daß auch andere Bezirksschulbehörden derartige ihnen zukommende (zur Veröffentlichung geeignete) hohe Erläuterungen und Bescheide im Schulboten zur weiteren Kenntniß gelangen lassen möchten, und dies besonders bei solchen Stellen der Schulgesetzgebung, bei denen die Praxis schwankend ist.

Neuer Schulbote 1852 Nr. 3.

4) Mit diesen Konferenzen stehen nach §. 9 der Verordnung vom 22. Okt. 1851 die Lesevereine in Verbindung.

Kathol. Kirchensektion 7. Juni 1834, Nr. 5809. Eller II. 78.

5) Die Weiterbeförderung der Leseschriften haben die Amtsboten ohne Kosten zu besorgen.

Verordnbl. für den Mittelrheinkr. 1846 Nr. 4. Rieger VIII. 129.

Anmerk. Die früher erlassenen Verordnungen beziehen sich auf das aufgehobene Institut der Schulkonvente und dürften durch die neuern Bestimmungen für Lehrerkonferenzen durch andere ersetzt werden.

6) Zu §. 3 obiger Verordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrath unterm 28. November 1851, Nr. 19,270, daß die Veranstaltung einer Konferenz, auf welcher alle Lehrer erscheinen, unstatthaft sey.

5) Als Kirchendiener.

(Als Meßner, Religionslehrer, Organist und Glöckner.)

1. Die Lehrer sollen sich die Veredlung des Kirchengesanges angelegen seyn lassen und sich eines würdigen Orgelspiels befleißigen; — durch Singinstitute, Singvereine und Singchöre.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 11. April 1826, Nr. 1609.
Rieger III. 17. IV. 13, 20, 23. 278. V. 46. VI. 18.

2. Die Lehrer sollen dem Religionsunterricht der Geistlichen in den Schulen beiwohnen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 27. Juli 1841.
Verordnungsblatt für den Mittelrheinkr. Nr. 20.
Rieger VI. 310.

3. Meßner: sie sollen einen unanstößigen Lebenswandel führen und einiges Vermögen besitzen zur Sicherstellung des ihnen anvertrauten Kirchengutes. (Kirchenrathsinstruktion §. 43.) Sie sind nicht zum polizeilichen Läuten verpflichtet.

Rieger VI. 351, VII. 48.

Unterlehrer können nicht angehalten werden, an dem Meßnerdienst Theil zu nehmen.

Minist. des Innern. Evang. Kirchensektion 6. April 1846.

Das Aufziehen und Richten der Kirchenuhr ist keine Obliegenheit des Schullehrers als Meßner; die Gemeinde hat dieses besorgen zu lassen.

Evang. Oberkirchenrath 7. Sept. 1847, Nr. 15,764, und 2. Febr. 1847.
Rieger VIII. 305.

Bestimmung, was kirchliches und was politisches Läuten sey.

Daß nur dasjenige Geläute als ein kirchliches beizubehalten sey, welches die Kirchenbehörde für kirchliche Zwecke erklärt; und nur dasjenige Geläute als ein weltliches beizubehalten ist, welches die Staats- oder Gemeindebehörde für polizeiliche oder andere weltliche Zwecke nöthig erachtet. Wird ein Geläute weder von der einen, noch von der andern Seite nöthig erachtet, so ist es abzuschaffen. Jenes liegt in der Obliegenheit des Meßners, dieses muß von der Gemeinde bestritten werden.

Staatsminist. 28. Sept. 1848, Nr. 2305.
Rieger VIII. 349.

Anmerk. Es ist daher das Morgenbetglockläuten, welches durch mehrere bezirksamtliche Erlasse, namentlich vom Amt Lörrach vom 10. Januar 1842, vom Oberamt Durlach vom 21. Juni 1842 dem Lehrer als Meßner abgenommen wurde, durch den hohen Bescheid auf die Diözesansynode von 1850 unter dem 20. Januar 1852 wieder als Obliegenheit der Lehrer, beziehungsweise als Meßner, erklärt.

Register

zur Schulgesetzgebung des Großherzogthums Baden.

Ankündigung.

Mit künftigem Jahr wird nebst der Fortsetzung der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die Volksschule noch als besonderes Werk von mir erscheinen:

Statistik
der
evangelischen und katholischen, sowie der israelitischen Volksschule des Großherzogthums Baden.

Der Preis kann nur nach der Bogenzahl bestimmt werden und darf 4 Kreuzer vom Bogen nicht übersteigen.

Das Buch wird enthalten:

1. die Schulbezirke in tabellarischer Form;
2. die Besoldungsverhältnisse eines jeden Schuldienstes, auf Grundlage der Regierungserkenntnisse; 1 und 2 nach folgender Form;
3. ein alphabetisches Verzeichniß aller Lehrer und recipirten Kandidaten des Schulstandes;
4. ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Volksschulen nach angefügtem Musterbogen.

Bei den Lehrern ist Geschlechtsname, Taufname, Geburtsort, Geburtsjahr, Receptionsjahre, frühere und neuester Anstellungsort angegeben.

In dem Register der Schulen ist das Amt, die Visitatur, Inspektion, Zahl der Schüler, Klasse und Schulgeld angegeben.

Sand, im August 1852.

Dr. K. L. Schmidt, Pfarrer.

Schulbezirk Borberg,

enthält

die evangelischen Schulen des Bezirksamts Borberg.

Bezirksschulvisitator:

Nr.	Ortsschul-Inspektion.	Schulen.	Zahl der Kinder.	Klasse.	Schulgeld. fl.	Schulgeld. kr.
1.	Bobstadt.	Bobstadt	110	II.	—	48
2.	Borberg.	Borberg	44	III.	—	48
3.	"	Wölchingen	80	II.	—	48
4.	"	Angelthürn	26	I.	—	48
5.	Buch a/A. (Amt Walldürn.)	Buch a/A. nebst dem Hof Schwarzenbrunn	70	I.	—	48
6.	Dainbach.	Dainbach	50	I.	—	48
7.	"	Sachsenflur	75	II.	—	48
8.	Hohenstadt.	Hohenstadt mit Neibelsbach (gehört zum Schulbezirk Adelsheim) . .	23	I.	—	48
9.	"	Brehmen im Amt Tauberbischofsheim, Schulbezirks Borberg . .	28	I.	—	48
10.	Neunstetten.	Neunstetten	84	II.	—	48
11.	Schillingstadt	Schillingstadt	79	I.	—	48
12.	"	Schwabhausen	82	I.	—	48
13.	"	Windischbuch und Seehof	23	I.	—	48
14.	Schüpf-Unter.	Unterschüpf	86	II.	—	48
15.	Schüpf-Ober.	Oberschüpf	106	II.	—	48
16.	"	Lengenrieden	24	I.	—	48
17.	Schweigern.	Schweigern	174	II.	—	48
18.	"	Epplingen	36	II.	—	48
19.	Uiffingen.	Uiffingen nebst dem Hof Gräffingen	80	II.	—	48

Visitatur Borberg.

Besoldungs-Verhältnisse.

1. Bobstadt. Von der Gemeinde 80 fl. 48 kr.; Glöcknerdienst 36 fl.; Thurmuhr 6 fl. Vom Stift Mosbach 23 ½ Sest. Korn. Von der Untermühlstiftung 17 ½ Sest. Korn. Doppelte Bürgergabe à 2 fl., 1 Klftr. und 150 Wellen Holz, Aecker, Wiesen und Garten, im Steuerkapital 1242 fl. 43 kr., im Anschlag 38 fl. 6 kr.; Accidentien 15 fl.

2. Borberg. Von der Gem. 99 fl. 30 kr., für Gült 42 fl.; vom Stift Mosbach 4404 B. Korn, 6385 B. Spelz; von der Gem. 2 Klftr. Holz, 622 Ruth. Wiesen, 9 Ruth. Garten.

3. Wölchingen. Von der Gem. 157 fl. 54 kr.; vom Stift Mosbach 33 fl. 36 kr. Gutsertrag 8 fl.

4. Angelthürn. Staatszuschuß 148 fl.; von der Gem. 27 fl.; vom Stift Mosbach 12 fl.; für die Kirchenuhr 6 fl.

5. Buch am Ahorn. Von der Gem. 58 fl. 42 kr., Korn 6036 B., Spelz 13,580 B., Hafer 5432 B., 4 Klftr. Eichenholz, 400 Wellen, 425 Ruth. Wiesen im Anschlag zu 4 fl. 17 kr., 20 ½ Ruth. Krautgarten; Almend.

6. Dainbach. Fixum von der Gem. 123 fl., von jedem Bürger 9000 B. Korn, 20 Ruth. Wiesen, 40 Ruth. Acker, 12 Ruth. Garten.

7. Sachsenflur. Von der Gem. Aufbesserung 151 fl. 40 kr.; Meßnergehalt 12 fl.; Bürgerbatzen 28 fl.; für die Kirchenuhr 6 fl.; 2 Morg. Acker, 3 Vrtl. Wiesen und Garten.

8. Neunstetten. Aus dem Heiligenfond 20 fl. 40 kr.; von der Gem. 73 fl. 46 kr.; Korn 9657 B., Spelz 1811 B., Hafer 3622 B., 3 Morg. 1 Vrtl. 3 Ruth. Aecker, 3 Vrtl. 37 Ruth. Wiesen, 17 Ruth. Garten, im Anschlag 21 fl. 42 kr., Holz 4 Klftr. und 150 Wellen.

9. Schillingstadt. Von der Gem. 193 fl., Korn 1797 B., Spelz 2249 B., Hafer 6794 B., 30 Ruth. Garten, 1 Vrtl. 31 Ruth. Wiesen, 2 Klftr. Holz und 150 Wellen.

10. Schwabhausen. Von der Gem. 92 fl. 37 kr.; vom Stift Mosbach 10 fl., Accidentien 18 fl., 2348 B. Korn, 7045 B. Spelz; von jedem Bürger, deren 103 sind, ½ alten Sest. Korn, Holzaversum 28 fl.; aus dem Allmosen 6 fl.; 103 Ruth. Acker, 5 Ruth. Krautgarten, 1 Vrtl. Acker, 1 Vrtl. Pflanzgarten.

11. Windischbuch. Von der Gem. 73 fl. 9 kr.; vom Stift Mosbach 40 fl.; von demselben 5871 B. Korn, 7045 B. Spelz, 1405 Glas Wein, im Anschlag 57 fl. 17 kr.; Ertrag vom Kirchhof und den Gärten 4 fl. 34 kr.

12. Unterschüpf. Von der Gem. Unterschüpf und Sachsenflur 19 fl. 20 kr.; vom Heiligenfond 57 fl. 59 kr.; Accidentien 20 fl.; 8 Malt. Korn und 14 Malt. Hafer, Gültfrucht im Anschlag zu 74 fl. 47 kr.; Grundzinse von Ober- und Unterschüpf 12 fl. 54 kr., ½ Morg. Pflanz- und Krautgarten, 5 ½ Vrtl. Acker, 1 ½ Morg. Wiesen, ½ Morg. Weinberg, Anschlag sämmtlicher Güter 35 fl. 11 kr.

13. Oberschüpf. Gem.-K. 138 fl. 9 kr.; vom Heiligenfond 26 fl. 10 kr.; Accidentien 5 fl.; 2 Sest. Korn und 6 Sest. Hafer, im Anschlag zu 2 fl. 36 kr., 335 Ruth. Wiesen und 33 Ruth. Hausgarten, im Anschlag zu 14 fl. 35 kr.; Besoldungsholz 1 ½ Klftr. und 100 Wellen, im Anschlag 19 fl.

14. Lengenrieden. Aus der Gemeindekasse 130 fl.; Accidentien 2 fl.; Meßnerei 6 fl.; Korn 600 Maas, Spelz 200 Maas, Hafer 100 Maas, die Früchte zusammen 30 fl. 42 kr.; Schulholz 2 Klftr. Eichen und 100 Wellen (2′ lang), 3 Ruth. Gärtchen beim Schulhaus.

15. Schweigern. Geldbesoldung 122 fl.; 6 Malt. Korn, von jedem ev. Bürger 1 Laib Brod, von jedem Häcker 1 Maas Most, ungefähr 2 ½ Morg. Acker, 1 Vrtl. Wiesen, 36 Ruth. Wald, 6 Ruth. Garten.

16. Epplingen. Aufbesserung aus der Staatskasse 145 fl. 29 kr.; für die Glöcknerei aus der Gem. 2 fl.; Schulgut: 11 ½ Morg. Ackerland mit einem Ertragsanschlag von 27 fl. 31 kr.

17. Uiffingen. Aus der Gem. 56 fl. 35 kr.; Korn 15 Malt., 5 ½ Sester, Hafer 23 Malter 3 Sester, angeschlagen 138 fl. 20 kr.; Gutsertrag (gering) 3 fl. 55 kr.; Accidentien (gering) 1 fl. 10 kr.; Schulholz 2 ¾ Klftr., 225 Wellen, nicht angeschlagen.

18. Brehmen. Gemeindezuschuß 71 fl. 15 kr.; aus dem Heiligenfond 20 fl.; Zehntzins 24 fl. 44 kr.; für Gült in Spelz und Hafer 7 fl. 1 kr.; von 12 Morg. Schulgut 3 pCt. des Steueranschlags 30 fl. 43 kr.; 2 Klftr. Scheitholz und 200 Wellen; 14 fl. zur Besoldung; Holz für die Schule, 2 Klftr. und 200 Wellen.

Oberm.